Die Münzerhausgenossenschaften,

hauptsächlich im 13. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Geschichte der Münzverwaltung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doctorwürde

in der

rechts- und staatswissen-
schaftlichen Facultät der Universität
Strassburg

von

Karl Theodor Eheberg.

Leipzig, Duncker & Humblot, 1879.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547015_0028

Vorwort.

Mit der folgenden Abhandlung habe ich im Sommer 1878 in Strassburg doctorirt. Ich konnte sie erst jetzt dem Drucke übergeben, da sie als Kapitel einer grösseren Untersuchung einverleibt werden sollte und nach Fertigstellung dieser auch noch einige Verbesserungen und Abänderungen erfahren konnte. Die vollständige Untersuchung, welche den Titel führt: „Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, besonders in volkswirthschaftlicher Beziehung", erscheint in Schmollers staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen, Heft 10 (Band II, Heft 5), und ist, abgesehen von wenigen Aenderungen, welche das selbstständige Erscheinen bedingte, das dortige dritte Kapitel mit dieser Abhandlung identisch. Das erste und zweite dortige Kapitel behandelt das fränkische und deutsche Münzrecht in seiner Entwicklung bis ins 13. Jahrhundert und die Ausübung des Münzrechts in ihren volkswirthschaftlichen Folgen, hauptsächlich im 13. Jahrhundert. Ausserdem ist daselbst ein Anhang beigefügt, der einige nicht unwichtige Urkunden über die Strassburger Hausgenossen zum ersten Male der Oeffentlichkeit übergibt.

München, den 11. September 1879.

K. Th. Eheberg.

Das grosse Missverhältniss zwischen den Interessen des münzberechtigten Herrn und denen des Handels- und Bürgerstandes, das das Münzwesen des 13. Jahrhunderts in trauriger Weise auszeichnet, wurde theils gesteigert, theils aber auch gemildert durch eine eigenthümliche, fast ganz selbstständige Münzverwaltung, die neben diesen beiden konkurrirenden Interessen auch noch ihr eignes hatte und verfolgte. Im Folgenden soll dieser selbstständigen Art der Münzverwaltung im 13. Jahrhundert, wie wir sie in der sogenannten Münzerhausgenossenschaft finden, als der hauptsächlichsten, bedeutendsten und für den Zustand des ganzen Verwaltungsorganismus bezeichnendsten Münzverwaltungsart unser Augenmerk vor allem zugewendet werden.

In vielen und gerade für die wirthschaftliche Entwicklung Deutschlands, für Handel und Verkehr einflussreicheren Städten des Mittelalters finden wir nemlich die gesammte Münzverwaltung d. h. den Ankauf und die Herbeischaffung des für die Münzprägung nöthigen Edelmetalls, die Besorgung der Münzprägung selbst sowie des Wechselgeschäfts und die Erhebung des Schlagschatzes, ferner eine ziemlich ausgedehnte Gerichtsbarkeit in Münzsachen und über damit zusammenhängende Materien und Personen, sowie eine mehr oder minder beschränkte Marktpolizei in den Händen einer Gesellschaft, welche, früher monetarii genannt, später den etwas mysteriösen Namen der „Hausgenossenschaft“ führt, auch Gesellschaft, Gemeinschaft, Brüderschaft der Münzer — fraternitas, societas, universitas, consortium campsorum oder monetariorum betitelt ist[1]). Die Namen dieser Städte sind: Augsburg, Bamberg, Basel, Erfurt, Frankfurt, Köln, Speier, Strassburg, Wien, Worms, Würzburg; ausserdem kommen merkwürdiger Weise

[1]) Weitere Benennungen s. Maurer: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. I. (1869), S. 300.

zu diesen hochklingenden Namen noch die von Weissenburg und Oehringen (in Würtemberg).

Die Bedeutung dieser Gesellschaft, in deren Händen vielfach das Wohlergehen der Städte gelegen hat, darf nicht unterschätzt werden. Zugleich gewinnen wir aus ihrer Betrachtung einen charakteristischen Einblick in die damaligen Zustände der städtischen Verwaltung.

Es liegt hier die Frage nah, wie kam diese Gesellschaft im 13. Jahrhundert und theilweise auch schon viel früher dazu, die ganze Münzverwaltung so ziemlich selbstständig zu führen, was ist ihr Wesen, wie ihre Entwicklung? Und auch hier kann uns nur eine geschichtliche Betrachtung, die bei den Keimen beginnt, eine Erklärung geben für das viele Räthselhafte, das in dieser Verwaltung liegt, wie sie uns an anderer Stelle [1]) eine Erklärung und ein Verständniss gegeben hat für die Missstände in den Münz- und Geldverhältnissen. —

Die Münzer der ersten Zeit fränkischer Ausmünzung waren zweifelsohne die auf ihren Posten verbliebenen römischen, einfache Handwerker, die unter der Leitung ihres Aufsehers arbeiteten. Mit dem Lande, dem Münzregal und den Münzstätten hatten die Franken ohne Zweifel auch die Münzer von den Römern überkommen [1]). Aber noch standen dieselben kaum unter einigermaassen genauer staatlicher Kontrole und königlicher Aufsicht. Die Münzer prägten demjenigen, welcher ihnen alte Münzen oder Silber und Gold in Stücken oder Barren brachte, dasselbe gegen eine bestimmte Abgabe in neue solidi, denarii oder trientes um, mit denen dieser dann seine Kaufgeschäfte besorgte. Etwas anders mag es zu Theudeberts Zeit gewesen sein. Das Eigenthümlichste in dieser Periode ist das Erscheinen des Namens eines „monetarius“ auf den Münzen, der manchmal auch neben dem des Königs in Verbindung mit einem Ortsnamen genannt wird. Vielleicht bedeutet diese Thatsache den Anfang einer Kontrole, die der König ausüben liess; denn indem die Münze den Namen ihres Münzers trug, machte sie ihn dem Münzherrn sowie jedem Dritten gegenüber bekannt und verantwortlich [2]). Die vielen Ortsnamen, welche auf den Münzen neben den Namen des Münzers und des Königs vorkommen, haben grösstentheils in der Geschichte gar keine Bedeutung. Die Zahl dieser Münzorte lässt sich unmöglich durch Verweisung auf die späteren Zeiten erklären, in denen Markt-, Zoll- und Münzrecht an vielen Orten ausgeübt wird, wie Soetbeer möchte,

[1]) In Schmollers staats- u. sog. -wiss. Forschungen, Bd. II, Heft V, Kap. II.

[2]) Vgl. Soetbeer in den Forschungen z. deutschen Gesch. Bd. I, S. 564.

[3]) Soetbeer in den Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. I, S. 611 ff.

weil es, abgesehen von dem Mangel jedes Beweises, damals so viele Handelsplätze, die eigene Münzstätten erfordert hätten, gewiss nicht gab, indem ja damals ein eigentlicher des Geldes bedürftiger Marktverkehr, an dem sich auch die Eingeborenen des Landes betheiligten und als Käufer und Verkäufer bethätigten, erst aufzuleben begann. Es sind wohl die Münzer mit ihren einfachen Prägeapparaten an den einzelnen Orten, sei es bei Gelegenheit von kirchlichen Feiertagen, die einen Marktverkehr und Bedürfniss nach Geld zu erzeugen geeignet waren, sei es bei Gelegenheit von Volksversammlungen und dergleichen, Münzen schlagend umhergewandert und haben die Münzen mit dem jedesmaligen Aufenthaltsorte gezeichnet, während andere im Dienste des Königs sich befanden, und, indem sie mit demselben auf den Pfalzen und Höfen umherzogen, für seine und der Reichsverwaltung Bedürfniss an Münzen sorgten. In wie weit diese Münzer selbstständig in der Erhebung der Münzgefälle waren, wie im Einzelnen die Kontrole beschaffen war, ist nicht zu ersehen. Volle Klarheit wird bei dem gänzlichen Mangel an schriftlichen Aufzeichnungen aus jener Zeit wohl nie zu erreichen sein. Jedenfalls aber scheint es ungerechtfertigt zu sein, aus dem Vorkommen der Namen von Münzern auf den Münzen eine vollständige Unabhängigkeit derselben anzunehmen. Es enthalten ja z. B. auch kaiserliche und bischöfliche Münzen Augsburgs aus dem 10. und 11. Jahrhundert theils abgekürzt, theils ausgeschrieben die Namen von Münzmeistern, obwohl die Münzer schon in fester Ordnung unter bischöflicher Kontrole standen[1]). Desgleichen tragen auch die pommerschen Münzen die Namen ihrer Verfertiger, obwohl auch hier das geordnete Verhältniss schon lange herrschte[2]). — In der späteren Zeit der Merovinger mag das Münzergeschäft, wenigstens die Ausmünzung für den königlichen Bedarf mit dem Goldschmiedehandwerk verbunden gewesen sein[3]). Das war aber sicherlich nur für kurze Zeit und hatte in den Tagen Pipins und Karl d. Gr. bereits wieder aufgehört. Freilich blieben die Goldschmiede — und das brachte die Gleichheit des Verarbeitungsstoffes mit sich — in beständiger Berührung mit den Münzern und unterlagen vielfach der Aufsicht des Münzmeisters, wie später zu erörtern sein wird. —

Mit der Zeit der Karolinger beginnt der Boden für die Untersuchung wie des Münzwesens so auch der Münzverwaltung fester zu werden. Wir lesen, wie schon gleich mit

[1]) Beyschlag: Versuch ein. Münzgesch. Augsburgs. S. 5—17.

[2]) Leitzmann: Wegweiser auf dem Gebiete der Münzkunde, S. 49. Dazu s. Dannenberg: Die deutschen Münzen etc. S. 31.

[3]) Soetbeer: a. a. O., Bd. II, S. 297—300. Vergl. Nordhoff, Streiflichter auf die altdeutschen Goldschmiede. Augsb. Allg. Zeitung 1878, Nr. 78, 84, 87 und 89.

Pipins Zeit der König das Münzwesen deutlich erkennbar in die Hand nimmt, die Ausprägung überwacht, die Zahl der solidi bestimmt, die auf das Pfund Silber gehen sollten, und den Schlagschatz vorschreibt, den die Münzer vom Pfund Silber erheben dürfen. Die Verordnung, die dies ausdrückt[1]), ist insoferne auch für die Geschichte der Münzverwaltung von Bedeutung, als sie die Münzer zum ersten Male entschieden unter staatliche Kontrole stellt. Da nun auch bereits feste Münzstätten erscheinen, das Prägen demnach, mit Ausnahme der Prägungen an den jeweiligen Hoflagern des Königs, an bestimmte Orte gebunden war, so war auch eine Kontrole leichter möglich, als zur Zeit, da die Münzer mit ihren Apparaten das Land durchzogen. Die Vielheit der Ortsnamen auf den Münzen verschwindet mit den Namen ihrer Verfertiger; die Münzen zeigen überhaupt, obwohl aus verschiedenen Münzstätten stammend, doch einen sehr ähnlichen Typus, was ebenfalls die Behauptung einer staatlichen Kontrole rechtfertigt[2]). —

In den zahlreicheren Verordnungen Karl des Grossen zeigt sich überall das Bestreben, die gesammte Verwaltung des Reiches in allen Zweigen fest in seiner Hand zu vereinigen. Seine Administration hat die Tendenz, die Regierung des Reichs von einem Mittelpunkt abhängig zu machen; die comites, missi, scararii etc. und die Art, wie dieselben zur Reichsverwaltung verwendet werden, geben ein schönes Zeugniss von der staatsmännischen Begabung des grossen Karl. Nitzsch charakterisirt die Zeit und Thätigkeit Karls in Bezug auf die Verwaltung sehr gut mit folgenden Worten: „Die Administration Karl des Grossen bietet für seine Zeit das wunderbare Bild einer unermüdlichen und beständig misstrauischen Staatskontrole. Voll von grossen Gedanken einer wahrhaft schöpferischen Politik hält sie eine vielfach gegliederte Beamtenhierarchie beständig in Athem, überwacht die Wirthschaft der kleinen Gutsbesitzer und die grossen Güterkomplexe der Abteien. Der Begriff des ministerialis und des ministeriums verbindet den König mit dem Grafen und Bischof, diese mit judex villae und diesen mit dem venator und aurifex“ [3]). Diesen Gesichtspunkten entsprechend stellte er auch das Münzwesen noch unmittelbarer unter die königliche Aufsicht und duldete keine Eingriffe und schädliche Selbstständigkeit in dessen Verwaltung. Sind schon in der Verordnung von 794, welche den Unterthanen vorschreibt, Münzen, welche des Königs Namen tragen, überall und immer bei schwerer Strafe anzunehmen, wenn sie feinhaltig und vollwichtig sind[4]), in-

[1]) Pertz: Mon. Germ. LL. Bd. I, S. 30.
[2]) Soetbeer in den Forschungen z. deutsch. Gesch., Bd. IV, S. 285 f.
[3]) Nitzsch: Ministerialität und Bürgerthum, S. 67.
[4]) Pertz: Mon. Germ., LL., Bd. I, S. 72.

direkt Vorschriften für die Münzer enthalten, indem nur feinhaltige und vollwichtige Münze und nur mit des Königs Namen gemünzt werden sollte, so tritt die Unterordnung der Münzer unter direkte königliche Aufsicht noch deutlicher hervor aus den Bestimmungen des Kapitulars von Dietenhofen vom Jahre 805 [1]) und dem zu Nimwegen von 808 [2]), sowie aus den Bruchstücken eines Kapitulars von 809 [3]), das sich ausschliesslich mit dem Münzwesen befasst hatte. Dass eine staatliche Kontrole nothwendig war, geht aus dem Kapitular vom Jahre 805 hervor, welches bestimmt, dass zur Beseitigung der falschen Münzen nur an der Königspfalz gemünzt werden solle [4]). Unter diesen falschen Münzen sind, wie aus der Verordnung geschlossen werden kann, nicht blos die von eigentlichen Falschmünzern geschlagenen Münzen zu verstehen, sondern auch diejenigen, welche von den königlichen Münzern selbst, sei es aus absichtlicher Schlechtigkeit, sei es aus Unkenntniss, nicht nach dem vorgeschriebenen Gewichte ausgemünzt wurden. Die Münzer konnten nun, wenn sie nur mehr an den Pfalzen unter unmittelbarer Aufsicht des Königs und seiner Beamten prägten, im Falle der Unkenntniss belehrt, im Falle der Schlechtigkeit bestraft, immer aber scharf kontrolirt werden. Diese Verordnung erfuhr ihre theilweise Bestätigung im Kapitular von 808 [5]). Am deutlichsten spricht über die damalige Münzverwaltung das freilich sehr lückenhafte Kapitular vom Jahre 809. Hierin heisst es: Die Münze jener Stadt — wobei offenbar zu ergänzen ist: in welcher eine vom König angeordnete oder genehmigte Münzstätte sich befindet — soll öffentlich unter Aufsicht des Grafen betrieben werden. Die Münzer sollen ihr Geschäft öffentlich versehen und an keinem andren Orte weder innerhalb der Stadt noch ausserhalb als an dem hiezu bestimmten [6]).

Die Münzverwaltung ist wie eine Menge von anderen Gerichts- und Verwaltungssachen der Aufsicht des Grafen unterstellt. Um seine Aufsicht, die gegenseitige Kontrole der Münzer unter einander und wohl auch die des gesammten Publikums zu ermöglichen, sollen die Münzer öffentlich und auf dem hiezu bestimmten Platze münzen. Wer dagegen handelt, sei er ein monetarius, der auf ungehörigem Platze münzt, sei er ein eigentlicher Falschmünzer, der soll, wenn er

[1]) Pertz: Mon. Germ. LL., Bd. I, S. 134.
[2]) Ebenda: S. 154.
[3]) Ebenda: S. 159.
[4]) Ebenda: S. 134. De falsis monetis, quia in multis locis contra justitiam et contra edictum fiunt, volumus ut nullo alio loco moneta sit, nisi in palatio nostro, nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum.
[5]) Ebenda: S. 153 (7). De monetis, ut in nullo alio loco moneta percutiatur nisi ad curtem: et illi denarii palatini etc.
[6]) Ebenda: S. 159.

ein Freier ist, mit Konfiskation des gesammten Prägmaterials bestraft werden; ist er ein Unfreier, so soll er geprügelt und ihm ins Antlitz geschrieben werden: falsator monetae. Bei vorüberziehenden Kaufleuten soll der Graf Erkundigungen nach falschen Münzen einziehen, weil ja diese von allen Unterthanenklassen am meisten sich des Geldes bedienen und die meisten Orte auf ihren Fahrten durchwandern [1]).

Die Folgerungen, die sich aus diesen Verordnungen für die Stellung des monetarius machen lassen, will ich im Zusammenhange mit den aus dem Edictum Pistense sich ergebenden anführen, weil durch die ausführlicheren Bestimmungen desselben auch die Zeit Karl des Grossen wesentlich aufgeklärt wird. Die hieher gehörigen Abschnitte des Edict. Pist. sind folgende: Absatz 15. In demselben wird dem Grafen die Aufsicht über das Münzwesen, speziell die Aufsicht darüber zugetheilt, dass keine alten, durch einen neuen Verruf ausgeschlossenen Münzen in den Handel gebracht würden [2]). Um die Aufsicht wirksamer zu machen, werden (Absatz 8) in allen Städten und Dörfern und Villen, gleichviel unter wessen Gerichtsbarkeit sie stehen, die königlichen Richter und die Herren der Villen in Gemeinschaft mit den Ministerialen und nach dem Bedürfniss des Ortes gewählte geeignete Leute aus den Angesessenen und dort sich Aufhaltenden zugezogen [3]). Absatz 9 sagt: Diejenigen, welche demgemäss mit der Aufsicht betraut werden, sollen schwören, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen getreulich Acht hätten und keinen, von dem sie wüssten, dass er gutes Geld zurückweise, verheimlichten, sondern den Beamten des Reichs anzeigten. Wer diesen Eid bricht und dessen überführt wird, soll wie ein Meineidiger nach weltlichem und kirchlichem Rechte gestraft werden [4]). Ausser diesen eigens von Staatswegen mit der Aufsicht betrauten Personen soll aber Jedermann das Recht haben, nach Absatz 16, denjenigen, welcher von einem bestimmten Termin an unrichtiges Geld in den Handel bringt, zu er-

[1]) Pertz: Mon. Germ., LL., Bd. I, S. 159.

[2]) Ebenda: S. 488 ff.

[3]) Et in omnibus civitatibus et vicis ac villis, tam nostris quam indominicatis quam et in his, quae de immunitate sunt vel de comitatibus atque hominum nostrorum, sive cujuscunque sunt, per omne regnum nostrum a judicibus nostris, et ab eis, quorum villae sunt, una cum ministris rei publice secundum quantitatem locorum et villarum, tanti ac tales de ipsis incolis et inibi manentibus constituantur, qui inde providentiam habeant, ne boni denarii rejiciantur et non nisi meri et bene pensantes accipiantur.

[4]) Ut illi qui ex hac causa providentiam habebunt, sacramento jurent, quod sicut eis ex hac causa injunctum fuerit, quantum scierint et potuerint, debeant fideliter observare et illum hominem, quem scierint merum et bene pensantem denarium reicere, non debeant celare, sed ministris rei publicae eum debeant notum facere. De quo sacramento quicunque comprobatus fuerit perjuratus, et secundum legem mundanam ut perjurus puniatur, ... et secundum legem ecclesiasticam publicae poenitentiae subigatur.

greifen[1]). Desgleichen sollen, nach Absatz 17, die Grafen und Beamten des Reiches in ihren Grafschaften und Amtsbezirken darauf achten, dass nicht von Jemandem heimlicher oder betrügerischer Weise Münzen geschlagen würden[2]).

Sollte das Münzwesen, wie das ja im Ed. Pist. gewollt ist, vollständig geregelt und eine möglichst gute, genaue, feinhaltige und vollwichtige Ausprägung erzielt werden, so musste die Person des Münzers, dem Mischung, Gewicht und Ausprägung anvertraut war, eine verlässige sein. Desshalb bestimmt der König in dem für die Frage nach der Münzverwaltung wichtigsten Absatz 13: „Diejenigen, in deren Amtsbezirk eine Münzstätte sich befindet, sollen verlässige Münzer auswählen, ohne Rücksicht zu nehmen auf Bevorzugung und eigene Wünsche oder eigenen Vortheil, soferne sie Gottes und unsere Gnade behalten wollen. Und die Münzer sollen schwören, dass sie ihr Amt nach bestem Wissen und Können versehen, und dass sie keinen zu stark versetzten oder unterwichtigen Denar ausprägen. Und sie sollen ohne Betrügerei und unerlaubte Kunstgriffe, denen, welche ihnen Silber zur Reinigung bringen, dasselbe reinigen und ohne Betrügerei sowohl beim Wechsel mit der Wage als bei der Reinigung verfahren. Derjenige, welcher gegen diesen Eid gehandelt zu haben beschuldigt wird, soll sich durch Gottesurtheil reinigen. Und wenn er des Vergehens überführt wird, sei es, dass er schlechte Münze schlug, sei es, dass er beim Wechsel oder Reinigen des Silbers am Silber des Reiches oder der Kirche oder der Armen Unterschleif begangen hat, so soll er wie ein Falschmünzer die Hand verlieren und der öffentlichen Busse nach bischöflichem Urtheil unterliegen[3]).

Diese Verordnung ist von grosser Bedeutung, indem sie zum ersten Male die Stellung des Münzers ausführlicher schildert. Aus einem jedenfalls ziemlich unbedeutenden Handwerker zur Zeit der Merovinger war er allmälig, allerdings im Einklang mit der wachsenden Bedeutung des Geld- und Münzwesens überhaupt, zu einer bedeutenderen Stellung em-

---

[1]) Ut si aliquis homo a proximis Kalendis Julii de hac nova nostra moneta mixtum vel minus quam debeat pensantem denarium invenerit, constringat eum, qui ipsum denarium ad negotiandum protulit etc.

[2]) Ut diligenter comites et ministri rei publicae per suos comitatus ac ministeria provideant, ne in aliquo loco occulta vel fraudulenta moneta fieri possit.

[3]) Ut hi in quorum potestate deinceps moneta permanserit, omni gratia et cupiditate seu lucro postposito fideles monetarios eligant, sicut Dei et nostram gratiam volunt habere. Et ipsi monetarii iurent, quod ipsum ministerium, quantum scierint et potuerint, fideliter faciant. Et mixtum denarium et minus quam debet pensantem non monetant nec monetari consentiant. Et sine ulla fraude et absque malo ingenio contra eos, quorum argentum ad purgandum acceperint, ipsum argentum exmerent, et sine fraude tam in pensa quam in purgatione denarios concambient etc.

porgestiegen, er war zu einem Amte, zu einem „ministerium“ gelangt und damit in die Reihe der Ministerialen aufgenommen. Und das war er vermuthlich schon zur Zeit Karl des Grossen. In der mannigfach gegliederten Amtshierarchie dieses Herrschers fand wie der Zoller so auch der Münzer seinen Platz. Erst damit, dass der Münzer aus seiner zweifelhaften für das Gedeihen des Münzwesens sehr bedenklichen Privatstellung ohne wesentliche staatliche Kontrole herausgetreten und zum Ministerialen geworden war, war auch das Interesse bekundet, das der König an der Entwicklung des Geld- und Münzwesens nahm, war ausgesprochen, dass die Münze Sache des Königs sei und dass sie nur als solche Rechtmässigkeit und Schutz beanspruchen könne. Der oben schon zitirte Satz Nitzschs: „Der Begriff des ministerialis und des ministeriums verbindet den König mit dem Grafen und dem Bischof, diesen mit dem judex villae und diesen mit dem venator und aurifex,“ hat auch für den Münzer seine Bedeutung. Ebenso war der Graf und der judex auch das Mittel- und Bindeglied zwischen dem König und dem Münzer, wie aus den eben erwähnten Artikeln des Edikts hervorgeht. Ministerialis bleibt der Münzer auch in der nächsten Zeit, nachdem er bereits als magister monetae zugleich mit dem Münzrecht in Unterthänigkeit unter die Bischöfe und Stifter, Herzöge und Grafen gekommen war. Der magister monetae der späteren Zeit ist nur der ausgebildete, mit grösserer gerichtlicher Machtbefugniss und selbstständigerer Verwaltungsthätigkeit ausgerüstete monetarius der karolingischen Zeit, kein neuer erst mit der städtischen Ministerialität eingeführter Beamte[1]). Nur der Name magister monetae kommt in der karolingischen Zeit noch nicht vor. Der monetarius des Edictum Pistense bedeutet zweifelsohne den Münzmeister der folgenden Jahrhunderte, wie der venator den Jägermeister, der falconarius den Falkenmeister, der teloncarius den Zollmeister bedeutet[2]). Monetarius ist der Münzer κατ' ἐξοχήν, der Münzer.

Die Berechtigung dieser Auffassung liegt in folgenden Momenten. Das Strassburger Stadtrecht, dessen Entstehungszeit jetzt allgemein in das 12. Jahrhundert gelegt wird, handelt in einem eigenen Abschnitt de officio magistri monetariorum, beginnt aber die Aufzählung der Amtsthätigkeit desselben sogleich mit den Worten: Sequitur de officio monetarii[3]). Ebenso wird auch im Augsburger Stadtrecht der Münzmeister einfach monetarius genannt[4]), wie er überhaupt fast in allen Städten,

[1]) Vergl. Arnold: Gesch. der Freistädte, Bd. I, S. 260, der hier dieselbe Ansicht vertritt.

[2]) Maurer: Gesch. der Frohnhöfe, Bd. I, S. 200.

[3]) Strassburger Stadtrecht bei Gaupp: Deutsche Stadtrechte, Bd. I, S. 48 ff., Art. 56, 65, 69, 74 etc.

[4]) Meyer: Das Stadtbuch von Augsburg, S. 309, Art. 3, § 4.

in denen er einer Schaar von Münzarbeitern, Gesellen oder Knechten gegenüber stand, die nicht ebenfalls auf den Rang und Namen eines Münzers Anspruch machten, wie die späteren Hausgenossen, so lange die Urkunden lateinisch geschrieben sind, betitelt ist. Das lässt sich aber auch aus dem Edikte selbst herauslesen, wo im 14. Absatz von dem suus monetarius die Rede ist[1]), während doch, wie es in der Natur der Sache liegt, mehrere Münzarbeiter dazu gehörten, um ein Gebiet mit Münzen zu versorgen, da ja die Münzprägung damals wegen der mangelhaften Technik sehr langsam vor sich ging. Andrerseits muss dieser monetarius wenigstens dem Sinne nach mit Münzmeister übersetzt werden, da er zweifelsohne der Vorstand der Personen war, welche mit der unmittelbaren Herstellung der Münzen beschäftigt waren, auch wohl im Auftrage des Münzherrn Wechselgeschäfte besorgte. Die Stelle des Edikts: Et mixtum denarium et minus quam debent pensantem (monetarii) non monetent, nec monetari consentiant weist deutlich auf ein Aufsichts- und Herrschaftsverhältniss des monetarius über ihm untergebene Gehilfen hin. So standen auch unter dem venator die venatores, unter dem falconarius die falconarii, unter dem pistor die pistores u. s. f.[2]).

Diese Ansicht über die Bedeutung des Wortes monetarius und über den Inbegriff der Vollmacht, die wir mit dem Worte monetarius verbinden müssen, soll uns zu einer weiteren Erklärung behilflich sein.

Es hat sich nemlich das ganze Mittelalter hindurch in allen Städten, wo dem Münzmeister nur gewöhnliche Arbeiter, sogenannte Münzknechte oder Münzgesellen gegenüber standen, dieses Subordinationsverhältniss deutlich erhalten, es tritt uns aber auch in der Verfassung der späteren Hausgenossenschaft noch ganz erkenntlich gegenüber. In Strassburg wie in Regensburg und Köln stehen die Hausgenossen unter dem Befehl des Münzmeisters, der sich in vielen Beziehungen Ausdruck verschafft. Und wenn auch das Recht des Münzmeisters vielfach später von den immer mächtiger werdenden Hausgenossen beschränkt und beeinträchtigt wird, und derselbe besonders durch ein Vorrecht, das die Hausgenossen in einigen Städten zu erlangen wussten, wonach der Münzmeister immer aus ihrer Zahl ernannt werden musste, zum primus inter pares geworden ist, überall bleibt ein ursprüngliches Unterordnungsverhältniss unter denselben deutlich erkennbar, überall ist er

[1]) (14) Ut in proximis Kalendis Julii per hanc duodecimam indictionem habeat in Silvanectis civitate unusquisque comes in cujus comitatu monetam esse jussimus, vicecomitem suum cum duobus aliis hominibus, qui in ejus comitatu res et mancipia et beneficia habeant, et suum monetarium cum ipsis habeat.

[2]) Maurer: a. a. O., S. 252.

der ihnen vom Münzherrn bestellte oder wenigstens genehmigte Vorgesetzte. Freilich erhoben sich die Münzarbeiter der karolingischen Zeit in vielen Städten allmälig mit der steigenden Wichtigkeit des Geldverkehrs, als der Münzmeister allein nicht mehr im Stande war, für Alle die Mischung zu besorgen, den Wechsel zu versehen, genügendes Münzmaterial zu beschaffen, als die Münzverwaltung mit dem Uebergange an die Bischöfe und Grossen des Reiches erst ihre volle Thätigkeit entfaltete und in immer grösserer Menge Münzgeld schuf, zu einer besseren, einflussreicheren Stellung empor. Eben in der grossartigen, hervorragenden Handelsentwicklung gerade der von Hausgenossen bewohnten Städte liegt der Grund für die Ausbildung und Entwicklung der Hausgenossenschaft, während in anderen Städten, die keiner grossen Ausmünzung bedurften, der eine Münzmeister mit seinen Gesellen vollständig genügen konnte. Die Gleichheit der Beschäftigung, der eigene Nutzen und Vortheil, vor allem aber die, sei es aus gewerbepolizeilichem, sei es aus steuerfiskalischem, sei es aus sozialpolitischem Interesse hervorgegangene allgemeine Sitte sich korporativ zusammenzufassen, musste es auch den Münzern nahe legen, in enge Verbindung mit einander zu treten, und wie so manche andere gewerbliche Genossenschaft entstand auch die der Münzerhausgenossen. Je mehr man ihrer bedurfte, desto mehr stieg auch ihr Einfluss und ihre Macht, die natürlich von einer korporativ und einheitlich zusammengefassten Gruppe von Personen leichter zu erlangen war, als von vielen Einzelnen. Damit erreichten sie ihre grossen Privilegien, die überraschenden Vorrechte, in deren Besitz wir sie bereits im 12. und 13. Jahrhundert finden. Aus einer ursprünglichen Verbindung von Beamten wurde eine solche von selbstständigen Unternehmern, nachdem sie einen Theil der Geschäfte auf ihre Rechnung und Gefahr übernommen hatten.

So erklärt sich auf eine einfache und der geschichtlichen Entwicklung des ganzen Münzwesens durchaus entsprechende Weise die Entstehung der Hausgenossenschaft, und man braucht nicht zu äusserst unwahrscheinlichen Vermuthungen zu greifen. Soetbeer entwickelt eine andere Ansicht, die sehr fein gedacht, aber, wie mir scheinen will, nicht begründet ist [1]). Auch er sucht die Entstehungszeit der Hausgenossen schon im Edictum Pistense, oder vielmehr bereits im Cap. de moneta Karl des Grossen, woselbst gesagt ist, dass die Münzer öffentlich und an keinem anderen Orte als an dem ihnen angewiesenen arbeiten sollten, eine Vorschrift, die allerdings auch später noch, z. B. in Strassburg [2]), Anwendung findet. Daraus geht aber

[1]) Forschungen z. deutsch. Gesch., Bd. VI, S. 14 f.
[2]) Strassb. Stadtr., Art. 72 und 73 bei Gaupp: Deutsche Stadtr., Bd. I, S. 67.

keinesfalls hervor, dass, wie Soetbeer sagt, „die Münzer schon eine für sich geschlossene Gesellschaft bilden mussten, welche bei Zulassung neuer Mitglieder und in der Kontrole ihres Gewerbes freie Hand hatten.“ Das ist jedenfalls bedeutend antizipirt und scheint, wie auch die weitere Bemerkung von einer schon damals sich zeigenden „Solidarität der Genossenschaft“, durch nichts begründet zu sein. Im Gegentheil, es widerspricht einer derartigen Ansicht die oben schon angeführte Stelle des Edictum Pistense, welche vorschreibt, dass diejenigen, welche in ihrem Amtsbezirke eine Münzstätte besitzen, verlässige Münzer auswählen sollten. Von einer engeren genossenschaftlichen Verbindung wie sie hauptsächlich durch die Erblichkeit des Münzeramtes innerhalb der Genossenschaft begünstigt wurde, ist nirgends die Rede und man darf überhaupt nichts als die ersten Spuren der späteren Verfassung in diesen Verordnungen sehen. Die Ausbildung derselben geschah offenbar erst mit dem Uebergang des Münzrechts an die einzelnen Herren. Ausserdem glaubt Soetbeer, wie der von ihm zitirte Stenzel für die grössere Mitgliederzahl der späteren Hausgenossenschaft darin eine passende Erklärung zu finden, dass er annimmt, es seien diejenigen von den Einwohnern der Villen, welche zur Kontrole des Münzwesens ausser den Grafen, Richtern etc. beigezogen wurden, an manchen Plätzen später mit den Münzern zusammengetreten zu einer gemeinschaftlichen Thätigkeit. Diese Auslegung ist aber sehr unwahrscheinlich. Es hätten dann diese Aufsichtspersonen — von denen noch dazu ungewiss ist, ob sie nicht ad hoc ernannt waren — aus ihrer den Münzern übergeordneten Aufsichtsstellung in Unterordnung unter den Münzmeister sich stellen müssen. Ein zweites Bedenken gegen diese Auslegung ist, dass unter diesen Villen, deren Einwohner dazu verwendet werden sollten, jedenfalls Höfe oder Dörfer und keine grösseren Orte oder Städte — soferne man überhaupt von Städten in jener Zeit sprechen kann — zu verstehen sind; es ist daher noch immer nicht erklärt, wie denn diese Aufsichtspersonen in die Städte kamen, und nur in solchen, wenn wir von Oehringen absehen, existiren Hausgenossen. Wahrscheinlicher wäre, dass dieselben in ihrer Stellung blieben und den späteren Versuchern, Prüfern etc., wie wir sie in den mit Münzstätten versehenen Städten treffen, entsprächen oder vielmehr von diesen abgelöst worden wären. Auch den Eid, den die Hausgenossen bei ihrer Aufnahme in die Genossenschaft schwören müssen, findet Soetbeer in dem Eide dieser Vertrauensmänner, er hätte ihn aber oder dessen Vorbild wenigstens wohl zutreffender und genauer in dem Eide gefunden, den die Münzer nach Absatz 13 des Edictum zu schwören haben, aus dem sich sogar der Eid derselben als Wechsler herauslesen lässt.

Ueber die Erhebung und Verwaltung des aus der Münze sich ergebenden Einkommens sagt das Edictum direkt nichts aus. Doch existirt eine Stelle eines Autors Drutmar aus dem 9. Jahrhundert, in welcher es heisst: Solent monetarii accipere argentum ab aliquibus et solent denarios facere et post annum integrum reddere, quod acceperant, ingenio suo super acceptum[1]). Aus dieser Stelle sowie aus Absatz 14 des Edikts, der dadurch an Bedeutung gewinnt, scheint hervorzugehen, dass die Münzer die Erhebung des Schlagschatzes selbstständig versahen und nur zu bestimmten Zeiten nach Abzug der Produktionskosten und ihres Lohnes die gewonnene Summe an die königliche Kammer ablieferten[2]). Von einer vollständig unabhängigen Stellung der Münzer, als Unternehmer auf eigenen Gewinn und Verlust ist keine Rede. —

Noch standen die Goldschmiede in keinem engeren Zusammenhange mit der Münze, wie in späteren Zeiten, wo sie in Basel ausschliesslich die Zunft der Hausgenossen bildeten, oder wie in den übrigen Städten wenigstens in nächster Beziehung zu denselben standen. Im Edictum Pistense sind, allerdings bedingt durch dieselbe Materie, die Bestimmungen über Gold- und Silberverarbeitung unmittelbar hinter die Bestimmungen über die Münze gesetzt, aber ohne irgend welchen inneren Zusammenhang mit denselben.

[1]) Müller: Deutsche Münzgeschichte, S. 218.

[2]) Ut in proximis Kalendis Julii per hanc duodecimam indictionem habeat in Silvanectis civitate unusquisque comes, in cujus comitatu monetam esse jussimus, vicecomitem suum cum duobus aliis hominibus, qui in ejus comitatu res et mancipia vel beneficia habeant, et suum monetarium cum ipsis habeat; quatenus ibi accipiant per manus suos de camera nostra ad opus uniuscujusque monetarii de mero argento cum pensa libros quinque, ut habeat inde initium monetandi possit incipere; et pensam argenti, quam ex camera nostra acceperit, per manus eorum, per quos illud accepit, sabbato ante initium quadragesimae in monetatis denariis in praefato loco et cum ipsa pensa, cum qua argentum acceperat, unusquisque monetarius in nostra camera reddat. Diese Stelle hat schon mancher Erklärung Schwierigkeit gemacht und auch Soetbeer, der an einer Stelle entschieden das Richtige betont, scheint sich doch nicht ganz klar zu sein (Forschungen, Bd. VI, S. 15 f.). Man muss sich erinnern, dass nach dem Edikt ja eine neue Münze eingeführt, d. h. dass alle alte Münze eingezogen, umgeschmolzen, neu geprägt und dann in den Umlauf gesetzt werden sollte. Nun hatten die Münzer kein eigenes Silber vorräthig, das sie im Voraus hätten in neue Denare umprägen können, um diejenigen, welche als die ersten mit den alten Münzen zum Umtausch kamen, nicht warten lassen zu müssen, bis diese alten Münzen eingeschmolzen und umgeprägt waren. So wurden ihnen aus der königlichen Kammer fünf Pfund Silber gegeben, und indem sie dieses sogleich in neue Denare verarbeiteten, noch bevor sie alte Münze eingeliefert erhielten, hatten sie Vorrath, um den Kaufleuten und Handeltreibenden vor allem, dann aber auch jedem, der Münzgeld von Nöthen hatte, das mitgebrachte Silber oder ausser Kurs gesetzte oder fremde Geld in neue Münze mit den schon verfertigten Denaren umzusetzen. Das ist offenbar der Zweck der Bestimmung.

Fassen wir nun die sämmtlichen Artikel des Edikts zusammen, so ergibt sich Folgendes: Die Leitung der Münze in technischer Beziehung, die Herbeischaffung des Silbers und Goldes auf Rechnung des Münzherrn, die Mischung des Metalls, die Prägung selbst überwachte und vollzog der Münzmeister, dem die Münzer noch in der Stellung von handwerksmässig gelernten Gehilfen untergeordnet waren. Ueber dem Münzmeister als nächste Aufsichtsbehörde stand ein zeitweilig ernannter Ausschuss von Ministerialen und anderen ehrbaren, freien Männern, an dessen Spitze der judex fungirte. Ueber diesem stand der Graf und in letzter Instanz der König, der zur Zeit des Edikts noch ausschliesslicher Münzherr ist.

Allmälig ging nun das Münzrecht aus den Händen des Kaisers in die der einzelnen Herren des Reiches. An diesen Vorgang knüpft sich die Frage: Was ist nun aus den Münzern geworden, nachdem sie zugleich mit dem Münzrecht einen neuen Herrn bekommen hatten?

Jedenfalls waren mit dem Münzrecht auch die Münzer an den neuen Herrn übergegangen. Wenn in einem Privilegium Markt, Zoll und Münze geschenkt werden, so werden auch die Personen mit geschenkt, die in Markt, Zoll und Münze beschäftigt sind. Als Kaiser Heinrich IV. an Bamberg im Jahre 1060 die Markt- und Münzfreiheit für den Markt Hersbruck verlieh, vergab er damit auch die Münzer: Sit idem mercatum liberum judicum, ducum, comitum omniumque judiciarum potestatum securum soli tantum Babenbergensi episcopo subditum et proprium cum banno, monetariis, monetis, thelonis omnibusque forensis juris utensilibus[1]). Unter den Fiskalinen und Ministerialen, die in zahlreichen Urkunden an die Bischöfe verschenkt werden, ist auch der monetarius mit inbegriffen[2]).

Aber obwohl die Münzer in derselben Stellung geblieben waren wie früher, so wurde doch ihr Einfluss und ihre Bedeutung eine ganz andere, hauptsächlich in den Städten, in denen eine Hausgenossenschaft sich bildete.

Freilich trat nicht in allen Städten die genossenschaftliche Gestaltung der Münzverwaltung ein, deren erste Spuren wir in den Kapitularien fanden. Sie bildet vielmehr die Ausnahme, wenn auch eine Ausnahme, die viel bedeutungsvoller wirkte als die Regel. Eine genossenschaftliche Ausbildung war nur

---

[1]) Lori: Bayrisches Münzrecht, Bd. I, S. 8.

[2]) So erhält z. B. Liemarus, Erzbischof von Hamburg im Jahre 1083 von Heinrich IV. die Abtei Altona, cum omnibus appendiciis, ministerialibus, mancipiis utriusque sexus, nundinis, theloneis, monetis, mercatis etc. Pfeffinger: Vitriar. illustr., Bd. III, S. 177. Im Jahre 1085 erhält derselbe Erzbischof die Abtei Fredena mit allen Rechten, auch hier heisst es: Dedimus autem sicut mos est dare regibus et imperatoribus cum ministerialibus, cum mancipiis utriusque sexus, cum clericis etc. Pfeffinger: a. a. O.

nöthig und möglich in Städten, welche eine ausgedehnte Ausmünzung erforderten, einen vielseitigen Betrieb des Wechsels bedingten, welche zur Beschaffung des Prägematerials ausserdem einer vermögenden, kapitalbesitzenden Korporation bedurften. Wir werden diese Nothwendigkeit im Laufe der Untersuchung noch zu beweisen haben. In andern und weitaus der Mehrzahl von Städten, welche es nie zu einer ausgedehnten Ausmünzung brachten, deren geringe wirthschaftliche Bedeutung eine solche auch unmöglich machte, genügte ein Münzmeister mit einem oder mehreren, durchaus unselbstständigen Gehilfen und einigen Wechslern vollkommen, um den Markt mit Geld zu versorgen. Wir wollen diese kein wesentliches Interesse bietende Art der Verwaltung für das 13. und 14. Jahrhundert kurz betrachten und dann den übrigen Theil der Untersuchung den Hausgenossenschaften widmen.

Im Grossen und Ganzen lässt sich sagen, dass die Verwaltung der Münze in solchen weniger bedeutenden Städten auch nach Uebergang des Münzrechts an die einzelnen Herren wenigstens äusserlich noch genau das Bild der karolingischen Münzverwaltung zeigt. Ein Münzmeister und seine Gehilfen bilden das ganze Münzpersonal, manchmal nur durch Wechsler verstärkt. Die Ernennung des Münzmeisters ging immer von dem betreffenden Herrn aus, während die Ernennung der Münzhandwerker, der famuli monetarii, wie sie z. B. in Lübeck genannt werden, durch den Münzmeister allein erfolgte [1]).

Die gesellschaftliche Stellung der Münzmeister ist allerdings eine bedeutendere geworden, als sie zur Zeit der Karolinger gewesen war. Die doch immer hohe Wichtigkeit ihres Amtes und die Grösse ihres Vermögens, dessen sie zur Ausübung ihres Berufes jedenfalls bedurften, mussten sie in eine hervorragende Stellung ihren Mitbürgern gegenüber bringen. Die Münzmeister oder Münzer, wie sie oft einfach genannt werden, werden häufig als Zeugen für Urkunden schon seit dem 12. Jahrhundert benützt [2]) und in vielen Recessen ist von dem Vermögen der-

[1]) Cod. Diplom. Lub., Abth. I, S. 41.

[2]) In allen diesen Urkunden stehen die Münzmeister neben den höchsten Würdenträgern und Beamten, z. B. Mone, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins. Bd. III, S. 80, Urkunde des ehem. Reichsstifts Salmansweiler vom Jahre 1266: Testes: Magister Woko camerarius, magister Altenicus, canonicus Constantiensis, magister Cuno officalis, magister Azzo clerici, Ulricus monetarius et Rudolfus Johelarius laici cives Constantienses. Desgleichen Mone: a. a. O., Bd. III, S. 216 f. Urk. von Tübingen: Testes: venerabilis E. abbas de Bebinhysen, F. et F. ibidem cellerarii, item F. de Vena et Fridericus filius monetarii, C. Gölgo . . . . , et alii quam plures, quorum nomina deus sciat. Weitere Urkunden, in denen Münzer als Zeugen fungiren, siehe bei Stenzel und Tzschoppe: Schles. Urk.-Sammlung, S. 269, Urk. v. Magdeburg aus dem Jahre 1118; Rauch: Scriptores rer. Aust., Bd. III, S. 119, Urk. von Wien aus dem Jahre 1208; Mone: a. a. O., Bd. III, S. 116, Urk. von Tübingen; Schreiber: Urk.-Buch der Stadt Freiburg i. Br., Bd. I, Abth. I, S. 47: Urk. aus Freiburg; Gengler: Cod.

selben die Rede. Die Münzmeister des Bischofs von Osnabrück waren durchaus angesehene Männer. Schon im Jahre 1146 überliess ein Münzmeister Namens Mangold dem neu gegründeten Kloster Gertrudenburg den Zehnten über vier Höfe, den er zu Lehen trug. Im Jahre 1247 finden wir den Münzmeister Henric und 1271 den Münzmeister Gerlach unter den angesehenen Bürgern aufgeführt und desgleichen scheint im 14. Jahrhundert der Münzmeister Wernecke ein bedeutender Mann gewesen zu sein[1]). Im Jahre 1308 verkaufte Bischof Otto II. von Basel mit Wissen und Willen des Domkapitels dem Baseler Bürger Dietrich, dem Münzmeister, für 115 Mark Silber die hochstiftischen Güter zu Almsweiler auf 15jährige Wiedereinlösung[2]). Derartige Beweise für den Wohlstand der Münzer liessen sich noch viele anführen. Eben wegen ihres bedeutenden Vermögens haben sie die Münze häufig in Pacht genommen, waren dann wohl von Rechnungsablagen jeder Art frei und hatten nur zu den ausbedungenen Terminen die Pachtsumme richtig abzuliefern, oder sie haben die gesammten Einnahmen aus der Münze auf eine bestimmte Zeit vollständig ohne Abzug jedes Schlagschatzes oder Pachtgeldes als Entgeld für ein dem Münzherrn gegebenes Darlehen bezogen. Neben der Verwaltung der Münze hatte der Münzmeister auch häufig noch selbst den Wechsel zu versehen, den er ebenfalls pachtweise inne haben konnte. Ein Beispiel bietet ein Vertrag des lübeckschen Rathes mit dem Münzmeister Peter Huke aus dem Jahre 1388, welcher lautet; „Wisset, dass Herr Johann Petzvel, Herr Simon Zwerting, Herr Godeke Tavelmann und Herr Johann Nyebur mit Peter Huke vereinbart haben in Betreff der Münze: Er soll der Stadt Münze vorstehen von heurigen Ostern bis nächste, und zwar so, dass er die Münze in dem Werthe erhalten soll, wie vereinbart wurde. Und jedes Viertel Jahr soll abgerechaet werden[3]). Und was davon gewonnen wird, davon soll man alle Unkosten bezahlen. Und was davon überbleibt, davon soll Peter haben den vierten Pfennig, die Stadt aber drei.“ Ferner heisst es: „Er soll auch einen Wechsel haben und was er davon gewinnt, soll er mit der Stadt theilen. Münze und Wechsel soll Peter halten

---

municip., S. 110, Urk. aus Bamberg aus dem Jahre 1291; Lünig: Reichsarchiv. P. III, spec. Eccl., Urk. des Frauenstifts zu Lindau 1272: . . . . praesentibus viris honestis, magistro Ru . . . . physico et Ulrico ministro nostro monetario.

[1]) Stüve: Der Handel von Osnabrück, in den Mittheilungen des historischen Vereins für Osnabrück, Bd. VI, S. 131 und der dort zitirte Möser, Urk. 53, 60, 314.

[2]) Mone: Zeitschr. für Gesch. des Oberrh., Bd. IV, S. 372. S. einen Münzer als Bürgen in einer Urkunde von Kreuznach aus dem Jahre 1237 bei Remling: Speir. Urk.-Buch, Bd. I, S. 215.

[3]) Es sollte früher alle Monate abgerechnet werden.

von eigenem Gelde[1])." Dass diese Art der Verwaltung auch schon im 13. Jahrhundert geherrscht habe, geht aus einer Urkunde hervor, welche eine derartige Rechnungsablage in einem Verzeichniss der Einkünfte der Stadt Lübeck im Jahre 1262 enthält. Darnach gab der Wechsler Hence 23 Schillinge einmal, und 24 Schillinge nach Ostern. Im Jahre 1263, am Tage Johannes des Täufers, gaben die Wechsler 15 Mark an die Stadt ab und bei dieser Abrechnung ist der Münzmeister unterschrieben[2]).

Desgleichen hatten die schlesischen Münzer eine selbstständige Verwaltung und lieferten jährlich in 2 Terminen die Einkünfte aus der Münze ab[3]). Eine Vertragsurkunde, welche der Probst des Apostelstiftes in Köln, Heinrich, der Dekan Gerardus und der Konvent der Kirche desselben mit dem Soester Bürger, dem Münzer Arnold errichtet, zeigt uns eine gleiche Art der Verwaltung auch in Soest. Nach dieser Urkunde, die aus dem Jahre 1231 datirt ist, wird dem Bürger Arnold die Ordination und Administration der erzbischöflichen Münze zu Soest für die Zeit seines Lebens unter der Bedingung übertragen, dass er jährlich am Himmelfahrtstage vier Pfund, das ist 80 Schillinge Kölner Münze, ohne Widerspruch und Schwierigkeit bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrags abliefere[4]). Zum Schlusse möchte ich noch eine Urkunde für München erwähnen, wenn sie auch bereits aus dem Jahre 1400 ist, die uns das bisher Betrachtete bestätigt und verdeutlicht. In einem Bestallungsbriefe eines Münzmeisters aus diesem Jahre heisst es: Die Herzoge Ernst und Stephan von Oberbayern übergeben ihre Münze zu München Peter dem Giesser, ihrem Münzmeister, der schon im Jahre 1391 Münchener Münzmeister gewesen war[5]), auf zwölf Jahre und vereinbaren mit ihm genau Schrot und Korn der zu schlagenden Pfennige. Ferner schreiben sie ihm vor: „dass er uns soll geben von jeder March zu Schlegschaz fünffzehen Münchener Pfenning, und sol darzu ausrichten alle Ambtleuth, Eisen und all Sach, die zu der Munz gehorent: doch, also, das uns die Herrschaft unser schlagschäze

[1]) Grautoff: Geschichte des Lüb. Münzfusses. S. 72 ff. u. S. 187.

[2]) Codex Diplom. Lubecensis Urk. No 209, S. 249: Hence campsor dedit XXIII solidos Item dedit XXIIII solidos post Pascha. S. 250 Anno LXIII° Joh. baptiste dederunt campsores XV marcos Unterschrieben: Dominus Witt monetarius.

[3]) Stenzel u. Tzschoppe: Urk.-Sammlung z. Gesch. Schlesiens, S. 43.

[4]) Emmen u. Eckertz: Quellen, B. II, S. 128: Presentis et postere etatis testimonio significandum duximus, quod Arnoldo monetario burgensi Sosatiensi ordinationem et administrationem monete nostre apud Sosatum, ad tempus vite sue ex pacto concessimus, ut annuatim in vigilia ascensionis domini quatuor libros scilicet octoginta solidos coloniensis ratione dicte monete exinde nostre sine contradictione et difficultate persoluat, et si non persoluerit, nos ab omni obligatione, qua ratione huius instrumenti si obligati maebamur, perpetuo in totum liberati et absoluti simus etc.

[5]) Lori: Bayr. Münzrecht, Bd. I. S. 21 f.

werde fürderlich ohn allen Abgang, und den vorgenannten schlegschaz allen soll er bezallen und reichen zu jeder Quatember uns, und unsern Ambtleuthen, den wir das empholhen haben, als vill dan des würd, dass er dazwischen verwürcht und geschlachen hat“[1]).

Allerdings war die eben besprochene Verwaltungsselbstständigkeit der Münzer in den Städten und nach Uebergang des Münzrechts an den Stadtrath eine andere als die später zu betrachtende der Hausgenossen. Schrot und Korn der Münze, Höhe des Schlagschatzes, jedenfalls auch die Höhe des dem Münzmeister erlaubten Gewinns wurde von dem Herren festgesetzt, und da in solchen Städten der Rath sehr bald die Münze wie die übrigen Verwaltungszweige in die Hand zu bekommen wusste und eine im Ganzen strenge Aufsicht über seine Verwaltungsbeamten führte[2]), so ist es erklärlich, dass die Missstände in der Münzverwaltung hier weniger ausgebildet waren und den Unwillen der Bürger zu erregen Gelegenheit fanden als in den Städten mit Hausgenossenschaften namentlich in späterer Zeit. Die Verantwortlichkeit des Münzmeisters oder Münzpächters dem Rathe gegenüber drückt eine Freiburger Urkunde vom Jahre 1275 folgendermaassen aus: Swer die munze ze Friburg koufit oder si het, der sol den vier und zwenzigon und den burgern darumbe entwurtin und die pfenninge swer oder liht machon nah der vier und zwenzigon und ouch der burger willen[3]).

Ist die Münzverwaltung in den eben betrachteten Städten keiner wesentlichen Umbildung und Weiterentwicklung unterlegen, so zeigt uns dagegen die Münzverwaltung in den mit Hausgenossenschaft besetzten Städten ein von der karolingischen Verwaltung durchaus verschiedenes Bild, wenn auch dessen Anfänge, wie wir sahen, in der karolingischen Verwaltung gegeben sind.

Es war eben in diesen Städten bald nach dem Uebergang des Münzrechtes an die beliehenen Herren aus dem handwerksmässig gelernten Gehilfen des Münzers der Hausgenosse geworden, dessen Stellung und Thätigkeit wirthschaftlicher und politischer Einfluss uns für die Folge beschäftigen soll. Freilich sagt Hegel in den Beilagen zu seiner Verfassungsgeschichte

---

[1]) Lori: Bayr. Münzrecht, Bd. I, S. 28 f. Vgl. dazu den Auszug aus dem Saalbuch Herzog Ludwig des Strengen, ebenda S. 11, das noch aus dem 13. Jahrhundert stammt, sowie die in mancher Beziehung noch ausführlichere Urkunde über Bestellung und Freiheit der Münzmeister und Gesellen in München aus dem Jahre 1435, ebenda S. 33 ff.

[2]) So erlaubt z. B. schon eine Urkunde Friedrich I. den Hamburgern: Consules autem hanc de nostra donatione prerogativam habeant, ut tociens in anno monetam examinent, quociens velint, et, si monetarius offenderit, emendet, et quiquid de emendatione provenerit medium civibus, reliquum regie potestati cedat. Cod. Diplom. Lubec. Abth. I, Th. I, S. 41.

[3]) Schreiber: Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br., Bd. I, Abth. I, S. 74 ff. und 136.

der Stadt Köln im Mittelalter[1]): „die Gesellschaft etc. der Hausgenossen kommt seit dem 13. Jahrhundert, nirgends so viel ich finde früher, so in Köln, wie in Strassburg, Speier, Worms, Mainz, Erfurt, Augsburg, Frankfurt, Regensburg und andren Orten vor.“ Hätte er gesagt: der Name der Hausgenossen, so möchte er vielleicht Recht haben, obwohl mir auch dies zweifelhaft zu sein scheint. Das Wesen der Hausgenossen aber bestand jedenfalls im 11. und 12. Jahrhundert schon Das beweist vor allem die gleich bleibende Zusammensetzung der Münzverwaltung aus Münzmeister, Münzer, Wechsler und den Aufsichtsbehörden, sowie das Gleichbleiben der für dieselben erlassenen Vorschriften[2]). Man vergleiche z. B. das Augsburger Stadtrecht von 1104 mit dem vom Jahre 1276, man halte die Urkunden aus dem 12. Jahrhundert zusammen mit denen aus dem 13. und 14. Jahrhundert, überall finden sich gleiche Vorrechte und Privilegien, gleiche Verfassung der Genossenschaft, mögen deren Mitglieder nun monetarii oder Hausgenossen genannt werden[3]). Höchstens haben sich, wie es der Lauf der Geschichte mit sich brachte, ihre Vorrechte gesteigert, ihre Privilegien vermehrt, — der Grundgedanke, der Kern, um den sich später eine zweite und dritte Schale ansetzte, ist bereits im 10., 11. und 12. Jahrhundert gegeben, und war damals bereits seinerseits nur eine Fortbildung der karolingischen Münzverfassung[4]). Dazu kommt noch eine, das Gesagte beweisende Stelle aus der Chronik des Lindauer Arztes Gasser, deren deutsche Uebertragung in Basel 1595 erschien. Diese Stelle handelt von der Erbauung und Ausschmückung des Domes zu Augsburg und heisst es daselbst in einem beigefügten Zettelchen[5]): „1055 hat der Bischof Heinrich vil an unser frawen kirche gebawen, bevor die schön thür, da der

---

[1]) In den Chroniken der Stadt Köln, Bd. I u. III. Die später zitirten Seitenzahlen sind die des Separatabdrucks der Köln. Verfassungsgeschichte.

[2]) Mit welcher Zähigkeit überhaupt in dieser Gesellschaft wie in den übrigen Korporationen des Mittelalters an den überkommenen Einrichtungen festgehalten wurde, ist daraus zu ersehen, dass sich die Wiener Hausgenossen ihren Freiheitsbrief von Rudolf I. vom Jahre 1277 bestätigen liessen durch Albrecht I. im Jahre 1291, durch Friedrich den Schönen i. J. 1316. durch Wilhelm i. J. 1405 etc. Karajan: Beyträge etc. in Chmels österr. Geschichtsforscher, Bd. I, S. 320, 475, 477 etc.

[3]) Hüllmann sagt in seinem Städtewesen, Theil II, S. 24: „Oft genug werden die Münzerhausgenossen schlechthin Münzer genannt, so dass über die gleiche Bedeutung kein Zweifel obwalten kann.“ Der hauptsächlichste Grund, warum der Name der Hausgenossen im 12. Jahrhundert nicht schon vorkömmt, ist wohl in dem Mangel deutsch abgefasster Urkunden zu suchen.

[4]) Vergl. einen Aufsatz über die Hausgenossen in Leitzmanns numismatischer Zeitschrift Jahrgang IX, Nr. 1 (1842), S. 3, Anm. 12, wo trotz vieler irriger, unerwiesener Behauptungen doch richtig der Zusammenhang der Hausgenossen mit den alten fränkischen Münzern erkannt ist.

[5]) Abgedruckt bei Allioli: Die Bronzethüre des Domes zu Augsburg, S. 50, woselbst eine Untersuchung über das Wappen der Hausgenossen enthalten ist.

zwölf Hausgenossen von Goldschmieden[1]) wappen anstand.“ Und die Zwölfzahl der Hausgenossen hat sich auch in Augsburg dauernd erhalten wie ihr Wappen. Wenn also die Hausgenossen des 13. Jahrhunderts noch dasselbe Wappen führten, wie es 1055 an der Domthüre angebracht wurde, so lässt sich umgekehrt schliessen, dass die späteren Hausgenossen und die früheren Münzer identisch sind. — Nachdem nun die Frage nach dem Vorkommen der Hausgenossenschaft — wenigstens was ihr Wesen betrifft — auch für die erste Zeit der Entwicklung des territorialen Münzrechts, bevor noch der Name der Hausgenossenschaft in der Urkunde vorkömmt, bejaht werden musste, ist das Nächstliegende, auf das Wesen dieser Genossenschaft einzugehen.

Allerdings müssen wir, da unsere Untersuchung auf mehrere Städte sich zu erstrecken hat, den Charakter des ganzen Mittelalters im Auge behalten, der, wie ihn Schönberg richtig nennt, der der Besonderheit ist, einer Besonderheit, die sich auf allen Gebieten des mittelalterlichen Volkslebens zeigt, in der Verschiedenheit der Sprache, der Kunst, der Wissenschaft und Sitte, in der Territorialität der Staaten, in der örtlichen Beschränkung der wirthschaftlichen und rechtlichen Gebiete. Was Schönberg in seiner Untersuchung über die Bedeutung des deutschen Zunftwesens[2]) von den Zünften sagt, dass die Zünfte jeder Stadt und in der einzelnen Stadt noch jede Zunft ihre eigene besondere Entwicklung hat, das gilt auch von den Hausgenossenschaften. Und wenn wir doch andrerseits von den Zünften behaupten müssen, dass trotz der örtlichen Verschiedenheit und trotz der Sonderentwicklung der einzelnen Korporationen, sich überall ein leitender und bewegender Grundgedanke erkennen lässt, der, auch in Staat und Kirche vorhanden, die einzelnen unabhängigen Gruppen zu einem wenn auch losen nationalen Verbande zusammenfasste, so können wir die gleiche Thatsache auch bei unseren Münzern verfolgen. In allen Städten, in denen eine Hausgenossenchaft bestand, war ihr Wesen das gleiche, wenn auch in den Einzelheiten hier und dort mancher Unterschied bestand. Denn das war bei jeder derartigen zünftlerischen und zunftähnlichen Verfassung der Fall: „Ihre Organisation ist nicht die einheitliche Schöpfung eines Gesetzgebers, sondern eine zusammenhängende Reihe historisch gewordener Zustände, eine Gesammtheit allmälig entwickelter Verhältnisse; aber sie ist zugleich ein Wirthschaftszustand, der, einmal in Jahrhunderte langen Kämpfen zum Abschluss gelangt, wenn auch im Einzelnen sich wieder verändernd, doch in seinen

[1]) Ueber die Erklärung dieses befremdenden Ausdruckes s. Allioli, a. a. O., S. 61 f.

[2]) Schönberg: Zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. IX, S. 10 f.

wesentlichen Instituten in Folge der durch ihn herbeigeführten Stabilität der wirthschaftlichen Gesammtentwicklung Jahrhunderte lang sich erhielt“ [1]).

Wir haben demnach von zwei Betrachtungen auszugehen, welche die Feststellung des Wesens und Inhalts der Hausgenossenschaft theilweise erschweren, theilweise erleichtern — erschweren, insoferne die trotz der Einheit des Grundgedankens in den einzelnen Städten herrschende Verschiedenheit der hausgenossenschaftlichen Statuten oft verwirrend und den klaren Einblick verdunkelnd uns gegenüber tritt, — erleichtern, insoferne es uns gegönnt ist, natürlich mit Erwägung der konkreten Verhältnisse, Statuten aus dem 14. und theilweise aus dem 15. Jahrhundert neben solchen aus dem 12. und 13. in Betracht zu ziehen, um das Wesen der Münzverwaltung, soweit sie im 13. Jahrhundert in den Händen der Hausgenossen lag, darzustellen, vor allem, wenn wir von der inneren Verfassung der Hausgenossenschaft zu handeln haben.

Die erste Frage wäre nun, wie der Name der Hausgenossen zu erklären ist.

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir nothwendig zuerst den Stand der Hausgenossen und im Zusammenhange damit den Stand ihres Vorgesetzten, des Münzmeisters, in Betracht ziehen, weil z. B. Arnold den Namen gerade aus dem Stande derselben zu erklären sucht [2]).

Der Stand des Münzmeisters ist in allen von uns zur Betrachtung beigezogenen Städten, in denen Hausgenossenschaft vorkömmt und so lange das Münzregal in den Händen der erstbeliehenen Herren blieb, der gleiche, nemlich der des ministerialis. Er hatte seine Stellung ganz gleich beibehalten wie zur Karolingerzeit, wenn er auch seinen Herrn gewechselt hatte. Seine Macht hatte allerdings zugenommen und ihn zu einem angesehenen, einflussreichen Beamten erhoben, der neben dem Burggrafen oder Vogt, Schultheissen und Zoller in grosser Selbstständigkeit die Verwaltung der Stadt besorgte. Das Strassburger Stadtrecht drückt dies sehr deutlich aus in Artikel 7: Quatuor autem officiatos, in quibus urbis gubernatio consistit, Episcopus manu sua investit, scilicet Scultetum, Burcgravium, Thelonearium et Monete Magistrum [3]). Es ist hier so recht seine Bedeutung für den städtischen Verwaltungsorganismus ausgesprochen. Für seine Qualität als ministerialis dient als Beweis der vorhergehende Artikel desselben Stadtrechts: Nulli autem Episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia ecclesie sue [4]). Er wird auch in

[1]) Schönberg: ebenda.
[2]) Arnold: Geschichte der Freistädte, Bd. I, S. 273.
[3]) Gaupp: Deutsche Stadtrechte, Bd. I, S. 49.
[4]) Gaupp: a. a. O., S. 49.

den übrigen Städten unmittelbar vom Münzherrn ernannt [1]), wenn oft auch die Hausgenossen die Beschränkung durchgesetzt hatten, dass er nur aus ihrer Zahl den Münzmeister ernennen dürfe, wie in Strassburg, woselbst in einem Vertrage des Bischofs und der Geistlichkeit mit der Stadt aus dem Jahre 1263 bestimmt wurde: So sol man in — nemlich den Strassburger Bürgern — einen husgenosen zu einem Müntzmeister geben [2]). Noch im 15. Jahrhundert, als in Strassburg unter den Hausgenossen wieder einmal die Sehnsucht nach den alten Privilegien erwachte, und sie sich vom Bischof der Stadt zum Trotz dieselben erneuern liessen, behält sich der Bischof die Ernennung des Münzmeisters vor mit den Worten: Und sol ouch ein jeglicher münszmeister soliche ampt von uns und unsern nochkomen, bischöffe zů Straszburg, zů lehen empfohen und unser und unsere stifft man darumb sin [3]). Mit der Ernennung wird, mögen nun die Hausgenossen welchem Stande auch immer angehört haben, der Münzmeister zum Ministerialen des Münzherrn. In manchen Städten finden wir, die Beschränkung, dass der Stadtrath, die Bürger und Dienstmannen Einfluss auf die Wahl auszuüben berechtigt sind wie in Strassburg und Augsburg [4]). Immer ist sein Amt ein Lehen und wird auch in Kölner Urkunden häufig so genannt [5]).

Anders ist es mit dem Stande der Hausgenossen, der in den verschiedenen Städten sich verschieden zu gestalten scheint. Auch die Schriftsteller, die sich bisher meistens nur bei gelegentlichen Bemerkungen damit befasst haben, äussern verschiedene Ansichten über diese Frage. Ich will vorerst die hauptsächlichsten Vertreter anderer Ansichten sprechen lassen und dann meine eigene Meinung zu begründen suchen. Hüllmann hält die Hausgenossen für: „die zur Betreibung des Geldmünzens kaufmännisch verbundenen, altbürgerlichen Geschlechter“ [6]).

---

[1]) Dies erhellt für Augsburg aus dem Stadtrecht von 1104 Art. 3 § 4, s. Meyer: Das Stadtbuch von Augsburg, S. 311 aus dem Augsb. Stadtrecht von 1276 aus Art. 8 § 1 ibid. S. 15; für Speier aus Lehmann: Chronica Spirensis (IV. Aufl. ed. Fuchs) an vielen Orten, besonders S. 333 f.; für Köln aus: Quellen und Urkunden der Stadt Köln, herausgegeben von Ennen und Eckertz, Bd. II, S. 303; für Mainz aus Mones Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. IV, S. 135; für Basel aus Arnold: Geschichte der Freistädte, Bd. I, S. 271 und dem dort zitirten: Herrgott: Geneal. gentis Habsb. Bd. II, S. 165; für Erfurt aus Kirchhoff: Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt, S. 166; für Wien aus Karajan: Münzbuch, Urkunde No. XIII; für Regensburg aus Muffat: Beitr. zur Gesch. des bair. Münzwesens in der Abh. der k. bair. Akademie d. Wiss. IIIC., Bd. XI., Abth., S. 219.

[2]) Gaupp: Deutsche Stadtrechte, Bd. I, S. 91, Art. 5.

[3]) Strassburger Stadtarchiv: Privilèges, Art. 43, No. 9.

[4]) Für Strassburg s. den eben erwähnten Vertrag bei Gaupp: a. a. O., S. 89 ff.; für Augsburg s. Meyer: Das Stadtbuch von Augsburg, S. 310.

[5]) Ennen und Eckertz: Quellen, Bd. II, S. 363.

[6]) Hüllmann: Städtewesen, Th. II, S. 24.

Arnold sagt von ihnen, dass es dienstmännische, später auch patrizische Geschlechter gewesen seien [1]), und an einer anderen Stelle drückt er sich so aus: „Als die Münze bischöflich wurde, empfingen sie ihre Belehnung nicht mehr vom König, sondern von den Bischöfen und sie treten in den Stand der Stiftsdienstmannen über. Wie die übrigen Regale, welche in den Besitz der Stifter kamen, so wurde auch die Münze in selbstständiger Weise von den Ministerialen verwaltet.“ [2]) Die Münzer von Köln und Regensburg hält er für altfreie Geschlechter: „Dort scheint die Erhaltung der echten Freiheit, hier die Theilung der Münze zwischen Bischof und Herzog den Uebergang auf die altfreien Geschlechter erleichtert zu haben.“ [3]) Dem gegenüber hat Hegel eine andere Behauptung aufgestellt. Nachdem er noch in seiner Geschichte der italienischen Städte-Verfassung die Hausgenossen in Speier, wie in Worms und Köln als eine besonders privilegirte Klasse der Ministerialen angesehen hatte [3]), hält er sie in seiner Verfassungsgeschichte der Stadt Köln für freie Bürger, immer gestützt auf seine Ansicht, dass die Hausgenossen des 13. Jahrhunderts etwas andres seien, als die monetarii des vorhergehenden Säkulums, wodurch er überhaupt zu dem Fehler verleitet wurde, Münzer und Hausgenossen streng auseinanderzuhalten [4]) [5]).

Man kann überhaupt die Frage nach dem Stande der Hausgenossen nicht von vorneherein und auf einmal beantworten, sondern man muss die ganze Geschichte der Städte, in denen sie vorkommen, zu Rathe und Hilfe ziehen. Erst im Zusammenhang mit der wirthschaftlichen Entwicklung und der Umbildung der städtischen Verfassung und Verwaltung am Ende des 12. und besonders im Laufe des 13. Jahrhunderts ist auch die Veränderung und Wandelung, die im Kreise der Hausgenossen eben im 13. Jahrhundert vor sich ging, zu begreifen. Der

---

[1]) Arnold: Geschichte der Freistädte, Bd. I, S. 269.

[2]) Arnold: a. a. O., S. 272.

[3]) Hegel: Geschichte der italienischen Städteverfassung, Bd. II, S. 432.

[4]) Hegel: Die Verfass.-Geschichte der Stadt Köln, S. CCCXVI, Separatabdruck aus den Chroniken Kölns, Bd. I und III.

[5]) Schweitzer sucht in einem Aufsatze über die Hausgenossen zu Bamberg im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken (Bd. II, Heft 2, Jahrgang 1843) die Entstehung der Hausgenossenschaft wenigstens für Bamberg und Würzburg aus der Einrichtung der Laienbrüder an den Domstiftern abzuleiten und behauptet, dass der Hausgenosse, während die übrigen Diener und Ministerialen der Stifter sich vom Hausdienste losmachten und allmälig dem Adel näherten, an dieser Emanzipation nicht theilgenommen, sondern mit der Verwaltung von Stiftsgütern beschäftigt dem Hausdienste verblieben sei. Eines ist wohl richtig daran, dass nemlich die Hausgenossen einst in viel festerer und strengerer Aufsicht unter dem Bischof standen, und in die Ordnung am bischöflichen Hofe eingefügt waren. Aber man könnte dann mit demselben Rechte auch die sämmtlichen übrigen Verwaltungsbeamten und Handwerker Laienbrüder nennen, und es wäre dabei nichts gewonnen.

Umschwung im ganzen städtischen Verwaltungsorganismus, der mit dem endlichen Uebergang aller Verwaltungszweige aus den Händen des Bischofes und seiner Beamten und Ministerialen in die Hände der Stadt und ihres Rathes vollzogen erscheint, und den wir, soweit er das Münzregal selbst betrifft, oben betrachtet haben, war aber kein plötzlicher, sich an eine bestimmte Jahreszahl oder nur an ein bestimmtes Dezennium knüpfender, sondern, wie alle Umbildungen im Mittelalter, ein von innen heraus aus dem Zwange von Thatsachen und der Verkettung von bestimmten Vorgängen sich ergebender, und deshalb ein mit diesen Jahrzehnte lang vorbereiteter und fortschreitender. Darin liegt eben der grosse Gegensatz zwischen unsern modernen Rechtsaufzeichnungen und Gesetzeserlassen und den mittelalterlichen. Wenn wir Rechtsaufzeichnungen vornehmen, so schaffen wir damit neues Recht; es ist eine That der wissenschaftlichen, bewussten Erfindung und Ueberlegung, die uns Rechtsnormen diktirt. Anders im Mittelalter! Hier enthalten die Rechtssammlungen, wie wir sie in den Stadtrechten, Rechtsbüchern etc. sehen, nur altes, schon Jahrzehnte lang ausgeübtes Recht; nur das alte Recht wird, vielleicht in Augenblicken, in denen die innere Fortbildung desselben an einem gewissen Abschnitt angekommen und zu einer vorläufigen Ruhe gelangt ist, vielleicht in Zeiten, in denen ein lang ausgeübtes Recht in seinen Anwendungen schwankend, in seiner Giltigkeit zweifelhaft zu werden beginnt, von den Interessenten kodifizirt. Der Streit, der fast alle Städte beschäftigte und Jahrhunderte lang in Athem hielt, zuerst zwischen den Bischöfen und den Geschlechtern, dann zwischen diesen und der Demokratie, zieht auch die Hausgenossenschaft in Mitleidenschaft, und stellt sie in einzelnen Fällen geradezu in den Vordergrund des politischen Lebens. Die Reihe der Kämpfe knüpft sich in der Zeit, als die Geschlechter mit den Bischöfen um das Stadtregiment stritten, an den Erwerb der Regale oder wenigstens der Aufsicht und Verwaltung derselben. Und als endlich nach harten Kämpfen Zoll, Münze, Gerichtsbarkeit u. dergl. in der Hauptsache in den Händen des Rathes sich befand, da erhielten auch Zoller, Münzer und Richter andere Herren, ihr Verwaltungsbetrieb und ihre Amtsausübung wurde mannigfach modifizirt und ihre Stellung ebenfalls verändert; aus Beamten und Ministerialen wurden selbstständige, dem Bischof feindlich entgegenstehende Patrizier. Vor diesen Kämpfen befanden sich die sämmtlichen Regale unbestritten in den Händen der Bischöfe und wir wollen nun zuerst untersuchen, welchen Stand damals die Münzer inne hatten. Dies ist die erste Periode.

Vom Münzmeister wissen wir bereits, dass er in allen Städten vom Münzherrn ernannt und belehnt, als dessen Ministeriale angesehen werden muss. In Bezug auf die Münzer sagt das Strassburger Stadtrecht in seinem 63. Artikel: Nullus

facere denarios debet, nisi qui sit de familia hujus ecclesie [1]) — „Niemand soll am Münzen Theil nehmen, der nicht zu den Dienstmannen des Bischofs gehört", übersetzt es Arnold und sagt damit, dass er die Münzer des Strassburger Stadtrechts für Ministerialen hält [2]). In der ältesten deutschen Uebertragung aus dem 13. Jahrhundert lautet die Stelle ebenfalls: Nieman sol phennige machen er ensi dann dez gesindes deses Goteshuses [3]). Für diese Zeit steht es also in Strassburg fest, dass die Münzerhausgenossen Ministerialen des Bischofs waren.

In Worms zählten die Hausgenossen ebenfalls zu den Ministerialeni. Die Rechte der dortigen Genossenschaft wurden durch en Privilegium Kaiser Friedrich I. im Jahre 1165 bestätigt, welches in einer späteren deutschen Uebertragung bei Erneuerung desselben durch Kaiser Ruprecht und Karl IV. erhalten ist [4]). Darnach sollen die Münzer, wenn ein Kaiser oder König mit grossem Gefolge nach Worms kommt und ein Bischof von Worms nicht Diener genug hätte, den Kaiser oder König zu bedienen, die Stelle dieser Diener ausfüllen, doch soll man ihnen nur die Dienste eines Marschalls, Schenken, Truchsessen oder Kämmerers zutheilen, aber keine niederen [5]). Hegel bemerkt zu dieser Stelle, es ergebe sich daraus deutlich, dass sie nicht eigentlich zur Dienerschaft des Bischofes gehörten, wohl aber für den Dienst des Königs etc. an deren Stelle herangezogen werden konnten [6]). Mir scheint jedoch gerade in dieser Stelle ein Beweis zu liegen, dass die Münzer auch hier dienstmännisch waren; denn dasselbe Vorrecht genossen auch die Fiskalinen des Bischofes, welche nachmals in den Stand der Ministerialen übertraten [7]). Man könnte hiernach nur zu dem

---

[1]) Gaupp: Deutsche Stadtrechte, Bd. I, S. 64 f.

[2]) Arnold: Geschichte der Freistädte, Bd. I, S. 272.

[3]) Gaupp: Deutsche Stadtrechte, Bd. I, S. 64 f.

[4]) Chmel: Regesta Rup., Anh., S. 187. Schannat: Hist. Episcop. Worm. C. prob. S. 188. Zugleich liegt auch in diesem Privileg, das im Jahre 1165 bereits bestätigt wurde, zu einer Zeit, da der Name der Hausgenossen noch nicht vorkömmt, ein neuer Beweis, dass die Münzer und die späteren Hausgenossen identisch sind, indem dies nemliche Recht auch noch Jahrhunderte später der Hausgenossenschaft bekräftigt wurde.

[5]) Auch geben wir den munczern von irem alten rechte und von machte ire fryheid und besunder rechts wegen, obe ein keiser oder kunig mit grossem volke zu Worms in keme und ein bischof zu Worms nicht diener genug hetde, eime keyser oder einem kunige zu dienen, so sollent die muntzer von der müntze, die da ist eines keysers kamer, der diener gebresten und stat erfallen, also daz man sie an eines marschalkes oder truchsessen oder eines schenken oder eines kamers ampte neme und man sal sie zu keinem nydern ampte in dheine wyse twingen. Chmel: a. a. O.

[6]) Hegel: Verfassungsgeschichte der Stadt Köln, a. a. O. Beil.

[7]) Schannat: Hist. Ep. Worm, Bd. II, S. 47, Art. 29: Si episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ad aliud servitium eum ponere non debeat nisi ad camerarium aut ad pincernam vel ad agasonem vel ad ministerialem. Vgl hiezu auch die Ausführungen in Wohlbrücks Geschichte der Altmark, S. 91 ff.

Glauben kommen, dass die Münzer in Worms ursprünglich Fiskalinen waren, wie auch Arnold annimmt [1]). Das macht aber faktisch keinen Unterschied, da die Fiskalinen keinen von den Ministerialen verschiedenen Geburtsstand ausmachten [2]).

Ganz dieselbe Bestimmung steht in dem Mainzer Hausgenossenrecht, welches leider nur in einem späteren Weisthum überliefert ist. Auch damals noch, also lange nachdem die Hausgenossen überall sich von ihren ehemaligen Münzherren befreit hatten, hatte der Erzbischof das Recht, im Falle eines Kriegszuges dieselben, so viele sie mit der Stadt ausgezogen waren, zur Hut seines Lebens und seiner Kammer zu fordern [3]). Dies Recht und diese Pflicht, die sonst nur den Ministerialen zu Theil wurden, weisen deutlich darauf hin, in welchem Verhältniss einst die Münzer zu Mainz zum Erzbischof gestanden hatten. Wie es mit den Münzern zu Augsburg, Erfurt und Speier stund, lässt sich nicht nachweisen; sie werden aber wohl auch Ministerialen gewesen sein; die Münzer zu Würzburg und Bamberg gehören entschieden zu den Dienstleuten der Bischöfe [4]).

Etwas anders verhielt es sich mit den Hausgenossen zu Basel. Diese Stadt wurde erst später als die anderen Städte mit dem Münzrecht begabt, und während in den übrigen Städten die königliche Münze sammt dem Personal auf die Bischöfe überging, musste hier der Bischof mit der Neueinrichtung der Münze auch erst Münzer für seinen Dienst berufen. Er erhielt keine Münzer überliefert, die ihre Thätigkeit nur unter veränderter Herrschaft fortgesetzt hätten, er musste selbst erst eine Gesellschaft schaffen, der er die Ausübung des Münzrechts, die Verwaltung desselben übertragen konnte. Er wählte hiezu naturgemäss diejenigen Handwerker, welche zu einer derartigen Beschäftigung am tauglichsten waren, die Gold- und Silberschmiede. Deshalb gehören hier die Hausgenossen zu den Zünften, wogegen sie sich in anderen Städten, z. B. in Speier, auf das hartnäckigste sträubten [5]), und zwar bildeten sie die zweite in der Reihe der Basler Zünfte [6]).

---

[1]) Arnold: Geschichte der Freistädte, Bd. I, S. 276.

[2]) Arnold: a. a. O., S. 67 f.

[3]) Das alte Mainzer Hausgenossenrecht. Mitgetheilt von Arnold im Anzeiger für Kunst der deutschen Vorzeit, Jahrgang 1857, S. 85 f. In dem jar . . . . 1365 da deilten die husgenossen zu Mentze dem vorgenannten Ertzbischof (Gerlach), wann er mit einem romschen konge fur Frankfurt lege zu felde und die Stadt von Mentze, und welich husgenossen dan mit der Stadt uss weren, die mag er by sich nemen die sullent sines libes und siner Kammern warten; darumb sal er vn die kost geben. It. auch hett man yme gedeilet wann ein Ertzbischof zu Mentze und die stadt von Mentze mit eȳ zu felde ligen, wass husgenossen dann mit der stadt uss weren, die mag der Ertzbischof von Mentze by sich nemen und sullent sines libes und siner Kamern hutten, darumb sol er jne die kost geben.

[4]) Schweitzer: Die Hausgenossen zu Bamberg im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken, Bd. II, Heft 2, 1843.

[5]) Lehmann: Chron. Spir. (IV. Aufl.), S. 278 ff.

[6]) Arnold: a. a. O. S. 271.

Mit Vorliebe werden die Kölner Münzerhausgenossen als altfreie, patrizische Geschlechter angesehen, wobei Arnold bemerkt, dass hier die Erhaltung der echten Freiheit den Uebergang auf die altfreien Geschlechter erleichtert zu haben scheine[1]). Freilich bemerkt er selbst einige Zeilen weiter unten: „Die Unabhängigkeit der Kölner Münzer war mehr faktischer als rechtlicher Natur, da die Münze gleichfalls stiftisches Lehen war". Es erscheint mir aber als unrichtig, eine Unabhängigkeit in rechtlicher Beziehung anzunehmen, wenn sie auch in faktischer Beziehung in hohem Maasse ausgebildet gewesen ist. Der Erzbischof spricht ja von den Münzgenossen in vielen Urkunden noch am Anfang des 13. Jahrhunderts nie anders als von seinen Münzern, von den: „fideles nostri monetarii Colonienses, qui vulgo Husgenoze dicuntur"[2]), was er doch wohl nicht könnte, wenn sie nicht in ministerialischem Abhängigkeitsverhältniss zu ihm stünden. Ebenso nennt er auch seine Ministerialen seine „fideles", mit welchem Ausdrucke er die Münzer bezeichnet[3]). Auch findet sich in einem Kalendarium der Domkustodie aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts eine Stelle, welche deutlich auf ein Abhängigkeitsverhältniss hinweist. Unter den von der Domkustodie jährlich zu Beschenkenden werden auch die Hausgenossen mit folgenden Worten erwähnt: Item ministris de claustro, qui vocantur husgenossen, dabuntur XXIII candele de dimidia marca et due candele de fertone[4]). —

Noch erübrigen uns die Münzer von Regensburg, denn die von Wien, die wir später vielfach in Betracht ziehen

[1]) Ebenda: S. 272.

[2]) Ennen und Eckertz: Quellen etc., Bd. II, S. 17 f. Urkunde vom Jahre 1205: Ad oblivionis confusionem evitandam annotatione pagine presentis . . . . . notificamus, quod nos considerantes fidelium nostrorum monetariorum in Colonia qui husgenoiz in volgari dicuntur, incommoditatem etc. Ebenda S. 98 f., Urkunde von 1225: Henricus Dei gratia . . . . Ad noticiam omnium pervenire volumus, quod nos attendentes fidem et devotionem fidelium nostrorum monetariorum qui vulgo Husgenoze dicuntur, eis merito indulsimus etc. Ebenda S. 105 f., Urkunde von 1226: Henricus dei gratia . . . . . Devotionis et fidei puritatem, quam monetarii nostri, qui Husgenoze dicuntur, erga nos ab exordio sublimitatis nostre habuisse dinoscuntur, attendentes etc. Ebenda S. 126, Urkunde von 1230. Ebenda S. 179, Urkunde aus dem Jahre 1238: Conradus dei gratia . . . . . Cum monetarii nostri Colonienses, qui Husgenozen dicuntur, ensi fideles extiterunt, nos eorum commodis et promotioni volentes intendere etc. etc. Ebenso S. 180 f., Urk. aus dem Jahre 1238, S. 241, Urk. aus dem Jahre 1244, S. 284, Urk. aus dem Jahre 1248.

[3]) Ebenda: S. 17 f.

[4]) Ennen und Eckertz: Quellen, B. II, S. 566: Dass unter den hier erwähnten Hausgenossen die Münzerhausgenossen zu verstehen sind und nicht etwa andere Diener des Stiftes, dafür mag als Beweis dienen, dass in der Aufzeichnung gleich hernach eine Stelle sich befindet, welche von der Beschenkung des Münzmeisters handelt in folgenden Worten: Item custos dabit magistro munete unam candelam de duabus marcis, unam de una marca et duodecim candelas de dimidia marca, mutante müneta cambient magistri monete custodi nouam marcam pro antiqua marca.

werden, können wir hier übergehen, da sie spät erst in Wien auftauchen und ihre frühere Geschichte so in Dunkel gehüllt ist, dass wir keine Anhaltspunkte für die Beurtheilung ihres Standes in dieser Zeit aufzufinden vermögen. Da, wo wir sie zuerst erwähnt finden, und zwar nicht vor 1228 oder 1229, werden sie bereits unter den Bürgern aufgeführt[1]).

Die Regensburger Hausgenossen gelten und galten von jeher als freie Geschlechter[2]). Aber auch hier lässt sich kein genügender Beweis oder Gegenbeweis erbringen. Es ist allerdings möglich, dass der glänzende, alle anderen deutschen Städte übertreffende und die Entwicklung eines vermöglichen Bürgerthums so sehr begünstigende wirthschaftliche Aufschwung Regensburg vom 10. bis zum 12. Jahrhundert hier früher als anderwärts aus bischöflichen und herzoglichen Beamten reiche und damit selbstständige Unternehmer, Geldwechsler und Patrizier gemacht hatte. Vielleicht hat auch das Vorhandensein von zwei Herren, welche die Hausgenossen gegeneinander benutzt und zu diesem Zwecke ihnen besondere Begünstigungen ertheilt haben mochten, eine frühe Emanzipation derselben befördert.

Wir nähern uns nun der zweiten Periode in der Entwicklungsgeschichte des Standes der Hausgenossen seit Anfang oder Mitte des 13. Jahrhunderts, als der aufstrebende Rath und die vornehme Bürgerschaft Antheil am Stadtregiment und der Verwaltung der städtischen Einkünfte zu erhalten begannen, wollen aber zuvor die Frage nach der Herleitung des Namens der Hausgenossen erledigen, weil sie im Zusammenhange mit der Frage nach dem Ministerialenstand derselben am besten behandelt werden kann.

Arnold und nach ihm mehrere Schriftsteller leiten eben den Namen der Hausgenossen her von dem ministerialischen

---

[1]) Rauch: Rerum Austriac. Scriptores, Bd. I, S. 301 f. Die Stelle lautet:

Darnach in churczen czeiten
Der furst (Leopold der Glorreiche) wolde reiten
Hincz Wienn in die stat,
Alz in da sein hercze pat,
Und wolt zu weinacht hochczeit han,
Als er vil dikch het getan.
Do er in die stat rait,
Vil wunnikleich alz man sait,
Do emphingen in die purgere
Mit grossen eren ane swere;
Für giengen die hausgenossen
Paide klain und grossen,
Si prachtn im lange porten prait,
etc. etc.

[2]) Arnold: a. a. O., S. 272. Gemeiner: Chronik von Regensburg, Bd. I, S. 326, Anmerkung. Muffat: Beiträge zur Geschichte des bayrischen Münzwesens etc. in den Abhandlungen der kgl. bayr. Akademie d. W. III C., Bd. XI, Abth. I, S. 218 f.

Stande derselben, den die Münzer wenigstens zur Karolingerzeit ohne Zweifel überall besessen haben. Er sagt: „Innerhalb der bischöflichen Familie oder der ‚Hausgenossenschaft' entstand wieder eine engere Familie von Münzern; als die übrigen Dienstmannen im Laufe des 13. Jahrhunderts die Städte verliessen, wurde der Name der Hausgenossen auf die Münzer beschränkt, weil sie die einzigen Dienstmannen waren, die noch in der Stadt wohnten." [1]) Diese schon auf den ersten Anblick ziemlich gezwungen erscheinende Erklärung ist den Thatsachen nicht entsprechend; denn es befanden sich wohl noch andere Ministerialen und gerade die der Person des Herren zunächst stehenden in den Städten, als der Name der Hausgenossen zuerst für die Münzer ausschliesslich vorkömmt, andrerseits aber konnten die Münzer selbst sich ausserhalb der Stadt sogar dauernd aufhalten, wie z. B. die Speirer, welche ihre Höfe vor der Stadt hatten [2]), und mussten häufig über Landes fahren, um Silber einzukaufen [3]).

Wir müssen also für den Ursprung des Namens eine andere Erklärung finden; denn wenn wir auch diesen Namen mit Hinweglassung des unstichhaltigen Grundes, den Arnold anführt, einfach aus ihrem ursprünglich ministerialischen Verhältniss, aus ihrer Stellung zur Familie des Herren ableiten wollten, so widerspricht dem die Thatsache, dass auch Angehörige anderer Klassen, die in einem Haus oder Hof beschäftigt sind, als Hausgenossen bezeichnet werden, wie z. B. die bei der Hofhaltung des Erzbischofs von Köln angestellten Handwerker [4]). Das Verbindende, was unsere Münzer zu Hausgenossen machte und ihnen den Namen gab, war offenbar nicht das Verhältniss zu ihrem Herrn als Ministerialen desselben, sondern ihr Verhältniss unter sich als Genossen, die Zusammengehörigkeit in denselben Beruf, in dasselbe Amt, in dasselbe Münzerhaus. Ohne als Beweis die natürliche Erwägung zu benutzen, wie leicht der Name „Hausgenosse" die Münzer treffen konnte, da sie ja von jeher alles Silber in ein Haus zu liefern hatten, den Guss in einem Hause besorgten, den Wechsel wenigstens in den meisten Städten vor dem einen Münzhaus vornahmen, in einem Hause ihre Gerichte und Versammlungen hatten, überhaupt der Schwerpunkt ihres Lebens und Wirkens in dem einen Münzhause lag, lassen sich auch noch andere genügende Beweise für diese Ansicht vorbringen. So ist es jedenfalls nicht zufällig, dass in vielen Urkunden von den „Hausgenossen auf der Münze" — d. h. von denen, welche sich auf der Münze Genossen sind — die Rede ist, die „huosgenoissen vp der

[1]) Arnold: a. a. O. S. 273.

[2]) Lehmann: Chron. Spir. (IV. Aufl.), S. 600 ff.

[3]) Den Nachweis hiefür s. unten bei Betrachtung des Silberkaufs Seitens der Hausgenossen.

[4]) Hegel: a. a. O., S. 77, Anm. 1.

Mûntzen", wie es in einer Kölner Urkunde [1]), die „husgenossen, die uf die Munze gehoren", wie es in einem Weisthum heisst [2]). Ebenso werden die Hausgenossen auch geradezu Münzgenossen [3]), die Münze geradezu das Haus genannt [4]), was bei der Bedeutung der Münze ja wohl erklärlich ist. Deutlich aber ist in einer Speirer Urkunde aus dem Jahre 1289 ihrer Beziehung zum Münzhause mit folgenden Worten gedacht: Nos judices, consules et universi cives Spirenses . . . . . volumus esse notum, quod nos consules et alii universi Spirenses una cum nostris concivibus monetariis et illis, qui dicuntur husgenozzen, omnibus et singulis unanimiter super edificacione domus monete convenimus pariter in hanc formam, quod ipsa domus monete et fundus ipsius monete est et esse debet perpetuo dictorum monetariorum et husgenoszen ita, quod eadam domo utantur ad eorum communem utilitatem, sicut monetarii et husgenoszen hactenus uti consueverunt [5]). Endlich ist es nicht unbedeutend, wenn der Chronist Lehmann, der der Zeit der Hausgenossen noch so nahe stund, ihren Namen von der Gemeinschaft im Münzerhause herleitet [6]). Wir glauben deshalb berechtigt zu sein, diese Ansicht, wenn ihr auch ein absolut stringenter Beweis fehlt, doch für mehr als eine Hypothese zu halten, jedenfalls für begründeter als die vorgebrachten.

Nach diesem Exkurs, der sich nothwendig im Zusammenhange mit der Frage nach der Ministerialität ergeben musste, kehren wir zur geschichtlichen Entwicklung des Standes der Hausgenossen zurück und wenden uns zur zweiten Periode. Die Zeit des Beginnes derselben fällt, wie erwähnt, in den Anfang des 13. Jahrhunderts. Es mag aber wohl sein, dass schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts sich der Uebergang in einzelnen Fällen vollzog. Aus den ministerialischen Münzern des Bischofs werden allmälig freie Bürger, und angesehene patrizische Geschlechter bilden mit der Zeit die Hausgenossenschaft, wie aus der bischöflichen Münze allmälig eine städtische wurde. Dieser Kampf um das Münzregal und die Münzverwaltung, der Ende des 12., Anfang des 13. Jahrhunderts immer heftiger entbrannte und nach einer Reihe von hin- und herwogenden Wechselfällen endlich zum Sieg der Stadt über den Bischof führte, zog natürlich die bisherige bischöfliche Verwaltung des Regals in Mitleidenschaft.

---

[1]) Ennen und Eckertz: Quellen, Bd. II, S. 304: . . . . wir herren dye Eirfhüisgenoissen vp der Müynzen in Colne etc. S. 307: . . . . wir Hüisgenoissen vp der Müynzen in Colne etc. S. 310.

[2]) Grimm: Weisthümer, Bd. I, S. 533.

[3]) Schannat: Hist. episc. Worm., Bd. I, S. 205.

[4]) Lehmann: Chron. Spir. (IV. Aufl.), S. 278, No. 3.

[5]) Remling: Speierer Urkundenbuch, Bd. I, S. 384.

[6]) Lehmann: a. a. O., S. 278 f.

Natürlich musste es dem damaligen Stadtrath lieb sein, wenn in die Schaar der Hausgenossen die Bürger der Stadt sich allmälig eindrängten, wie es den Hausgenossen selbst erwünscht kam, freie vermögliche Bürger in ihre Gesellschaft aufzunehmen, um sich bei dem Drange nach Selbstständigkeit, den damals jede Klasse fühlte, ihrem Münzherrn gegenüber eine unabhängigere Stellung zu verschaffen.

Mitte des 13. Jahrhunderts ist in den meisten Städten die Umwandlung vollzogen und die alte Hausgenossenschaft bereits mit neuen Elementen vermischt. Während die Erzbischöfe von Köln ihre Münzer noch am Anfange dieses Jahrhunderts nie anders nannten als „ihre lieben und getreuen Münzer", nennt sie Erzbischof Konrad in einer Urkunde vom 12. August 1248 zum ersten Male „seine getreuen Bürger von Köln, welche gemeiniglich Hausgenossen genannt werden" [1]. Die Bürger, welche hier in die Hausgenossenschaft aufgenommen wurden, gehörten jedenfalls zu den alten Geschlechtern. Deshalb verloren sie auch sämmtlich ihr Amt und ihre Privilegien, als im März des Jahres 1259 Erzbischof Konrad die Herrschaft der Geschlechter zu Köln mit Hilfe der Weber und der übrigen Gemeinde stürzte und ein demokratisches Stadtregiment an ihre Stelle setzte [2]). Freilich hatte diese Verordnung keinen dauernden Erfolg, denn die Hausgenossenschaft, eben in der Zeit ihrer kräftigsten Blüthe, bestand mit denselben Mitgliedern fort und in den späteren Verzeichnissen derselben ist eine grosse Anzahl von Ritterbürgern und Schöffen, deren Aufnahme Konrad ausdrücklich verboten hatte [3]), genannt, welche gerade den edelsten Kölner Geschlechtern, z. B. den Overstolzen, angehörten [4]).

Ebenso finden sich in alten Strassburger Registern, welche für zwei Jahrhunderte die Namensliste aller Strassburger Münzer enthalten, im Jahre 1266 zahlreiche Strassburger Geschlechter, unter den Hausgenossen aufgeführt. Der gleiche Vorgang wiederholt sich vor allem in Speier, aber auch in Augsburg und Worms, wie in Mainz, wenn auch weniger deutlich, während wir die Regensburger und Wiener Münzer jedenfalls vom 13. Jahrhundert an in der Stellung von freien Bürgern anzunehmen haben.

So sind wir denn zu dem Schlusse gekommen, dass die

---

[1]) Ennen u. Eckertz: Quellen, Bd. II, S. 284.

[2]) Ebenda: Omnes monetarios, qui vulgariter husgenosze dicuntur . . . . a monetariorum officio, quod husgenoiszschaf dicitur, et a monete custodia amovemus, nec non magistros monete et eum, qui prüvere dicitur, ab eorum officiis similiter amovemus.

[3]) Ebenda: S. 416. Nullus scabinus Coloniensis debet esse monetarius sive campsor, aut habere sibi licebit officium vel feodum, quod husgenozschaf vulgariter appellatur.

[4]) Ebenda: S. 312 ff.

Münzerhausgenossen in den meisten Städten bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts Ministerialen der Münzherren waren, dann aber durch Aufnahme freier Bürger und Geschlechter in ihre Reihen sich zu einer patrizischen Gesellschaft um- und ausgebildet haben.

Die Herren der Hausgenossen waren, wie erwähnt, die Bischöfe, beziehungsweise Herzöge, solange die Münze in den Händen dieser Herren blieb. Auch im 13. Jahrhundert noch müssen wir die Münzmeister als Beamte der Münzherren ansehen und nicht als blose Pächter oder städtische Beamte; immer ging von ihnen die Ernennung aus, wenn auch mit der oben angeführten Beschränkung [1]). Ebenso üben diese Herren ihren Einfluss aus bei der Besetzung der Hausgenossenstellen, denn ohne ihren Willen darf Niemand, der nicht Verwandter eines Hausgenossen oder von einem solchen testamentlich zu seinem Nachfolger ernannt ist, in die Genossenschaft aufgenommen werden [2]), während das ältere Strassburger Stadtrecht, wie oben gezeigt wurde, sogar noch Zugehörigkeit zu des Bischofs Familie verlangte. Von jedem neu aufgenommenen Mitgliede erhalten die Herren des Münzrechts bestimmte Abgaben, welche das Gefühl der Abhängigkeit in den Hausgenossen wach zu erhalten geeignet waren, wenn sich auch diese Abgaben im Laufe der Zeit sehr ermässigt haben. „Wer das Recht der Münzer erlangen will, muss dem Bischof eine halbe Mark Goldes geben," bestimmt das Strassburger Stadtrecht [3]). Der in die Wormser Genossenschaft eintretende, musste eine halbe Unze Goldes an den Bischofsstab bezahlen [4]). Hier musste der Münzmeister auch dem Bischof auf Ostern, Pfingsten und Weihnachten „3 krenhe" und 3 Pfund Pfeffer zum Geschenke machen [5]). Ebenso benützte der Bischof von Augsburg das Weihnachtsfest, um sich von seinem Münzmeister ein Geschenk von einem Pfund „opherphennigen" machen zu lassen und ein gleiches nahm er in Anspruch, so oft neue Münze geschlagen wurde, weil zu solchen Zeiten der Münzmeister seine besten Geschäfte machte [6]).

Die zweite Person, die nach dem Bischof oder den übrigen Herren die Aufsicht über die Münzer hatte, war der Burggraf

---

[1]) S. oben S. 21 u. Anm. 3 daselbst.

[2]) S. z. B. für die Regensb. Hausgenossen Muffat: a. a. O., S. 219.

[3]) Gaupp: Die deutschen Stadtrechte, Bd. I, S. 68, Strassb. Stadtrechte, Art. 77: Quicumque jus monetariorum habere desiderat, dimidiam marcam auri dabit Episcopo, monete Magistro quinque denarios auri, monetariis viginti solidos gravis monete.

[4]) Mone: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. IX, S. 283 ff.

[5]) Ebenda.

[6]) Meyer: Das Stadtbuch von Augsburg, Art. 8, § 15, S. 18: Swenne man die phenninge versloht unde man sie niuwe uzgit, so sol der munzmaister dem bischofe ze sinen eren geben ein phunt phenninge unde elliu jar an dem heiligen tage zo den wihenachten ein phunt phenningen ze opherphenningen.

oder ein mit ähnlichen Funktionen wie der Burggraf betrauter bischöflicher oder herzoglicher Beamter. In Köln muss die Hausgenossenschaft auch dem Burggrafen ihre Unterthänigkeit dadurch beweisen, dass sie, so oft der Erzbischof das Bild der Münze erneuen lässt, eine Abgabe an den Burggrafen im Betrage von einer Mark zu leisten hat[1]). Dies ist natürlich noch eine Erinnerung an die karolingische Zeit, als der Graf mit der Aufsicht über die Münze auch einen Theil der Nutzungen derselben hatte. Von diesem Aufsichtsrecht des Burggrafen hat sich ein schwaches Bruchstück noch im Strassburger Stadtrecht erhalten, indem hier der Burggraf 5 Schillinge der neu geschlagenen Pfennige als Probeschillinge aufbewahrt, und diese jedenfalls, sobald wieder eine neue Münze ausgegeben wurde, in seinem Eigenthum verblieben[2]). In Augsburg erhielt der Vogt, auf den ja vielfach ein Theil der einst gräflichen Funktionen übergangen war, bei derselben Gelegenheit ein Pfund neuer Pfennige[3]). Neben dem Vogt, der in Bezug auf Ausübung richterlicher Funktionen mit der Münze in Verbindung gestanden zu haben scheint, dessen Boten mit des Münzmeisters Boten darüber zu wachen haben, dass vom Tage des Verbots an keine alten Pfennige mehr im Handel benutzt werden[4]), erscheint hier als eigentliche Aufsichtsbehörde über die Münze und deren Verwaltung der Vitzthum und des Bischofs Kämmerer. Denn diese sollen, wenn sie oder der Bischof in Erfahrung bringen, dass ein Münzmeister oder ein Hausgenosse zu geringe Pfennige geschlagen habe, zu dem Münzmeister oder Hausgenossen gehen, der dessen beklagt ist, eine Hand voll Münzen daselbst mitnehmen und in des Münzmeisters Werkstatt untersuchen[5]).

In Mainz ist die Rolle des Burggrafen oder Vogts ebenfalls an den Kämmerer übergegangen, dem jeder neueintretende

---

[1]) Arnold: Geschichte der Freistädte, Bd. I, S. 103.

[2]) Gaupp: a. a. O., S. 67, Art. 73: Quando novam monetam Episcopus percuti jubet a principio quinque solidi fiunt in eadem forma et pondere, quo moneta censura est. Art. 74: Hos servabit Burcgravius, quamdiu illa durabit, racione ut, si forte moneta illa falsata esse accusetur, per illos quinque solidos examinetur et certificetur.

[3]) Meyer: a. a. O., S. 19 f., Art. 8, § 22: Unde ist auch des vogtes reht, swenne man die alten phenninge verbiutet, daz man im danne gaeben sol ein phunt niwer phenninge ze hant.

[4]) Meyer: a. a. O., S. 22, Art. 8, § 29.

[5]) Meyer: a. a. O., S. 19, Art. 8, § 20: Man sol auch wizzen: ob dem bisschofe ze wizzen getan wirt oder sinem vitztume oder sime kameraer, daz der husgenozzen kainer oder munzmaister kaine bosheit an der ringe de phenninge getan habe, da sol der bisschof sinen kameraer oder sinen vitztum hine senden, unde sol der bote vor dem munzmaister oder vor dem husgenozze der sin beziegen ist in die phenninge grifen ane gevaerde unde sol eine handvolle naemen unde sol die tragen ze dem munzmaister unde sol sie versuchen ob si gut sin unde in der swaerin standen als sie danne gesetzt sint

Hausgenosse ein Loth Goldes zu geben hat. Dies Abhängigkeitsverhältniss der Münzer von dem Kämmerer drückt sich auch in folgender Stelle des Hausgenossenrechtes aus: Auch sint die husgenossen eym kamerer eyn salmen schuldig zu kauffen ze metfasten alle jar widder mit dem besten noch mit dem ergsten on alle geverde, und desselben salmes ist eyns Montzmaisters dass haupt und eines gemmodes breit darum dem heubet, und darum sal uns (nemlich den Hausgenossen) der kemerer helffen und entwortten zu unserm Rechte [1]). So haben hier die Hausgenossen dem Kämmerer gegenüber auch die sonderbare Bestimmung: Wan ein camerer stirbt, so sallen in die husgenossen, die uf die Munze gehoren, zu Grab tragen, und sallen sich des nit weigern [2]). Die Münze wird überhaupt in Augsburg [3]) und Mainz als unmittelbar zur Kammer des Bischofs gehörig betrachtet; desgleichen in Wien, wo in einer Stelle einmal geradezu Kammer für Münze gesetzt [4]), und der Münzmeister unmittelbar vom Herzog ernannt und vom obersten Kammergrafen eingesetzt wird [5]), auch die Hausgenossen als unmittelbar zur Kammer gehörig bezeichnet werden [6]) [7]).

Der unmittelbare Vorgesetzte der Hausgenossen war der Münzmeister, der als solcher eine doppelte Aufgabe zu erfüllen hatte, nemlich erstens in seiner Hausgenossenschaft Frieden, Ordnung und Recht aufrecht zu erhalten, keine Ungehörigkeiten zu dulden und zweitens sein Gericht in Münzsachen streng zu versehen. So sagt eine Urkunde für Köln vom Jahre 1340: Die vom Erzbischofe ernannten drei Münzmeister und die ihnen zur Seite gesetzten und aus der Zahl der Genossen gewählten Meister, die sogenannten Schreinmeister, sollen zusammen der Hausgenossen Bestes berathen und thuen. Diese Schreinmeister

---

[1]) Anzeiger für Geschichte der Vorzeit, Jahrgang 1853, S. 117.

[2]) Grimm: Weisthümer, Bd. I, S. 533. Nach einer Stelle ebenda hat sich der Antheil des Münzmeisters an dem Salmen in ein solchen des Marktmeisters verändert: Sallen die husgenossen alle jar zu halbfasten — dem Kämmerer — einen salmen geben oder funf gulden darvor, von solchem salmen nimbt ein marktmeister das haubt.

[3]) Meyer: a a. O. S. 311, Art. 5, 6 und 7 des Stadtrechtes vom Jahre 1104; Art. 8, § 14 des Stadtrechtes von 1276, ebenda S. 17, sagt: Wan die munzze in sine — d. h. des Bischofs — kamer hoeret.

[4]) Karajan: a. a. O. S. 298 u. Urk. No. LIII.

[5]) Karajan: a. a. O. S. 303 u. Urk. No. XIII.

[6]) Karajan: a. a. O. S. 477; Urk. LIX sagt im Eingang: Die Hausgenossen sollen „an mitel“ zu des Herzogs Kammer gehören.

[7]) In Halle, dessen Münze dem Erzbischof von Magdeburg gehörte, war mit der Beaufsichtigung derselben der Salzgraf beauftragt, eine Thatsache, die wiederum auf die enge Verbindung von Markt und Münze hinweist. Der Salzgraf muss wohl auch die Münze selbst verwaltet haben, da im Jahre 1281 der Erzbischof Bernhard dem Stadtrathe die Gefälle der Münze verpfändete und dieser nach und nach auch das Recht erlangte, einen Salzgrafen oder Münzmeister selbst einzusetzen. Das führte zu vielen Streitigkeiten, so dass lange Zeit gar kein Salzgraf in Halle war, und die Münze

führten in Köln die innere Verwaltung der Genossenschaft wie in Strassburg später die von den Genossen gewählten Obmänner[1]). So sagt eine Urkunde aus dem 14. Jahrhundert: Der Münzmeister und die vier Schreinmeister des alten Jahres wählen die vier Meister des neuen Jahres zu Weihnachten aus den Hausgenossen mit Stimmenmehrheit. Die Meister des alten Jahres sollen dann die Bussen einfordern, die während ihrer Amtsdauer fielen und den neuen Schreinmeistern überhaupt Rechenschaft ablegen[2]). Drittens war es Aufgabe des Münzmeisters, alle die technischen Manipulationen der Hausgenossen und der bei der Münzbereitung nöthigen Arbeiter zu überwachen und zu leiten, und beim ganzen Prozesse der Münzfabrikation nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, Pflichten, die er bei seiner Anstellung mit einem Eide als solche anzuerkennen hatte. „Im Anfang," heisst es in dem Wiener Münzbuche, „soll der Herzog einen Münzmeister setzen, der ein guter Rechner sei," so dass er von der kleinsten Münze noch den innern Gehalt zu berechnen im Stande sei[3]).

Natürlich lag auf dem Amte des Münzmeisters eine sehr grosse Verantwortlichkeit und die Strassburger liessen sich als vorsichtige Bürger vom Bischof versprechen, dass er ihnen einen Münzmeister gebe, „der so ersam und so gewisz sei, das das lant und die stat an im sicher sint, unde obe dekein breste were an ime, das man den von ime gebessern möge[4])".

Wie in den Städten, in denen keine Hausgenossenschaft bestand, die Annahme von Münzgesellen oder Münzknechten Sache des Münzmeisters war, so bestellte er in Wien und ohne Zweifel auch in den übrigen Städten das Manipulationspersonal. So sollen z. B. nicht mehr Silberbrenner sein, als er für gut findet; Versucher und Brenner werden von ihm ernannt; er erhält auch bei jeder Veränderung im Personal dieser Münztechniker, sei es bei der Aufnahme eines neuen Gesellen, sei es bei der Ernennung eines Gesellen zum Meister, eine bestimmte Abgabe[5]).

Ende des 13. Jahrhunderts war jedenfalls allgemein die rein mechanische Arbeit bei der Herstellung der Münzen diesen

---

ganz ruhte. Leitzmann: Wegweiser auf dem Gebiete der Münzkunde, S. 79. Umgekehrt zeigt uns eine Stiftungsurkunde des Klosters Trebnitz vom Jahre 1203, dass damals der Münzmeister des Herzogs den Salzverkauf inne hatte.

[1]) Ennen u. Eckertz: Quellen, Bd. I, S. 303. Das erinnert sehr an ähnliche Einrichtungen in den Handwerkerzünften.

[2]) Ennen u. Eckertz: Quellen, Bd. I, S 307 ff.

[3]) Karajan: a. a. O. S. 428, No. XIII.

[4]) Gaupp: Deutsche Stadtrechte, Bd. I, S. 91.

[5]) Karajan: a. a. O. S. 304 und 308 und Urk. LVI, IX und VIII. In Wien hat er auch das Recht, Goldschmiede einzusetzen und die Bewilligung zur Ausübung ihres Gewerbes zu ertheilen. Ebenda: Urkunde No. LXXIX.

Handwerkern überlassen. Auch über sie geben uns die Quellen Nachrichten. So nennt uns das Augsburger Stadtrecht von 1276 die „quetzaer unde der gesinde", d. h. die Schläger, welche das Bild auf der Münze mit dem Hammerschlag herstellen, und deren Knechte[1]). Die Zahl und Thätigkeit dieser Arbeiter war in den einzelnen Städten je nach der Häufigkeit der Prägung und der Grösse des Bedarfs an Geld verschieden; in Wien waren es beispielsweise 36 Meister. Eine vollständige Reihe dieser Arbeiter lernen wir aus dem Wiener Münzbuch Albrechts von Eberstorf oder eines seiner Amtsvorfahren kennen, um dessen Herausgabe sich Theod. G. von Karajan verdient gemacht hat[2]). Darnach bestand das Münz-Manipulationspersonal aus den Goldschmieden, den Eisenhütern, Eisengrabern und Eisenschmieden, dem Versucher und Brenner, den Giessern, Zainmeistern, Schrotmeistern und Setzmeistern[3]), welche wieder ihre Gehilfen und Knechte hatten. Es ist natürlich, dass in Wien auch die räumliche Ausdehnung des Münzhofes nicht unbedeutend war. Es befanden sich in demselben dreierlei Werkstätten, nemlich für die Zainmeister, Schrotmeister und Setzmeister[4]). Jede derselben bestand aus mehreren Gemächern, wie z. B. eine Urkunde vier Zaingaden erwähnt[5]), welche den 12 Meistern jeder Abtheilung dienen mussten. Dazu kommen noch die erforderlichen Kammern zur Aufbewahrung des Materials und der Werkzeuge, das Amtslokal für den Münzmeister und Anwalt, das für die Versammlungen der Hausgenossen, endlich auch eine Schenkstube für den Wirth[6]). Ebenso war das Münz-Manipulationspersonal in Regensburg aus Giessern, Zainern, Schrotern, Setzern und Ver-

[1]) Meyer: a. a. O. S. 15 f., Art. 8, § 3: Will man wizzen, wer zu der munzze höret, das sint goltsmide unde ir gesinde unde darzue quetzaer unde der gesinde. Ueber das Wort quetzaer (aus dem lateinischen quattere entstanden) = Quetscher, Münzschläger, Präger s. Schmid: Schwäbisches Wörterbuch h. v.

[2]) Dies Münzbuch, das schon ein paarmal zitirt wurde, stammt allerdings aus dem 15. Jahrhundert, verzeichnet aber weitaus zum grössten Theil nur Bestimmungen früherer Zeit und kann somit ohne Anstand auch für die Zeit des 13. Jahrhunderts benutzt werden. Es ist das Ausführlichste, was über diese dunkle Partie der Münzverwaltung älterer Zeiten Aufschluss gibt und ohne die daraus geschöpften Aufklärungen wäre wohl diese Untersuchung über die Hausgenossenschaft nicht möglich gewesen. Freilich bleiben auch hier noch dunkle Punkte übrig, allein es ist zu hoffen, dass in einem andren Archive noch Aufzeichnungen enthalten sind, welche wenigstens für das 14. Jahrhundert uns mit der Zeit zu voller Klarheit über dieses interessante Thema kommen lassen. Karajan kommt das hohe Verdienst zu, zuerst wieder auf diesen Punkt aufmerksam gemacht und Stoff zu zusammenfassender Untersuchung, sowie durch seinen zu den Urkunden geschriebenen Text gute Winke und Anhaltspunkte zur Lösung der Frage geboten zu haben.

[3]) Karajan: a. a. O. S. 302.

[4]) Ebenda: S. 406, und Urk. VII.

[5]) Ebenda: S. 406, Urkunde XV und LXV.

[6]) Ebenda: S. 406 f.

sucher zusammengesetzt[1]). Auch die Strassburger Hausgenossen hatten mehrere Gesellen oder „Knaben“ und dazu einen eigenen von ihnen ernannten und bezahlten Knecht, welcher den Gesellen zu dienen und der Gluthen zu warten hatte. Jedenfalls betrieb dieser auch eine Wirthschaft auf der Münze, da es ihm vorgeschrieben war, auf das Geschirr und die Tischtücher zu achten[2]).

Auch die Goldschmiede standen naturgemäss, da sie ja mit demselben Material zu arbeiten hatten, überall in mehr oder minder enger Beziehung zur Münze. Sie gehörten jedoch nirgends, mit Ausnahme von Basel, zur eigentlichen Hausgenossenschaft, sondern bestanden als eigene Zunft neben den Hausgenossen und unterlagen nur der Jurisdiktion und Aufsicht des Münzmeisters, weil sie ja auch doch manches für die Münze zu besorgen hatten, z. B. den Schnitt der Prägestöcke, das heisst die Zeichnung und Ausarbeitung künstlicher Gravirungen an den Stempelbildern[3]), während der Eisenschmied die äussere, massive Form der Prägeeisen verfertigte und die Prägewerkzeuge, die Zangen, Hämmer, Scheeren etc. ausbesserte[4]). Dem Eisenhüter fiel die Verwahrung der Prägeeisen zu, die er Morgens zur Prägung herausgeben, und Abends, wenn er sie wieder zurückerhielt, genau untersuchen musste und, wenn er sie beschädigt fand, dem Münzmeister zeigen und durch Goldschmiede neu fertigen lassen sollte[5]).

Der Vorgang der Münzerzeugung war in Wien folgender: Der Hausgenosse hat die richtige Mischung für den Guss vorzubereiten. Wenn diese versucht, d. h. auf ihren Gehalt geprüft wird, so darf Niemand zugegen sein, als der Hausgenosse, „des der gus ist“, und der geschworene Versucher. Was der Versucher bei der Probe als fehlend bemerkt, sei es Kupfer oder Silber, „das schal im der hausgenoss an wider red raychen“ und die erforderliche „aushilff“ zusetzen[6]). Ist die Mischung richtig hergestellt, so berechnet der Münzmeister dem Hausgenossen, wie er darnach modeln soll, und übergibt ihm den Model, das heisst wohl, der Münzmeister bestimmte dem Hausgenossen die Breite und Dicke der Zaine — Metall-

[1]) Muffat: In den Abhandlungen etc. a. a. O., Beilage. Dasselbe Personal für München s. ebenda S. 247.

[2]) Strassburger Stadtarchiv. A. A. Actes constitutis et politiques de la commune. Privilèges et Franchises. Article 44, S. 28 a ff.

[3]) Karajan: a. a. O. S. 412 u. Urk. XXV.

[4]) Ebenda: S. 413.

[5]) Ebenda: S. 436 u. Urk. XXV.

[6]) Die Aushilfe zur Besserung eines Gusses, die der Hausgenosse nach Erforderniss unweigerlich leisten musste, bestand in Folgendem: Fehlte beim Gusse ein ganzes Medel, so musste der Hausgenosse „ze aushilff sechs march fein silber nachseczen“, wenn auch das Korn sich zu dem Silber neigte. Die „gnad“ war dann für ihn verloren, er musste so viel Silber nachsetzen, dass dem Guss auf keinen Fall mehr $^1/_2$ Medel fehlen durfte. Auch bei der Gnade muss das Korn dem Silber sich zuneigen. Karajan: S. 324 und Urk. XXXVII.

streifen von dem Umfange der zu schlagenden Münzen [1]). Der Hausgenosse lässt sich dann den Guss durch den Giesser besorgen und die Mischung in Zaine giessen [2]). Vom Giesser nimmt der Zainmeister dann die Zaine in Empfang und schlägt sie auf einem kleinen Ambos gerade und vollkommen eben [3]). Er hat dafür zu sorgen, dass die Zaine gleich gross und gleich dick geformt und dass sie nicht zu hart geschlagen werden, denn, „wann ettleich werch sein cze hartt, die bedurffen ringer sleg umb das der gus nicht pruchig werd", und durch Zerfallen und Zerbröckeln der Zaine dem Hausgenossen Schaden entstehe. Hierauf wiegt der Hausgenosse die bearbeiteten Zaine und übergibt sie dem Schrotmeister. Dieser zerschneidet die Zaine mit der „Benehmscheere" in gleichmässige Plättchen und beseitigt die durch das Schneiden entstandenen Krümmungen mit einem Hammer, so dass die Stücke „gerottund" werden [4]). Er hat darauf zu achten, dass nicht zu viele „Abschroten", d. h. zerbröckelte, kleine Stückchen durch das Schneiden und Klopfen abfielen. Von ihm erhält sie dann abermals der Hausgenosse, wiegt sie nun zum zweitenmale, um die Abschroten berechnen zu können und bringt sie dann in die Schlagstube. Die „Schrötlinge", wie die zur weiteren Verarbeitung zugerichteten Silberstücke heissen, werden nun auf der Haut, d. h. wohl in dem Beutel, in welchem sie liegen, ordentlich gemischt, dann aus demselben fünfmal eine Anzahl in Gegenwart des Münzmeisters und des Anwalts genommen, gewogen, geprüft und berechnet, wie sich Gehalt und Gewicht zu einander verhalten [5]).

Die Beschäftigung des Münzmeisters wie des Anwalts, der bei den Proben die Person des Herzogs und dessen Nutzen zu vertreten hatte, war, wie erwähnt, beim ganzen Verlaufe der Münzerzeugung eine unausgesetzte [6]). Das Material, unverarbeitet, halbverarbeitet und verarbeitet musste zu wiederholtenmalen durch seine Hände gehen, mit der Wage beständig geprüft werden, und die einzelnen Werkstätten durfte er wegen der so nahe liegenden Möglichkeit eines Betruges nicht aus den Augen lassen. So hatte er auch, im Vereine mit dem Anwalt, die vor ihn in die Schlagstube gebrachten Schrötlinge genau zu untersuchen. Fehlte zu viel bei den einzelnen Stücken, so mussten sie wieder sämmtlich eingeschmolzen und neu gegossen werden. Ist alles richtig, so übergibt der Hausgenosse die Schrötlinge dem Setzmeister, welcher nun die eigentliche Prägung vornimmt, indem er mittelst eines Hammer-

[1]) Karajan ebenda: S. 429 und Urk. XIII.
[2]) Ebenda: S. 44 und Urk. XXXVI.
[3]) Ebenda: S. 414 f.
[4]) Ebenda: S. 447 und Urk. XXXVI.
[5]) Ebenda: S. 323 und 447 und Urk. XXXVI.
[6]) Ebenda: S. 306 f., 309 f., 323 f.

schlages das Bild auf die einzelnen Schrötlinge schlägt. Dem ist vorgeschrieben, er soll einen Pfennig schlagen wie den andern, keinen durchlassen, der zwei Schläge habe[1]), und keine Stücke aussaigern, d. h. die schwereren aussuchen und durch leichtere ersetzen[2]). Nun erhält der Hausgenosse die fertigen Pfennige, oder was es eben für Münzen sind, zum letzten Male und lässt die letzte Probe durch Münzmeister und Anwalt vornehmen. Findet sich bei dieser letzten Probe ein Abgang von mehr als einem halben Medel, so muss der Hausgenosse, den Guss noch einmal beginnend, die erwähnte Aushilfe leisten, fehlte ein halbes Medel oder weniger, so ward dies Zuwenig in die Gusskosten berechnet[3]).

Etwas anders wurde die Probe, wie es scheint, in Regensburg vorgenommen und zwar weniger gründlich. Der Hausgenosse bringt seine durch Giesser, Setzer etc. bereiteten Pfennige in einem Sack in die Münzstube auf den Tisch; hier besieht sie der Münzmeister, „ob sy gleich geworcht sein", schüttelt sie dann untereinander, nimmt ein Handvoll heraus, mischt dieses noch einmal und zählt dann ein halbes Pfund auf eine Schale der Wage und ein zweites auf die andere und sieht, ob sie sich die Wage halten. Darnach schüttet er die zwei halben Pfunde auf eine Schale und legt dagegen den „leon" - offenbar ein Pfundgewicht — auf die andere; wägen dann die Pfennige gleich gegen den „leon", so hat der Hausgenosse „gewert", d. h. die Probe bestanden; sind sie zu schwer, „das ist des hausgenossen schad"; bestehen sie die Probe nicht, dann soll man sie noch einmal mischen und die ganze Probe-Prozedur wiederholen. Sind sie auch diesmal von zu geringem Gewicht, so soll man sie saigern, d. h. die schweren aussuchen und als Pfennige in den Umlauf setzen, die unterwichtigen dagegen, wie die zu dünnen und gebrochenen soll der Münzmeister zerschneiden. Ausserdem prüft auch hier der Versucher noch auf das Korn[4]).

In Basel kann die Probe durch Wage und Feuer der Schultheiss mit zwei ehrbaren Männern auf des Bischofs Geheiss vornehmen und es waren hier ähnliche Bestimmungen beim Mangel des gehörigen Silbergehalts vorgesehen[5]).

---

[1]) Da jede Münze mit dem Hammer geschlagen werden musste, so kam es wohl vor, dass der Setzer, wenn er den ersten Schlag schlecht geführt und das Bild nicht zur deutlichen Erkennbarkeit gebracht hatte, dies mit einem zweiten, kräftigeren gut zu machen suchte. Damit erhielt aber die Münze zwei ineinander gehende Bilder, wie das noch an alten Münzen zu sehen ist, was natürlich die Deutlichkeit des Bildes verdarb und der Falschmünzerei Vorschub leistete.

[2]) Karajan: a. a. O. S. 447 und Urk. No. XXXVI.

[3]) Ebenda: S. 431 und Urk. Nr. XVI.

[4]) Muffat: in den Abhandlungen etc. a. a. O., Beilage, welche den „Unterricht über die Förmlichkeiten bei der Prüfung neugeprägter Pfennige zu Regensburg" enthält.

[5]) Wackernagel: Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel,

Aehnlich war auch die Münzprobe in den Städten angeordnet, die keine Hausgenossen hatten. So war es z. B. in Heidelberg des geschworenen Versuchers Aufgabe, das eben geprägte Geld zu beschauen, bevor es unter die Leute kam, auch hier sollten kleine Mängel am Gewicht dem Münzmeister keine Strafe bereiten [1]) — eine sehr erklärliche Bestimmung, denn bei der Rohheit der damaligen Technik konnte eine Ungleichheit der Münzen und ein Schwanken, besonders im Gewichte derselben nie ganz vermieden werden.

Darnach hatten die Münzmeister beim Gusse manche Gefahren zu bestehen und desgleichen waren die mit dem Gusse beschäftigten Hausgenossen vielfach auf die Ehrlichkeit der Münzhandwerker angewiesen. Wie leicht konnte ein geringer Fehler, den sie in der Berechnung der Mischung machten, wie leicht konnte die Bosheit des Giessers den Guss verderben, wie häufig muss es vorgekommen sein, dass die Zaine verwechselt, gegen geringere vertauscht wurden, da der sogenannte „Beschauer" in Wien ausdrücklich angewiesen war, auf Vermeidung dieser Schlechtigkeit Acht zu haben, wie schnell konnte der Setzer durch doppelte Schläge oder irgend welche Ungeschicklichkeit die Arbeit erneuen!

Gegenüber diesen Münzknechten, Münzhandwerkern und dem übrigen untergeordneten Münzpersonal, aus deren Reihen ursprünglich auch die Hausgenossen hervorgegangen waren, ist nun die Stellung der Hausgenossen eine ungleich bevorzugtere, gesellschaftlich unendlich hervorragendere geworden. Während die ersteren, beliebig ernennbar und nach Willkür entlassbar, gewöhnliche, häufig täglich bezahlte Lohnarbeiter sind [2]), sind diese im Laufe des 11., 12. und 13. Jahrhunderts nicht mehr die abhängigen, ziemlich untergeordneten Beamten, die mit fremdem, anvertrautem Gelde arbeiten, sondern selbstständige Unternehmer auf eigene Rechnung geworden. Es ist damit nicht gesagt, dass sie im 13. Jahrhundert jede mecha-

---

S. 18, § 8: Ouch sol man daz wissen, swenne unde swie dicke unde swelre stunde der Bischof wil, so sol er die münze versuochen, unde daz also. Der schultheizze mit zwein oder drin biderben mannen, unverwent one wizende des munzmeisters, sol gan in die münzze, unde da der münzzemeister ist bereitende unde uz zellende phennige, da sol er cripfen bereiter phennige ein hant vol unde mit stracken armen tragen danne unde versüechen vor dem bischove, odar da biderbe liute sint, zo wage mit geloete unde ouch ze viure. vint man an der ganzen marche zum geloete unrehtes umbe vier pfenige oder drunder, daz gat dem münzzemeister niht an sin ere oder sinen lip. Ist aber iut mer darüber, daz ist der valsch, zem viure sol man ouch die pfenige versüechen, unde üb man archwenich vint da amme schillinge gebresten unde abganges zwei gersten chorn, daz gat im aber nit an sine ere. Swaz darüber were, daz ist der valsch. Vergl. für Erfurt Kirchhoff: Die ältesten Weisthümer Erfurts, S. 167.

[1]) Mone: Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins, Bd. II, S. 420 ff. Vergleiche auch Lori: Bayr. Münzrecht, Bd. I, S. 33 ff.

[2]) S. unten S. 42, Anm. 1.

nische, handwerksmässige Thätigkeit gescheut, und beim Formen und Schlagen der Münzen nicht selbst noch mit Hand angelegt hätten. Das geht z. B. deutlich hervor aus dem Gegensatze einer Bestimmung über die Besetzung der Hausgenossenschaft in Erfurt, welche lautet: Der Hausgenossen sollen sechzehn sein; zwölf, die da wirken können mit Hammer und Zange und vier von Gnaden; das erhellt auch noch aus der Urkunde, welche der Bischof Wilhelm im Jahre 1437 den Strassburger Hausgenossen ausstellte, worin es heisst: Die Hausgenossen an der Münze sollen und mögen auch Pfennige schlagen, wenn sie wollen, auf das Korn, wie es zur Zeit angeordnet ist oder wird [1]). Die Herstellung der richtigen Mischung, aus der die Münzen gegossen werden sollten und die in Wien der Münzmeister berechnete, die Leitung und Beaufsichtigung des Gusses und die Gewichtsprobe des geprägten Geldes war ebenfalls überall noch der Thätigkeit der Hausgenossen überlassen. Aber der Schwerpunkt der hausgenossenschaftlichen Thätigkeit lag nach einer ganz andren Richtung hin. Er lag in der selbstständigen Verwaltung der Münze durch den Münzmeister und die Genossenschaft. Den Münzern wurde von den Münzherren nur vorgeschrieben, wann ein neuer Guss gemacht werden solle — und selbst dies nicht immer — und Form und Bild der zu schlagenden Münze bestimmt [2]). Wie dann die einzelnen Güsse besorgt wurden, war ganz Sache der Hausgenossen. Der reichliche Schlagschatz, der die ergiebige Einnahmequelle aus dem Münzregal war, wurde selbstständig von den Münzern und Wechslern im Wechsel und Umtausch der Münzen und des Rohsilbers erhoben. Für ihre Mühe und Arbeit bei der Münzprägung wurde ihnen im Voraus eine sichere Vergütung versprochen und gewährt. So bestimmt z. B. Erzbischof Konrad von Köln im Jahre 1255, dass seine Hausgenossen von jeder Mark, welche sie einkaufen, 4 kölnische Denare Gewinn machen dürften [3]). Diese Selbstständigkeit der Verwaltung wurde natürlich noch gesteigert, wenn der Schlagschatz an die Münzer selbst verpfändet war, welche häufig den Münzherren hohe Summen darauf vorschossen und durch Abzug an den einzelnen Jahresrenten sich für Zins und Kapital bezahlt machten [4]). In Worms scheint der Münzmeister allein für die ganze Genossenschaft die eigentliche Verwaltung besorgt zu haben, denn hier soll nach einer Vorschrift der Münz-

[1]) Strassburger Stadtarchiv, Privilèges, Art. 43, No. 9.
[2]) S. z. B. Ennen und Eckertz: Quellen, Bd. II, S. 464.
[3]) Ebenda: S. 356.
[4]) Muffat: in den Abhandlungen a. a. O. S. 217. Vergl. auch Kirchhoff: Die ältesten Weisthümer Erfurts, S. 168, und den die Selbstständigkeit der Regensburger Münzmeister deutlich beweisenden Münzvertrag zwischen Herzog Heinrich von Bayern und Bischof Heinrich von Regensburg in Loris bayr. Münzrecht, S. 12 f.

meister dem Bischof überliefern, was in der Münze gewonnen wird, und soll dafür seinen entsprechenden Lohn erhalten. Beschuldigt der Bischof den Meister, dass er mehr gewonnen als abgeliefert habe, so soll sich dieser mit seinem Eide von der Anklage reinigen [1]). Sehr weit ging die Verwaltungs-Selbstständigkeit in Mainz, soweit dies aus den Urkunden geschlossen werden kann. Denn hier bestimmen die Hausgenossen dem Bischof sogar, was er für Pfennige schlagen und wenn er sie verändern lassen darf. Es scheint hier demnach dem Münzherrn selbst die Bestimmung über den innern Gehalt und die äussere Form der Münze, die in andren Städten den Münzherren noch geblieben war, entzogen zu sein [2]).

Diese Selbstständigkeit erreichte ihren höchsten Grad und war einem zeitweiligen Uebergang des Münzregals von den Beliehenen an die Hausgenossen gleich, wenn diese die gesammten Einnahmen der Münze auf eine bestimmte Zeit vollständig und ohne Abzug des Schlagschatzes oder Pachtgeldes als Entgelt für ein dem Münzherrn gegebenes Darlehen erhielten. Das war z. B. der Fall in Erfurt, wo um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Erzbischof von Mainz seine dortige Münze zum Ersatz für ein Darlehen an die Münzer auf zwei Jahre verschrieben hatte [3]). So war auch die Münze zu Regensburg häufig an die Hausgenossen daselbst verpfändet [4]). Am Ende des 13. Jahrhunderts erhielten die Regensburger Münzer Albrecht Gemlinger, Leupold und deren Erben den Schlagschatz für 1000 Pfund Regensburger Pfennige verpfändet unter der Bedingung, dass sie, was sie an demselben jährlich über 100 Pfund, die der jährliche Zins betrug, einnähmen, als Abschlagszahlung von der Pfandsumme abziehen sollten. Wenn der Jahresertrag hinter 100 Pfund zurückbliebe, so sollten sie den Entgang dem Schuldkapital zuschreiben, und mit diesem Zu- und Abschreiben so lange fortfahren, bis Kapital und Zinsen getilgt wären, was denn am 8. September 1305 eintrat [5]).

Aus der Selbstständigkeit der Münzverwaltung geht die eine Thatsache selbstverständlich hervor, dass die Münzmeister und Hausgenossen, wie dies schon die zuletzt erwähnte Urkunde andeutet, alle Produktionskosten selbst tragen und aus ihren eignen Mitteln bestreiten mussten. Die Hausgenossen hatten, wie dies das Wiener Münzbuch uns lehrt, die Löhne

---

[1]) Mone: Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, Bd. IX, S. 283 ff.

[2]) Mainzer Hausgenossenrecht, herausgegeben von Arnold, a. a. O. S. 85 f. It. auch deilte man dem obg. Ertzbischof ein montze zu in der montze zu mentze zu slagen zwen silbern pfenge fur dri H. und mag die pfenge alle Jahr verandern ob er wil.

[3]) Kirchhoff: Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt, S. 168.

[4]) Muffat: a. a. O. S. 217.

[5]) Ebenda: a. a. O. S. 218 und die dort zitirten Monum. Boica, XXXVI b, S. 464. Ebenso stund der Schlagschatz vom 2. Dez. 1317 an wieder 5 Münzern um 1582 M. zu Pfand. Regesta Boica V, 371.

der Arbeiter zu zahlen, die durchaus nicht unbedeutend waren, in Wien z. B. bei jedem Gusse von 136 Mark = 252 Pfund Pfennigen ungefähr 20 Pfund Pfennige betrugen und somit hohe Kosten verursachten [1]), sie hatten ferner die Kohlen zu beschaffen, die Werkzeuge zur Prägung zu besorgen und vor allem für Kupfer und Silber, und bei den Städten und Herren, welche das Recht der Goldausmünzung hatten, auch für dieses zu sorgen. Früher, vielleicht noch am Anfange des 13. Jahrhunderts, als die Selbstständigkeit der Hausgenossen noch nicht die ganze Verwaltung umfasste, war wohl ein Theil der Unkosten direkt vom Münzherrn betritten worden. Wenigstens spricht die Bestimmung im Strassburger Stadtrecht, wonach den Münzern zu ihren Münzgüssen die Kohlen aus des Bischofs Kammer gegeben werden sollen, deutlich dafür [2]). Erst mit der grösseren Selbstständigkeit, mit dem unbeanstandeten Prägen auf eigene Rechnung, müssen die Hausgenossen auch die Unkosten ganz zu tragen gehabt haben.

Die wichtigste Aufgabe der Hausgenossen war nun die Sorge für das Münzmaterial. Es ist nicht nöthig auf die enorme Schwierigkeit hinzuweisen, welche in jener Zeit die Beschaffung von Gold und Silber verursachte, da der Bergbau gering und mangelhaft betrieben wurde, und wegen der Unsicherheit und Kostspieligkeit des Verkehrs ein Transport aus weiten Entfernungen nicht gut möglich war. Von diesem Gesichtspunkte aus sind manche sonst schwer verständliche Vorgänge im Münzwesen wie die Münzverrufung theilweise zu erklären, von diesem Gesichtspunkte aus erscheint auch der in den Händen der Münzer

[1]) Von diesen 20 Pfund Pfennigen kamen auf die Löhne für die Eisengraber bei jedem Gusse 40 bis 60 Pf., für den Eisenschmied 20 Pf., für den Eisenhüter 40 Pf., für den Zainmeister 9 Schillinge und 5 Pf., für den Setzmeister 3 Pf. von jeder Mark, für den Giesser ein halbes Pfund etc. Karajan: a. a. O. S. 412 ff Die Löhne und Prägekosten berechnen sich in München bei jedem Gusse auf folgende Weise: 1 Tiegel 12 Pf., dem plaerer 2 Pf., Inslicht 1 Pf., Kohlen zum Giessen 3 Pf., dem der die haübtel abschlegt 2 Pf., dem der da giuzzet 20 Pf, dem der das ingoz hebt 4 Pf., den zaeinern zu lon 64 Pf., denselben ze mautte 50 Pf., kohlen zu dem zainen 12 Pf., den schroetaern von 30 marchen alter pfenninge, die tunt 40 lib neuer pfenninge je von dem Pfundt 2 Pf., das werdent 80 Pf.; den schroetaern ze mautte 5 salttin, die tunt 50 Pf.; dem setzer von dem werche 40 Pf., dem versuecher 20 Pf., um glühholtz 1 Pf, den wechslaern von der march 2 Pf., daz werdent von 36 marchen 72 Pf., Summa 14 sol. 13 den. (= 1 lib. 6 B. 13 Pf.). Muffat: a. a. O. S. 247 aus Obermayer: Histor. Nachrichten von bayr. Münzen, Frankf und Leipzig, 1763, S. 299 und Mon. Boica XXXVI a, S. 285. S. auch Muffat: a. a. O. S. 269.

[2]) Gaupp: Deutsche Stadtr., Bd. I, S. 67, Strassb. Stadtrecht, Art. 72: De camera Episcopi ministrabuntur eis (sc. monetariis) carbones: Ad marcam dantur tria sextaria carbonum. Doch scheint aus dem Zusammenhang hervorzugehen, dass diese Kohlenlieferung direkt aus der bischöflichen Kammer auch hier nur mehr für den Fall gegeben werden soll, wenn der Bischof von seinem eigenen Silber Münzen durch seine Münzer schlagen lassen will.

und Münzmeister monopolisirte Wechsel erklärlich, und von diesem Gesichtspunkt ist auch die Erhaltung der Hausgenossenschaft sowie ihre Machtentwicklung verständlich. Das Prägen der Münzen wie die Berechnung des Gusses konnte, wie es ja in den übrigen deutschen Städten geschah, auch von einfachen Münzern, die unter dem Münzmeister arbeiteten, vorgenommen werden. Auch der Wechsel konnte in kleinen Städten von den Münzbeamten oder eigens angestellten Wechslern genügend versehen werden, wie uns gleichfalls die Betrachtung zeigte. Für die Hausgenossen in den grossen Städten aber sprachen zwei Gründe. Erstlich waren sie in den Städten, denen das Münzrecht zuerst verliehen wurde, eine überlieferte Institution, die als solche nach dem ganzen Geiste des Mittelalters auch eine Legitimation zur weiteren Existenz hatte; zweitens waren sie zur Herbeischaffung des Silbers so nöthig, dass man an eine Abschaffung oder Aufhebung der Genossenschaft, auch nachdem sich ihre Macht auf eine den Münzherren wie der Bürgerschaft unangenehme Weise ausgedehnt hatte, nicht denken konnte. Grosse Städte bedurften grosser Ausmünzungen, die nur dadurch bewirkt werden konnten, dass man möglichst viel Silber durch Tausch oder Kauf erwarb und damit eine hinreichende Anzahl von Personen betraute, oder, da ein derartiger Erwerb von Edelmetall doch nicht immer sicher war, wenn man Personen die Ausmünzung überliess, welche selbst Kapital besassen und in Zeiten der Silbernoth aus eigenen Mitteln die Güsse bestreiten konnten. Diese beiden Erfordernisse finden sich in der Hausgenossenschaft vereint und in derselben ihre Befriedigung. Ganz richtig trifft meiner Meinung nach Karajan den Grund für die Erklärung der Hausgenossenschaft, wenn er nach einer Betrachtung der Münzorganisation von Graz, das keine Hausgenossenschaft kannte, sagt: „Zu dieser Verschiedenheit der Münzorganisation auf diesem Terrain, besonders in Bezug auf das Institut der Hausgenossen, mag vor allem der Umstand den bestimmendsten Einfluss gehabt haben, dass im Lande selbst Silberbergwerke bestanden, folglich zum Ankauf des kostspieligen Münzmaterials keine so bedeutenden Kräfte, wie die vereinten Geldmittel einer zahlreichen Hausgenossenschaft erforderlich waren [1]).“

Um das Silber möglichst leicht zu beschaffen, genossen die Hausgenossen eine Menge von Privilegien und Vorrechten. Ich habe schon oben ein Recht der Hausgenossenschaft erwähnt, das in den übrigen Städten ohne Hausgenossenschaft natürlich der Münzmeister allein hatte, der hier an Stelle der Genossenschaft fungirte, nemlich das, alles verrufene Geld einzuziehen und gegen neues umzutauschen, sowie diejenigen,

[1]) Karajan: a. a. O. S. 330.

welche nach einem bestimmten Termine noch verbotenes Geld annähmen, zu verfolgen, und wegen des damit zusammenhängenden Entganges am Schlagschatz zu bestrafen.

Aber diese Einziehung und Umtauschung des verrufenen Geldes war nur ein Theil der Thätigkeit der Hausgenossen; der zweite wichtigere war die Versehung des aus dem Münzregal dem Berechtigten zustehenden Wechsels alles fremden Geldes, sowie der Aufkauf alles Edelmetalls. Wie dieses Wechselrecht von Seite der Beliehenen aufgefasst und ausgeübt wurde, habe ich an anderer Stelle [1]) gezeigt; hier kommt es nur darauf an, die Verwaltung des Wechselrechts, wie sie von Seite der Hausgenossen geschah, zu betrachten.

In den mit Hausgenossenschaft besetzten Städten stand die Verwaltung des Wechselrechtes nur den Genossen zu und sonst Niemandem. Sie lassen sich dies Recht auch ausdrücklich von dem Münzherrn bestätigen [2]). Besonders streng war es den Juden und Goldschmieden aus leicht erklärlichen Gründen verboten, Silber oder Gold ohne die Erlaubniss des Münzmeisters einzukaufen [3]). Sie hatten desshalb eine oder mehrere Wechselbänke, häufig unmittelbar an die Münze anstossend, wie in Köln, Speier oder in der Münze selbst, wie später in Strassburg, oder an einem anderen allgemein bekannten und besuchten Platze, z. B. auf dem Markte [4]). Sie durften in Augsburg kein Silber im Wirthshaus oder in einem anderen Hause einkaufen, sondern sollten es regelmässig nur auf der Münze thun, sie durften in Augsburg auch kein anderweitiges Wechselgeschäft an einem anderen Orte vornehmen, ausgenom-

[1]) In Schmollers staats- u. soz.-wiss. Forschungen, Bd. II, Heft V, Kap. II.

[2]) Das Mainzer Hausgenossenrecht im Anzeiger f. Kunde der Vorzeit, 1857, S. 85 f.: Diess ist die gnade und die freiheit, die die husgenossen zu mentze von einem Ertzbischofe zu mentze und von einem Stift zu menze hant. It. zum Ersten, dass niemant wesseln sal zu mentze iss sy frauwe oder man wann die husgenossen zu mentze. Meyer: Augsburg. Stadtrecht, S. 16, § 9 daselbst: Swaz auh verslagener phenninge ist, swelher hand munzze die sin, die ensal nieman waheseln wan der munzmeister unde sin rehte husgenozze. Swer daz brichet, bewaert ez der munzmeister vor dem vogte, der ist dem vogte schuldic ein phunt phenninges und dem munzmaister des schlahschatzes als dicke er ez brichet. S. auch Mone: Zeitschr. für die Gesch. des Oberrh., Bd. IX, S. 283 ff. und für Wien Karajan: a a. O. S. 350, 320 und Urkunde XL und XXXVI.

[3]) Mainzer Hausgenossenrecht a. a. O.: It. auch sollen die vurgent. goltsmete keyn pfening silber nit kaufen . welich persone er sy frauwe oder man wer dass breche der hette verlorn sechzig schilling mentzschen einem montzemeister und je dem husgenossen funf schillinge mentzschen zu einer pene als dicke daz noit geschiet.

[4]) Lehmann: Chronic. Spir. (IV. Aufl.) S. 278 ff. Mone: Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh., S. 288 f., No. 1. Ennen und Eckertz: Quellen, Bd. II, S. 309, No. XII und XIII. Früher auch in Strassburg; Gaupp: Deutsche Stadtr., Bd. I, S. 64, Art. 62: Locus autem per cuciende monete est iuxta piscatores. Codex secundus legum legit: est prope forum iuxta stationem carnificum. Art. 64: In loco ubi cambitores sedent nullus alius homo argentum emere debet nisi soli denariorum percussores.

men den Fall, dass derjenige, welcher zu wechseln wünschte, sie aus freien Stücken bat, mit ihm ins Haus zu kommen [1]); und gleiche Bestimmungen bestanden in Strassburg [2]). Ebenso musste alles Silber auf des Münzmeisters oder dessen Stellvertreters Wage gewogen werden, offenbar um die Oeffentlichkeit eines derartigen Geschäftes zu erhöhen und die Möglichkeit eines Betruges von beiden Seiten zu erschweren [3]). An solchen Wechselplätzen sassen, wie es in dem Weisthume von Erfurt vom Jahre 1286 heisst, Münzmeister und Hausgenossen „am Bank" mit Pfennigen jedesmal neuester Prägung und mit der Schale zum Wechselgeschäfte bereit [4]). In der Regel sassen die Hausgenossen selbst an der Wechselbank wegen der Wichtigkeit des Wechsels und der Leichtigkeit, mit der hier ein Betrug verübt werden konnte. In Köln ist vorgeschrieben, dass der Hausgenosse Niemanden für sich soll an der Wechselbank sitzen haben als seinen ältesten Sohn, der ein Laie ist [5]); auch wenn er selbst beim Wechsel sitzt, soll er Niemanden zu sich nehmen, als Jemanden, der ihm aus- und einzählen hilft, bei Strafe von drei Schillingen [6]). In Strassburg war es dem Weib eines Hausgenossen ausdrücklich verboten, Wechsel zu treiben [7]). In Wien waren wenigstens im 13. Jahrhundert die Hausgenossen die Herren der Wechlser, die Wechsler nur ihre Angestellten und Diener [8]). Erst später erhielten die Letzteren eine halb offizielle Stellung und selbstständigere Wirksamkeit, als die Hausgenossen sich weigerten, ihren Eid, den sie bei ihrer Aufnahme zu leisten hatten, auch dahin unbedingt zu leisten, alles Gold und Silber, das sie durch ihre Wechsler einlösen würden, in die Münze abzuliefern, weil sie sich angeblich nicht für ihre Wechsler so ganz einzustehen getrauten. Sie machten deshalb den Vorschlag, neue Wechsler aufzunehmen, die sie jedesmal vor den Münzmeister führen wollten, um sie dahin beeidigen zu lassen, dass sie redlich ihren Herren alles eingelöste Gold und Silber

---

[1]) Meyer: a. a. O. S. 21, Art. 8, § 25. Man sal auch Wizzen mer, daz den munzmaister noh kain husgenoz in kains gastgaeben hus noh in niemens huse noh en andertwa kain silber kauffen col wan von der munze. Swer daz under in brichet als dicke so er ez brichet, so git er dem munzmaister fumf schillinge nah gnaden.

[2]) Strassburger Stadtarchiv, A. A. Priv. et Franch., A. 44, S. 28a ff.

[3]) Meyer: a. a. O. Art. 8, § 26: Ist aber daz iemen kain silber waegen wil daz uf kainem waehsel hoeret noch kainem husgenoz anhoeret, der sal daz woegen da ce dem munzmaister unde niender anderswa. Ist aber der munzmaister hie haime niht, swelhem husgenozzen er ez danne enpfolhen hat der sol ez wal waegen, unze der munzmaister her wider haim kümet.

[4]) Kirchhoff: Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt. S. 16.

[5]) Ennen und Eckertz: Quellen, Bd. I, S. 309, No. XI, XII und XIII.

[6]) Ebenda.

[7]) Strassburger Stadtarchiv, a. a. O.

[8]) Karajan: a. a. O. S. 483, No. LXX, S. 485, No. LXXII.

einliefern wollten, was ihnen auch gerne genehmigt wurde[1]). In den andren Städten war in den Eid der Hausgenossen, den diese bei ihrer Aufnahme zu schwören hatten, auch die Versicherung aufgenommen, dass sie den Wechsel nach bestem Wissen und Gewissen betreiben und keinen Betrug dabei begehen wollten[2]).

Das ausschliessliche Gold- und Silberkaufsrecht und das Monopol des Wechsels war es auch, was die Genossenschaft so enge zusammenhielt. Dass die Konzentration dieser Rechte in bestimmte Hände für die Erlangung von Silber bei den damaligen Verhältnissen unumgänglich nothwendig war, geht aus der Thatsache hervor, dass in den Städten ohne Hausgenossen mindestens auch vereidigte Wechsler angestellt waren oder der Münzmeister das Monopol des Wechsels in seinem ganzen Umfange hatte. Einen trefflichen Beweis für die Nothwendigkeit des Wechselrechtes sowohl, als für die Nothwendigkeit der Genossenschaft bieten zwei Vorgänge in Regensburg. Als im Jahre 1272 Bischof Leo daselbst und Herzog Heinrich von Bayern mit den Hausgenossen wegen Schmälerung ihres Rechtes in Streit lebten, boten ihnen die Hausgenossen Trotz, indem sie weder Wechsel noch Münze versahen. Darunter litt aber, da keine Münze mehr geprägt werden konnte, Handel und Wandel begreiflicherweise so, dass der Bischof dadurch veranlasst wurde, die Rechte der Genossenschaft zu ehren[3]).

Ein zweites Mal — es war im Jahre 1355 — beschlossen die Genossen das Ausmünzen einzustellen, weil der Wechsel nicht mehr einträglich genug war. Es kostete damals, da gegen Mitte des 14. Jahrhunderts der Silberpreis im Steigen begriffen war, die rauhe Mark den Hausgenossen 240 Pfennige und ergab in Pfennige umgeprägt 270 Pfennige. Dieser Ueberschuss von 30 Pfennigen war zu gering, als dass die Münzer die Kosten des Schlagschatzes, Kupfers, Münzwerkzeuges, der Kohlen und der Arbeiter hätten davon bezahlen können, ohne doch ihrerseits ganz umsonst gearbeitet zu haben[4]). Im Jahre 1391 war es so weit gekommen, dass die Münzer bei der damals von den Herzogen eingeleiteten Prägung einer neuen Münze dem Rathe erklärten, dass sie nicht prägen wollten und könnten; sie ermächtigten deshalb denselben, zwei, vier oder sechs Bürger zu ernennen, welche das Prägen übernehmen sollten, damit die Münze doch ihren Fortgang gewänne. Um den Ruf und den ohnehin schon erschütterten Kredit der Stadt nicht noch mehr zu gefährden, übernahm nun der Rath auf seine Kosten die Münzprägung

[1]) Karajan: a. a. O. S. 489, No. LXXVII.
[2]) z. B. für Speier s. Lehmann: Chron. Spir., S. 279, No. 25.
[3]) Gemeiner: Chronik von Regensburg, Bd. I, S. 400 f.
[4]) Muffat: a. a. O. S. 225.

in der Hoffnung, dass künftige Zeiten den Hausgenossen günstiger wären [1]).

Ein gleiches Resultat von der Wichtigkeit des Wechsels finden wir in den Urkunden des Wiener Münzbuches. Hier erklärten die Hausgenossen, als sie einmal den Befehl erhielten, jährlich jeder drei Güsse vorzunehmen, es sei ihnen oft schwer, geeignetes Silber zu bekommen, wenn sie auch mit den erforderlichen Geldmitteln versehen wären, was dann natürlich nicht ihre Schuld sei. Es machten auch diejenigen, welche Silber ins Land führten, viel lieber mit den Kaufleuten ihre Geschäfte trotz wiederholter Verbote, vor allem aber, es hätten nicht alle Hausgenossen Wechselbänke, ja nicht einmal der dritte Theil derselben; deshalb wechselten sie auch zu wenig Silber ein [2]). Da demgemäss der Wechsel in der Stadt nicht immer genügte, so mussten sich die Wiener Hausgenossen zum Einkauf von Edelmetallen oft auf ferne Märkte begeben. Weil dieser Edelmetallhandel, den die Hausgenossen natürlich auch in andren Städten übten, für die Münze sehr nothwendig und förderlich war, so waren dieselben auf derartigen Geschäftsreisen in Wien mit besonderen Privilegien ausgerüstet. Kommt ein solcher Hausgenosse auf einen Markt und verwundet oder tödtet er daselbst zufälliger Weise Jemanden, so soll ihm der Richter des Bezirks nicht von dem Gelde, das er eben bei sich führt, die für das Verbrechen zu erlegende Geldstrafe abnehmen, sondern ihn sammt dem Gelde nach Wien vor den Münzmeister und die Hausgenossen senden; der erstere wird ihm dann das anvertraute Gut, das ja eigentlich für die Münze bestimmt ist, abnehmen, und ihn zur Bestrafung für die Gewaltthätigkeiten dem Stadtrichter übergeben [3]); für so werthvoll hielt man das durch Wechsel und Kauf gewonnene Silber und Gold. Auch sollten dem Hausgenossen, der sich auf einen fremden Markt begibt, um Wechselgeschäfte zu treiben, und dem bei dieser Gelegenheit die Pfennige geraubt werden, dieselben, falls er sich über seine Schuldlosigkeit und die Anzahl der Pfennige ausweisen kann, ohne Anstand von der Münze ersetzt werden.

Nachdem besonders durch das energische Eingreifen des Rathes und eine richtige wirthschaftliche Politik vernünftigerer Münzherren die Verrufungen immer weniger wurden, war der Wechsel fremder Münzen und der Umtausch und Handel mit Edelmetall die einzige ausgibige Art, Prägematerial zu beschaffen. Daher war in bedeutenderen Städten und solchen, die fernab von Silberbergwerken und Silbermärkten lagen, die Monopolisirung desselben in wenigen Händen nicht nur berechtigt, sondern sogar nothwendig, besonders da andrerseits den Mün-

[1]) Gemeiner: Chronik von Regensburg, Bd. II, S. 278.
[2]) Karajan: a. a. O. S. 322. u. Urk. No. LXXI u. LXXII.
[3]) Ebenda: S. 316.

zern die Verpflichtung auflag, für Münzmaterial zu sorgen und alljährlich eine bestimmte Anzahl Güsse vorzunehmen. Freilich suchten sie, wie wir aus dem Beispiele von Wien und besonders Regensburg ersehen, später mit wachsender Macht nur mehr ihren Vortheil.

Dem Wechselrecht und Vorkaufsrecht alles Silbers stund aber andrerseits, wie theilweise schon aus obigen Andeutungen hervorgeht, die Pflicht gegenüber, alles eingewechselte und eingekaufte Silber und Gold an die Münze abzuliefern. Wie es den Bürgern und Fremden allenthalben verboten war, Silber und Gold zu kaufen und zu verkaufen, ohne zuvor bei der Münze angefragt zu haben, so war es natürlich dem Münzer um so mehr zur Pflicht gemacht, alles eingekaufte Silber und Gold in Stücken oder in alten und fremden Münzen nur zum Nutzen der Münze zu verwenden und nie auf eigene Rechnung zu kaufen oder zu verkaufen, ausgenommen den Fall, dass die Münze bereits mit dem nöthigen Material versehen ist[1]).

Geschah nun die Versorgung der Münze mit dem nöthigen Material in der Hauptsache wohl durch den Wechsel, so war es doch auch von Wichtigkeit, dass die Genossenschaft selbst im Besitze von bedeutendem Vermögen war, um in Fällen dringender Noth durch ihre Mittel die Prägung zu ermöglichen. Wohl überall hatte die Genossenschaft als solche ein eigenes Vermögen. Bestimmt wissen wir dieses von der kölnschen. Sie hatte im Jahre 1341 ein Vermögen von 1200 Mark, welches nach einer Vereinbarung mit den alten und eben aufgenommenen neuen Hausgenossen von diesen selbst wie von ihren Nachkommen ganz und ungetheilt für die Münze und auf der Münze erhalten bleiben soll. Hausgenossen können gegen genügende Bürgschaft davon 100 und mehr Mark entlehnen, doch müssen sie es jedesmal auf Befehl der Hausgenossenschaft wieder zurückgeben[2]). Im Jahre 1345 betrug das Vermögen der Genossenschaft bereits 1500 Mark kölnscher Pfennige. Es sollen nach den Statuten aus diesem Jahre die 3 Münzmeister zusammen mit den 4 Schreinmeistern alle Jahre 3 Hausgenossen ausloosen, und jeder von diesen soll 500 Mark erhalten. „Int dat gelt solen sij ind eyn yeclich von In syne vumfhundert Marck eyn gantz Jair, aingainde zo sent Johans messen vursc., hauen, hantyeren ind keren ind wenden zo irme nůtz ind vrbere, sunder yemant wederreyde, wi sij dat bes doen mogen[3])."

---

[1]) Meyer: Stadtr. v. Augsburg, S. 19, Art. 8, § 18: Swaz der munzmaister oder die husgenozzen silbers kaufent daz si niht verwurchen mügent, ez si gebrant oder pheninchsilber, daz mugent si vol kaufen uz der munze ane gevaerde swein si wellent, unde duldent kain galtnusse darumbe. Für Strassburg s. Strassburger Stadtarchiv, a. a. O.

[2]) Ennen und Eckertz: a. a. O. Bd. I, S. 304 ff.

[3]) Ebenda, S. 309 f.

Der Besitz eines gemeinsamen Vermögens ist jedenfalls da durchaus nöthig gewesen, wo, wie in Regensburg, der aus dem Wechsel und dem Gusse sich ergebende Gewinn gleichheitlich vertheilt wurde. Nur dann, wenn jeder Genosse sich mit einem bestimmten Erlage von Münzmaterial an den Güssen betheiligt hatte, konnte er, wie es hier der Fall war[1]), er mochte anwesend sein oder nicht, seine bestimmte Quote als Unternehmerlohn und Gewinn erhalten.

Diese Gemeinsamkeit im Gewinn und möglicherweise im Verlust, sowie die ganze Natur ihrer Thätigkeit und die darauf ruhende Verantwortlichkeit brachte es mit sich, dass sich die Hausgenossen desjenigen, den sie in ihre Reihen aufnahmen, auch in zweifacher Hinsicht versicherten, nemlich einmal in Bezug auf seine moralischen Eigenschaften und zweitens in Bezug auf sein Vermögen.

Demgemäss nahmen sie nur solche Mitglieder auf, auf deren Redlichkeit und guten Willen zu Gunsten der Genossenschaft sie sich verlassen konnten. Jeder neu aufzunehmende Hausgenosse musste vor dem Münzmeister als dem ersten Hausgenossen und Vorgesetzten einen Eid ablegen, der z. B. in Speier folgenden Wortlaut hatte: „Ich will dem Münzmeister gehorsam sein und der Hausgenossen Ehre und Nutzen betreiben, und ihr Recht und Gerechtigkeit wahren, Urtheil und Recht sprechen nach meinem besten Wissen, wenn es mir vom Münzmeister geboten wird. Und beim Wechsel will ich das Geld, das ich für gut genommen, auch wieder für gut geben und was ich für schlecht genommen, auch wieder für schlecht geben und keine Münze ins Feuer werfen[2])." Man sieht, von einem Schwur der Treue gegen den eigentlichen Münzherrn ist hier nicht mehr die Rede. Das Interesse der Genossenschaft geht darauf hin, eine möglichst feste, geschlossene Korporation zu bilden, in der der Münzherr nichts mehr mitzureden hat. In Wien, wo überhaupt ein einheitliches, zielbewusstes Regiment der Herzöge eine derartige Zerbröckelung der ganzen Finanzverwaltung nicht aufkommen liess, stehen auch die Hausgenossen noch im 15. Jahrhundert in viel festerer Unterordnung unter dem Münzherrn, als z. B. am Rhein im 12. und 13. Jahrhundert. Hier haben sie bei ihrer Aufnahme auch vor allem dem Herzog Treue zu schwören. Der Eid der Wiener Hausgenossen hatte zum Inhalt, dass sie dem Herzog treu, der Münze nach Kräften förderlich, dem Münzmeister gehorsam und in Münzangelegenheiten verschwiegen sein wollten, dass sie ferner mit Niemandem Gemeinschaft haben wollten als mit

[1]) Muffat: a. a. O. S. 222 und die dort zitirten Reg. Boica VIII, 50. Die Urkunde stammt aus dem Jahre 1345.

[2]) Das heisst wohl, keine Münze zu eigenem Vortheil einschmelzen. Lehmann: Chron. Spir. S. 279; vergl. Gemeiner: Chronik von Regensburg, Bd. I, S. 442.

den Hausgenossen, dass sie alles eingekaufte Silber in die Münze ablieferten und keines, ausser vergoldetes, ausser Landes führten, dass sie das durch den Wechsel gewonnene Geld nicht aussuchen und das schwerere einschmelzen, sondern ohne Auswahl damit handeln wollten, dass sie ihr Wechselgeschäft Niemandem in Pacht gäben, mit Niemandem, der Silber aus dem Lande führt, Gemeinschaft pflegten, Alles, was sie und ihre Wechsler kauften, an die Münze ablieferten, in jedem Jahr wenigstens zweimal gössen und endlich Gold und Silber nur zu dem vorgeschriebenen Preise einkauften, nicht theurer [1]).

Um ihre Interessen wahren zu können und durch einen engen, fast den Charakter einer Familienverbindung tragenden Zusammenschluss der Genossen ihre Macht zu stärken, hatten sie in allen Städten Privilegien erworben, nach denen theils ihre Zahl ein für allemal festgesetzt war, theils jeder neu aufzunehmende nur mit ihrer Zustimmung aufgenommen und kein Mitglied ihnen von den Münzherren aufgedrängt werden durfte.

Das erstere war der Fall in Augsburg, wo ihre Zahl für alle Zeit auf zwölf festgesetzt war [2]), in Erfurt [3]), wo die gleiche Zahl noch um vier Münzer vermehrt werden durfte, welche, ohne selbst zu münzen, an den Rechten der Genossenschaft theilnahmen, wahrscheinlich weil sie die Münze mit Kapital versorgten, und in Wien, wo sich ihre Zahl zuerst auf 48, dann seit dem Jahre 1247 auf 68 belief [4]). Das zweite war der Fall in Strassburg, Köln, Speier und Regensburg. Die Regensburger Hausgenossen wählten die neuen Mitglieder aus der Zahl ihrer Verwandten, wobei jedoch keine unehelichen Kinder aufgenommen werden durften [5]), — eine Bestimmung, die sich auch durch alle Zunftordnungen zieht. Die Kölner waren bei der Wahl neuer Genossen nicht an Verwandtschaft gebunden [6]), sondern ernannten sie nach freiem Willen, falls sie ohne leibliche und eheliche Erben starben. Sie liessen sich dies ihnen streitig gemachte

[1]) Karajan: a. a. O. S. 321 u. Urk. LXXI u. LXXII.

[2]) Meyer: Das Stadtbuch von Augsburg, S. 15, Art. 8 § 1: Man sol auch wizzen, daz diu münze haben sol einen munzmaister unde darzu zwelf husgenozzen. Vgl. Alli o li: Die Bronzethüre des Domes zu Augsburg, S. 50, 59 ff.

[3]) Kirchhoff: Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt, S. 19.

[4]) Karajan: a. a. O. S. 316. Den Grund der Vergrösserung der Zahl der Hausgenossen gibt Karajan richtig dahin an, dass man mit Absicht eine grössere Zahl Hausgenossen haben wollte, wie aus Art. XLVI hervorgeht, um eines Theils öfter münzen lassen zu können, und andren Theils um durch grössere Anzahl der Käufer edler Metalle diese mehr ins Land zu ziehen, und so durch die Konkurenz billiger zu stellen. — Man könnte hiezu noch das grössere Ansehen und mithin den grösseren Kredit fügen, der durch eine bedeutendere Anzahl von angesehenen Theilnehmern auf die herzogliche Münze selbst fallen musste.

[5]) Gemeiner: Chronik von Regensburg, Bd. I, S. 400 u. 442.

[6]) Ueber derartige Aufnahme siehe eine sehr ausführliche Urkunde bei Ennen u. Eckertz: Quellen, Bd. I, S. 304.

Recht neu von Erzbischof Heinrich im Jahre 1230 bestätigen[1]), desgleichen von demselben Erzbischof im Jahre 1238[2]) und in ähnlicher Weise von Erzbischof Konrad im Jahre 1238[3]) und 1244[4]), und bereits waren im Jahre 1205[5]) und 1207[6]) derartige Bestätigungen vorhergegangen. Diese Bestätigungen waren wohl nur nothwendig, weil zuvor Verletzungen dieses Rechts der Hausgenossen vorgekommen waren und man den Versuch gemacht hatte, ihnen andere Mitglieder gegen ihren Willen aufzudrängen. In dieser Beziehung stehen die Kölner Erzbischöfe nicht einzig da; auch in Regensburg versuchten Herzog und Bischof Leute nach ihrem Sinne in die Münzerhausgenossenschaft zu bringen, und es führte dies zu wiederholten Schwierigkeiten zwischen den Münzherren und ihrer Verwaltungsbehörde[7]). So sehr es einerseits erklärlich, dass die Hausgenossen in dem Drange nach immer grösserer Selbstständigkeit fest auf ihren erworbenen Rechten bestanden, so dass sie z. B. in dem oben erwähnten Falle im Jahre 1272 dem Bischofe in Regensburg schlimme Verlegenheiten bereiteten, ebenso leuchtet es ein, dass die Münzherren sich Einfluss auf die Besetzung erledigter Stellen innerhalb der Hausgenossenschaft wahren wollten, da ja Münze und Münzgewinn in den meisten Fällen der Ehrlichkeit und dem guten Willen der Genossenschaft anvertraut waren. Die Strassburger Hausgenossen sollten Niemand als Mitglied aufnehmen, dessen Vater nicht bis zum Tode ein rechter Hausgenosse gewesen ist; auch hier musste der Sohn ehelich sein. Offenbar konnten hier die Söhne schon sehr jung aufgenommen werden, da an einigen Stellen von jungen Hausgenossen die Rede ist, die noch nicht zu ihren Tagen gekommen sind[8]).

In Bamberg herrschte ein ganz eigenthümlicher Gebrauch in Bezug auf die Besetzung der Hausgenossenschaft. Es war hier die Zahl der Mitglieder auf 24 festgesetzt, welche man immer bis auf 12 absterben liess. War dieser Fall eingetreten, so kamen die 12 Hausgenossen zusammen und Jeder, vom

---

[1]) Ennen u. Eckertz: Quellen, Bd. II, S. 126: Constanter asserebant (monetarii, qui Husgenoze dicuntur), quod jus electionis et institutionis monetariorum ab antiquissimo tempore tam ipsi quam antecessores eorum habuissent, ita quod cum aliquem vel aliquos ex eis sine filio laico legitimo decedere contigerit, ius illud apud ipsos maneret, quod liberam haberent facultatem unum vel plures eligendi et instituendi, prout eisdem monetariis videretur expedire.

[2]) Ennen u. Eckertz: a. a. O. Bd. II, S. 175 f.

[3]) Ebenda: S. 180 f.

[4]) Ebenda: S. 239 f.

[5]) Ebenda: S. 17 f.

[6]) Ebenda: S. 30 f.

[7]) Gemeiner: Chronik von Regensburg, Bd. I, S. 400 f. für das Jahr 1272, S. 442 f. für das Jahr 1295.

[8]) Strassburger Stadtarchiv, A. A. Actes const. et polit. Privilèges et Franchises. Art. 44, S. 28a ff.

Aeltesten angefangen, wählte ein neues Mitglied aus seiner Verwandtschaft, welches aber von väterlicher Seite her zum Hausgenossenamt berechtigt sein musste, und auf diese Weise ergänzten sie ihre Korporation. Die Zahl der zum Hausgenossenamt berechtigten Geschlechter betrug drei. Nur wenn aus diesen die nöthige Zahl der Mitglieder nicht mehr ergänzt werden konnte, so sollten die letzten 12 Hausgenossen das Recht haben, sich aus andren Geschlechtern ihre Ergänzung zu wählen [1]).

In Wien konnte der Hausgenosse sein Recht auch testamentarisch vermachen [2]). Stirbt er ohne Testament, so soll seine Hausgenossenschaft seinem ältesten Sohne zufallen, hat er keinen Sohn, seiner ältesten Tochter, hat er keine, seiner Frau, ist er unverheirathet oder Wittwer, seinem nächsten Erben, gefällt jedoch dieser den übrigen Genossen nicht, so mag der Erbe seine Hausgenossenschaft an einen ihrer Wahl veräussern [3]). Ebenso kann der Wiener Hausgenosse ohne die Einwilligung seiner Erben seine Hausgenossenschaft verkaufen und versetzen. Hiezu macht Karajan die treffende Bemerkung, die nicht blos für Wien ihre Richtigkeit hat, sondern auch für die übrigen Städte, dass nemlich das Amt der Hausgenossenschaft gleich einem Eigen behandelt wurde [4]). Hormayr theilt z. B. eine Urkunde mit über den Verkauf einer Hausgenossenschaft. Nach derselben verkauft die Frau eines Hausgenossen, der nach dem Tode ihres Mannes dessen hausgenossenschaftliches Amt zugefallen war, dasselbe „mit hannden des erbern weisen Niclasen vnderm himmel die czeit munssmaister in österreich [5])". Diese Urkunden stammen aus dem 13. Jahrhundert, in welchem die Hausgenossen noch auf dem Rechte bestehen, nur solche Genossen aufzunehmen, welchen sie insgesammt ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben haben [6]). In späterer Zeit ist von einem derartigen Rechte der Hausgenossen nirgends mehr eine Erwähnung [7]).

---

[1]) Schweitzer: Die Hausgenossen zu Bamberg, a. a. O. S. 8 ff.

[2]) Karajan: a. a. O. S. 319. Ebenso in Regensburg; doch kann er hier sein Recht nur an einen Genossen vermachen, welcher damit offenbar doppelt Nutzung bekam, da, wie oben erwähnt, der Hausgenosse zu Regensburg, er mochte gemünzt haben oder nicht, seinen Antheil an jedem Münzgusse bekam: Muffat: a. a. O. S. 221.

[3]) Karajan: a. a. O. S. 319.

[4]) Karajan: a. a. O. S. 318. Vgl. Eichhorn: Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 272.

[5]) Hormayr: Gesch. Wiens, Jahrg. I, Bd. II, No. XCII.

[6]) Karajan: a. a. O. S. 318.

[7]) Aus dieser Zeit existirt eine Urkunde, welche Karajan S. 318 f. aus der Sammlung eines Wiener Privaten mittheilt. Diese ist für die Gesch. der Wiener Hausgenossen von solchem Interesse, dass ich nicht umhin kann, sie zum Theil hieher zu setzen: „Ich Chuenrat der Wuerffel vergich fuer mich und fuer all mein erben ond tuen kuent allen den die den brief lesend oder hornt lesen, die nv lebent vnd hernach kunftig sind, das ich mit

Das zweite Erforderniss, das die Hausgenossen bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes an dasselbe stellten, war der Besitz eines nicht unbedeutenden Vermögens. Damit erhielten sie natürlich die Garantie, nur vornehme, angesehene Ministerialen und Patrizier in ihre Genossenschaft zu bekommen, sowie die Möglichkeit, in Zeiten, wo der Wechsel weniger eintrug oder das Silber theurer war, von eignem Gelde das Nöthige zusetzen zu können. Andrerseits waren aber die sehr bedeutenden mit der Hausgenossenschaft verbundenen Privilegien ein Reiz für derartige reiche Bürger, in diese Gesellschaft zu gelangen.

Das Mittel, wodurch die Aufnahme von Genossen auf reiche Geschlechter beschränkt werden konnte, war besonders in den Städten, welche ihre Genossen frei wählen konnten und nicht Erbrechte zu respektiren hatten, die Festsetzung eines sehr hohen Aufnahmegeldes, das natürlich wie alle übrigen Bestimmungen in den einzelnen Städten verschieden war. Die Abgaben an den Bischof in Strassburg und Worms haben wir oben erwähnt. In Strassburg mussten auch 5 Goldpfennige an den Münzmeister, 20 Schillinge an die Genossen[1]), später auch noch 5 Pfund Pfennige an jeden Oertermeister[2]), eine der späteren hausgenossenschaftlichen Behörden, entrichtet werden. Eine ähnliche Abgabe bestand in Worms. Der Mainzer Hausgenosse hatte bei seiner Aufnahme dem Kämmerer und Münzmeister ein Loth Goldes zu geben „uf des kemerers und muntz-

guetem willen, mit wohlbedachtem muet vnd nach meiner negsten frewnd rat, zu der zeit, do ich es wol getuen mocht, recht vnd redleich verkauft vnd geben han, dem erbern man Niclassen dem Permann purger ze Wienn vnd seinen erben mein hawsgenozschaft hie ze Wienn vnd alle meined recht die ich daran gehabt han vmb ein summ geltes, der mich derselb Niclas der Perman gancz vnd gar verrichtet vnd gewert hat, vnd daran mich wol genueget, also das er vnd all sein erben, sullñ furbas die vorgenant hawsgenozschaft mit allen den nuczen ern vnd rechten, die darczu gehornt, ledichleich vnd freyleich haben vnd allen irñ frvmen damit schaffen, verkauffen, verseczen vnd geben wem si wellen an allen irrsal, vnd sein auch ich egenañr Chunrat der Wurffel vnd all mein erben vnuerschaidenleich der vorgenañ hawsgenozschaft mit allen den nuczen ern vnd rechten die darczu gehornt des egenan Niclas des Permans vnd aller seiner erben recht gewern vnd scherm fur alle ansprach nach der stat recht ze Wienn. Wer aber das in icht krieges oder anspach daran auferstund von wem das wer mit recht des sullen wir in alles ausrichten vnd wid erbern an allñ irn schaden vnd sullen si das haben auf vns vnuerschaidenleich vnd auf all vnserm guet das wir haben in dem lannde ze Österreich oder wo wir es haben wir sein lebentig oder tod etc. etc.

Die Urkunde ist vom 23. Februar 1404 datirt.

Karajan hebt in der Anmerkung hiezu S. 319 ganz richtig hervor, es sei an dieser Urkunde bemerkenswerth: 1) dass nirgends eine Zustimmung des Münzmeisters oder der Hausgenossen erscheint, und 2) dass durch sie ein noch in Ausübung stehender Hausgenosse seine Hausgenossenschaft veräussert.

[1]) Gaupp: Deutsche Stadtrechte, Bd. I, S. 68, Art. 77.

[2]) Strassburger Stadtarchiv a. a. O.

meisters gnode", hatte aber während seiner Angehörigkeit in die Hausgenossenschaft die Verpflichtung, Geld nach seinem Vermögen in die Münze zu liefern[1]). Ganz unvergleichlich theuer war das Recht der Hausgenossenschaft in Köln; denn hier konnte nach einer Bestimmung von 1340 jeder Genosse seine Genossenschaft verkaufen, aber nur an die Genossenschaft selbst und nicht höher als um 50 Mark Kölner Münze. Die Genossen durften sie dann nach ihrer gemeinsamen Wahl weiterverkaufen, so theuer es eben ging, jedoch um nicht mehr als um ein und ein halb hundert Mark[2]).

Es ist hier, nachdem wir an einigen Beispielen die Nothwendigkeit eines Vermögens von Seite der Hausgenossen wie den thatsächlichen Besitz desselben aus dem Zwecke und der Bestimmung der Genossenschaft erklärt haben, die geeignetste Stelle, eine Einrichtung zu betrachten, die in Wien herrschte. Vor Karajan wusste man nichts mit derselben anzufangen, und auch Karajan getraut sich seine Ansicht nicht als unzweifelhaft richtig hinzustellen, obwohl er nach meiner Meinung das Richtige getroffen hat. Nach einer Urkunde des österreichischen Herzogs Leopold des Glorreichen vom Jahre 1208, die in einer Bestätigung Herzog Albrecht III. vom 18. Dezember 1373 erhalten ist, sollen die Färber von Wien, die auch Flandrenses, Flammyng, flemming und flämmiger in den Urkunden genannt sind, von den gewöhnlichen Gerichten befreit und unter die Jurisdiktion des Münzmeisters gestellt sein[3]). Woher ist diese eigenthümliche Ausnahmebestimmung zu erklären?

Karajan sagt in seinem Versuch zur Beantwortung dieser Frage: „Die verschiedenen Daten, die wir oben berührten (über die Stellung der Färber in Wien), treffen doch alle in dem Punkte zusammen, dass die Färber zur herzoglichen Kammer, ja zur Münze gehörten. Nun ist nicht zu leugnen, dass sich ein Antheil derselben in Bezug auf ihr Handwerk oder ihre Kunst beim eigentlichen mechanischen Münzgeschäfte nicht recht denken lasse, dieser muss also wohl ein auf anderen Eigenschaften derselben beruhender gewesen sein[4])." In seiner weiteren Ausführung: „dass die Färber eine Gewerbe oder Handel treibende Korporation waren, ist aus den beiden Urkunden

---

[1]) Arnold: Das Mainzer Hausgenossenrecht a. a. O. S. 85 f:
It. auch sal ein igliche Husgenoss silber in die montze geben zu montze nach sinem vermogen. S. 117 f.: It. auch deillen die husgenossen wann sie eymudig werdent dass die husgenossen mogent kissen so sal jeder husgenosse der da gekorn wurt dem kemerer und dem montzmeister schuldig sin ein loit golts uff des kemerers und muntzmeisters gnode.

[2]) Ennen u. Eckertz: Quellen, Bd. I, S. 306.

[3]) Rauch: Scriptores rer. Austriac, Bd. III, S. 117 f. Vgl. Karajan: a. a. O. S. 281 ff. u. Urkunde No. LXXVIII; doch bekommen in eben dieser Urkunde vom Jahre 1337 die Flammänder das Recht, in Bezug auf die Gerichtsbarkeit direkt unter den Herzog gestellt zu werden.

[4]) Karajan: a. a. O. S. 284.

Leopold VII. ohne Schwierigkeit zu entnehmen“[1]), liegt auch, wenn wir sie mit der von uns so sehr betonten Stellung der Hausgenossen als Kapitalisten zusammenhalten, die Erklärung für dieses so eigenthümliche Verhältniss. In Wien gehörten ausser den Hausgenossen auch die Laubenherren zu den besonders begünstigten Handelsleuten; beide erscheinen zu wiederholtenmalen in den Urkunden neben einander[2]). Die Zunft der Laubenherren, deren Name sich von den gedeckten Buden derselben herleitet, hatten, um auch äusserlich ihre nahe Verwandtschaft nach dem damaligen Geschäftsgebrauch zu erkennen zu geben, ihre Lauben nahe bei den Wechselbänken der Hausgenossen. Die Tuch- und Wollstoffhändler, aus denen die Zunft der Laubenherren bestand, genossen im 13. und 14. Jahrhundert in Wien wie die Gewandschneider- und Tucherzünfte in den übrigen Städten grosses Ansehen. In einem Freiheitsbriefe, den Albrecht I. für die Laubenherren im Jahre 1288 erliess und womit er denselben die von seinen Vorfahren Babenberger Geschlechts gegebenen Privilegien erneuerte, wird denselben das Recht vorbehalten, edle Tücher aus Brügge und Flandern ausschliesslich zu verkaufen. Flammändisches Tuch galt damals aller Orte als so hervorragend schön, dass es an allen bedeutenderen Orten gesucht war und die Handelsleute aus Flandern die besten Geschäfte machten und als die wohlhabendsten Bürger galten. Nach der damaligen Art des Handels zogen die Flammänder mit ihren Waaren auf den einzelnen Handelsplätzen umher und es mochte ihnen in Wien, von dem aus zeitweilig ein sehr lebhafter Handel mit Byzanz stattfand, so behagen, dass einige dort sesshaft wurden, dort Manufakturen anlegten und ihr Gewerbe mit gutem Erfolge betrieben. Das Eine steht jedenfalls fest, dass die Flämminger ihren Namen von dem flämischen Tuche haben, dass sie ursprünglich aus Flandern stammten, dass sie zu den vorzüglichsten Bürgern Wiens zählten, und ebenso ist klar, dass die Ansicht früherer Schriftsteller, welche die Beziehung von Flandrern zur Münze daraus zu erklären suchten, dass die geringe Stufe der österreichischen Münztechnik die Herbeirufung von flandrischen Münzern, die damals allerdings einen bedeutenden Ruf genossen, benöthigt hätte, durchaus unrichtig ist[3]). Ihre enge Beziehung zur Münze wird klar, wenn man die Finanzverhältnisse jener Zeit betrachtet. Durch die Privilegirung einer solchen Klasse von angesehenen Meistern konnte der Herzog nur gewinnen. Gegen die Vorrechte, welche er ihnen gewährte, dadurch, dass er sie der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit entzog und unter die

[1]) Karajan: a. a. O. S. 284.
[2]) Karajan: a. a. O. S. 284 ff.; Rauch: Scriptores rer. Austr., Bd. II, S. 54; Hormayr: Gesch. Wiens, Jahrg. I, Bd. V, S. 118.
[3]) Vgl. Karajan: a. a. O. S. 287.

privilegirte vornehmere des Münzmeisters stellte und sie noch an anderen Privilegien theilnehmen liess, halfen sie ihm in den zahlreichen Geldverlegenheiten aus der Noth und legten jedenfalls einen Theil ihres Vermögens nutzbar in der Münze an, was bei dem wiederholten Silbermangel von grosser Wichtigkeit war.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass die Hausgenossen sich gerne mit den übrigen reichen und angesehenen Geschlechtern der Stadt verbanden, es ist aber andrerseits auch erklärlich, dass sie, in steter Berührung mit den grossen Kaufleuten selbst, neben der Ausübung ihrer hausgenossenschaftlichen Thätigkeit ihr Vermögen zu anderweitigen Handelsgeschäften zu benutzen geneigt waren. Wenigstens wurde in Wien von dem obersten Kämmerer an den Herzog geklagt, dass die Hausgenossen grösstentheils Kaufleute seien, Handel mit Gold und Silber auf eigene Faust trieben, jahrelang ihr Silber nicht zu Gunsten der Münze, sondern zu eigenem Handel verwendeten [1]). In späterer Zeit, am Anfang des 15. Jahrhunderts, kommt die Eigenschaft der Hausgenossen als Kaufleute noch mehr zum Vorschein, indem hier über einen Münzmeister geklagt wird, dessen Hauptbeschäftigung Handel mit Hornvieh aus Ungarn sei [2]).

Innerhalb der Hausgenossenschaft gab es natürlich mehr und minder vermögliche, und diese Verschiedenheit in Bezug auf den Geldbesitz mag sich im Lauf der Zeit immer mehr geltend gemacht haben, während sie im Anfange der Entwicklung vielleicht gar nicht bestand. Im 14. Jahrhundert wird in Wien geklagt, dass einige Hausgenossen so arm seien, dass sie keinen Guss bestreiten könnten, so dass sie sich ihr Recht zu giessen von den wohlhabenderen abkaufen liessen. Damit kam die Ausmünzung in die Hand weniger Hausgenossen, was für die Güte der Münze sehr gefährlich werden konnte [3]).

Nachdem wir so das erste Privileg der Münzerhausgenossen, nemlich die Aufnahme neuer Genossen bedingt oder unbedingt von ihrem Willen abhängig zu machen, und damit im Zusammenhange die Eintrittsgelder der neuen Genossen wie die wirthschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Münzbeamten überhaupt betrachtet haben, kommen wir zu einem weiteren Vorrecht der Hausgenossen. Es ist dies der eigene privilegirte Gerichtsstand, den sie für sich, ihre Weiber und Kinder, und für ihr ganzes Gesinde hatten. Sie hielten für sich ein eigenes Gericht in allen Angelegenheiten, wobei der Münzmeister der Richter und die Hausgenossen die Urtheilsfinder waren. Die Hausgenossen brauchten in Bezug auf richterliche Sachen nur dem Münzmeister unterthänig zu sein und konnten vor Nie-

[1]) Karajan: a. a. O. S. 325 und Urk. No. XLVI.
[2]) Ebenda: S. 304.
[3]) Ebenda: S. 325.

manns Gericht sonstwie gefordert werden [1]). Das schon öfter zitirte Mainzer Hausgenossenrecht sagt hierüber (Art. 3): Auch sal man keinen Husgenossen noch sin wib, noch sin kinde, noch sin gesinde beklagen widder mit geistlichem gericht noch mit werntlichem gericht noch keinem Husgenossen key kommer (Haft) befeln. (4) It. auch sal man hinder keynem Husgenossen keyn gut nit bekommern in sinem Husse widder mit geistlichem Gericht noch mit werntlichem Gericht [2]). Das Gleiche spricht aus dem zweiten Augsburger Stadtrecht [3]) wie aus den Regensburger [4]), Wiener [5]) etc. etc. Urkunden. Zu dem Gerichte müssen sie vom Münzmeister durch seinen Knecht geboten werden und dem Gebote müssen sie bei Strafe Folge leisten [6]). Der Münzmeister stand selbst vor dem ältesten Hausgenossen zu Recht, welcher im Vereine mit den übrigen Hausgenossen dann die Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, die sonst dem Münzmeister zustand [7]). Die Hausgenossen konnten nur durch das Zeugniss anderer Genossen eines Verbrechens überführt werden mit Ausnahme des Todtschlages. Klagte Jemand gegen einen Hausgenossen und konnte seine Klage nicht sofort durch das Zeugniss dreier Hausgenossen beweisen,

---

[1]) Lehmann: Chron. Spirens., S. 293. — Ennen und Eckertz: Quellen, Bd. I, S. 303. Privilegium König Philipps zu Gunsten der Kölner monetarii: Her zo hain wir ouch vernoymen, dat die selue Muntzener genant huysgenoissen, aslange as sij deme Muntzmeistere, die van des Ertzbuschofs wegen van Coelne gesat is, na rechte der Muntze vnderdenich weren, dat sij dan zo geyns Ertzbuschofs of yemant anders tgainwordicheit vssgeheischt werden, off vur yeme in eynche sache gezoigen sullen werden, behalden deme Ertzbuschoff sijns rechten.

[2]) Anzeiger f. Kunde der Vorzeit, Jahrgang 1857, S. 85 f.

[3]) Meyer: Das Stadtr. von Augsburg, S. 15, Art. 8, § 2. Ez enhat ouch der vogt noh der burggrafe noh nieman anders ze rihten cheiniu dinch in die münze noch darzu hoeret, wan der bischof unde sin muntzmaister. § 21. Es enhat auch niemen niht ze gebieten dem munzmaister, noh den husgenozzen, noh anders niemen der in die muntze hoeret wan der bischof unde sin munzmeister ern phlaege danne anders geschäftes, danne der zu der munzze hoeret.

[4]) Gemeiner: Chronik v. Regensburg, S. 443.

[5]) Karajan: a. a. O. S. 304 und Rauch Rer. Astr. Script., Bd. III, S. 7, Urk. aus der Zeit Kaiser Rudolf I.: Von dem geding fur den richter und fur den Munczmaister: wir sezzen auch daz chain Richter oder Amptmann . . . . . gewalt hab ze Richten. Sunder alain der Statrichter ze wyenn vnd dhain ander, der schal richten ober de obgenanten sach alle wi die entsprungen sein. Auzgenomen der weingarten di gericht, den rechten purgermaistern angehoeret . . . . . vnd auzgenomen dez Munczmaister und seiner gesellschaft . genant die hausgenozzen vnd all irr rechten vnd vreyheit etc. Vergl. auch S. 9. ebenda.

[6]) Meyer: a. a. O. S. 16, Art. 8, § 5. Ez ensol auch niemen den husgenozzen, noh swer zu der munze gehoeret fur den munzmaister gebieten wan der den der munzmaister darzu gesetzet hat unde suln si dem gehorsam sin. Swelher det niht entut unde im dristunt fürgeboten wirt von dem boden vnde niht furchumt, der git ze galtnusse dem munzmaister drizzik phenninge als dicke so er ez brichet.

[7]) Lehmann: a. a. O. S. 294.

so durfte der Beklagte sich mittelst Eidschwures reinigen. So war es in Speier[1]). Dass dabei vielfache Missbräuche durch eine einseitige zu Gunsten der Bevorzugten geschaffene und wirkende Rechtspflege vorgekommen sein mögen, davon geben uns die bittren Klagen der Speirer Bürger, insbesondere der Handwerker, Zeugniss, welche sagen, dass bei Klagen gegen die Hausgenossen „die am besten gefahren, die alle Unbilligkeit verdaut und dazu Dank gesagt“ [2]). Das Gericht der Hausgenossen unter ihrem Münzmeister fand nicht blos bei Streitigkeiten innerhalb der Hausgenossenschaft statt, sondern es war auch jeder andere Bürger, der gegen einen Hausgenossen zu klagen hatte, darauf angewiesen, seine Klage vor dem Münzmeister zu vertreten. Wenn der Beklagte sich auf das dritte Gebot nicht stellte, so durfte ihm der Münzmeister, falls er sich wegen Schulden hätte verantworten sollen, in Haus und Hof eingreifen und davon verkaufen, was zur Tilgung der Schuld nothwendig war. Widersetzte sich der Münzer, so verlor er seine Stellung in der Gesellschaft und konnte nun vor des Schultheissen Gericht, wie jeder andere Bürger belangt werden[3]). Der Umfang der privilegirten Gerichtsbarkeit ist jedoch in den meisten Städten ein beschränkter. In Worms waren alle Sachen von der Jurisdiktion des Münzmeisters ausgenommen, die Leib und Ehre betrafen, also Todtschlag, Verwundung, Münzfälschung und Diebstahl[4]). Die gleichen Beschränkungen bestanden in Regensburg[5]) und Augsburg[6]). Einen unbedingt privilegirten Gerichtsstand für alle Sachen hatten die Speirer Hausgenossen[7]). Nur, wenn der Münzmeister „dem Recht nicht zu genügen vermochte“, sollte die Sache an den Bischof kommen, oder wie es analog in Wien, wo übrigens kein unbedingt privilegirter Gerichtsstand bestand, heisst: Wer aber das ymant under den hausgenossen oder Münzern oder die zu der Müns gehornt nicht gehorsam weren, das schal der Munsmaister und der Anbalt bringen an den obristen kammere[8]). Wurde in Speier ein Hausgenosse vor dem Bischof verklagt und konnte

[1]) Mone: Zeitschrift etc., Bd. IX, S. 283 ff.
[2]) Lehmann: Chron. Spir., S. 597.
[3]) Ebenda: a. a. O. S. 294.
[4]) Mone: a. a. O. Bd. IX, S. 283 ff.
[5]) Muffat: a. a. O S. 220.
[6]) Meyer: a. a. O. S. 16, Art. 8, § 4: Man sol auch wizzen: swelch man der zu der munzze hoeret einen totslac tete oder eine wunden, daz sol der vogt rihten uber sinen lip . Unde swär dane reht habe hinzo dem gute, ez si der bisschof oder der vogt, dem vertaile wir des niht, und S. 21, § 24: Daz sint auch die reht diu die husgenozze hant unde swer zu der munze hoeret: ob ir ainer den andern raufet oder sleht oder swaz er im tut ane den totslak unde ane die wunden, daz sal der munczmaister rihten, anders niemen.
[7]) Mone: a. a. O. Bd. IX, S. 283 ff.
[8]) Karajan: a. a. O. S. 481.

keine Bürgen stellen, so durfte er zwar in Gewahrsam gesetzt werden, jedoch nicht in ein gewöhnliches Gefängniss, sondern in des Bischofs Kammer, worin dessen Diener gefangen gehalten werden [1]).

Jährlich hielt der Münzmeister mit seinen Hausgenossen, ganz den damaligen Gerichtsverhältnissen entsprechend, drei ungebotene Dinge ab, zu denen alle Münzer bei Strafe kommen mussten: Auch sullen wir husgenossen zu drien ungeboden dingen off der montze sin, off den eyt anegeverde, und mag der kamerer zu den drien ungeboden dingen, ob er wil mag fragen nach unsers Herren Recht und nach sinen rechten, und sol man iss bescheiden und als dicke si iss furdernt und iss noit geschicht; dasselbe sal man auch eym montzemaister thun, als dicke sie iss fordernt und iss noit geschicht, welche husgenosse sie dru ungeboden Dinge versehe und nit off die montze queme und in land were, iss were dann dass er nit gereichen mocht, oder dass iss ime vergessen were ane geverde, der hait sine friheit verlorn, er drede dann dar und swer zu den heiligen dass ess yme vergessen were oder ehehafftige noit benommen hette [2]).

In Worms ist diese Strafe auf fünf Schillinge angesetzt, höher als bei anderen Versäumnissen. Auf diesen Dingtagen müssen die Münzer alle Versäumniss und Ungebühr dem Meister sagen und auf ihr Gewissen nichts verschweigen [3]).

Ausführlicher noch bespricht das Verfahren vor dem hausgenossenschaftlichen Gericht ein Reglement aus Strassburg, das zwar ohne Datum ist, aber zweifelsohne in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts gehört. Zugleich gewährt es einen Blick in die innere Verfassung der Genossenschaft [4]). Hier heisst es: (1) der Münzmeister soll das Gericht auf der Münze besitzen, d. h. den Vorsitz führen im Namen des Bischofs. (2) Aus der Zahl der Hausgenossen sollen zwölf Geschworne ernannt werden, welche sich alle Dienstag zur Mittagszeit versammeln oder (4) wenn man sie zusammenberuft; die Anwesenheit der Mehrzahl der Zwölf genügt zur Abhaltung des Gerichts, zu dem der Knecht auf der Münze zu laden hat. Im Verhinderungsfalle des Münzmeisters soll der Hüter oder einer der Oertermeister den Vorsitz führen. Von den Geschworenen bleibt jährlich die Hälfte beim Gericht sitzen, die andere Hälfte wird durch die Wahl der gewesenen, Geschwornen ergänzt. Die Zwölf haben das Recht über alle Sachen zu entscheiden, woferne es nicht an das Leben geht und falls sie nicht selbst den Rath der Genossen wünschen.

---

[1]) Mone: a. a. O.
[2]) Das Mainzer Hausgenossenrecht, a. a. O. S. 117 f.
[3]) Mone: a. a. O.
[4]) Strassburger Stadtarchiv a. a. O.

Diese Ergänzungsgeschwornen haben dann Stimme wie die Zwölf. Eine allgemeine Versammlung der Genossen urtheilt über Alles, auch über Leben und Gut, „als es von alter herkomen ist und ouch gehalten ist“. (3) Zum Beginne des Gerichtes gebietet der Richter Ruhe bei Strafe von sechs Pfennigen, falls das Gebot gebrochen würde bei einem Schilling, welche zur Hälfte dem Münzmeister, zur Hälfte den Oertermeistern zufallen. (5) Verurtheilte sollen dem Urtheil nachkommen bei Strafe von fünf Schillingen innerhalb drei Tagen, bei Strafe von zehn Schillingen innerhalb weiterer drei Tage, bei Strafe von einem Pfund und fünf Schillingen innerhalb eines weiteren Tages und zuletzt bei Strafe von einer Mark. Wer alle diese Gebote übertritt, der soll sein Münzrecht verloren haben, jedoch soll das seinen Kindern an ihrem Münzrecht nicht schaden. Die Gerichtsbarkeit ist in dieser Zeit noch vollständig unabhängig von dem Rathe, obwohl er bereits seinen Einfluss auf die Verwaltung auszuüben begann: (6) Ouch ist zu wissende, daz die zwölffe die den zemale des gerichtes geswornen sint, mögent setzen uszwendig des rates zů růgende alle unfůge in der münssen, uff der münssen und vor der münssen uff dem bloch, wie sie allerbeste duncket; und welle also zů gesworne werdent gesat, die sollent růgen alle unzuht bij iren truwen an eides stat.

Diese Gerichtsbarkeit, welche wir bisher Münzmeister und Hausgenossen nur in ihren eigenen oder sie berührenden Sachen haben ausüben sehen, blieb aber nicht darauf beschränkt. Sie griff in manchen Befugnissen, welche dem Münzmeister und den Hausgenossen zustanden, über den Umfang einer blossen Standesgerichtsbarkeit weit hinaus. Das äussert sich besonders in den Rechten, welche sie bei Verfolgung und Bestrafung der Falschmünzer hatten. In Bamberg wird es als eine ihrer wesentlichsten Aufgaben bezeichnet, Münzfälschern nachzuspüren und sie bei ihren Richtern zu verklagen [1]). In Worms, Regensburg, Augsburg etc. hatten sie die nemliche Pflicht. In Strassburg konnte der Münzmeister selbst im Vereine mit seinen Hausgenossen über den Münzfälscher aburtheilen, obwohl die Strafe an Leib und Leben ging und demnach vor den ordentlichen Gerichten hätte verhängt werden sollen [2]). In Strassburg hatte der Münzmeister, wie schon aus obigen Bemerkungen ersichtlich gewesen sein mag, den Blutbann, mit dem er vom Vogt belichen werden musste [3]), während in Augs-

[1]) Schweitzer: Die Hausgenossen zu Bamberg, a. a. O. S. 6.

[2]) Gaupp: Deutsche Strafrechte, I, S. 63 f., Art. 96 des Strassburger Stadtrechts: Sequitur de officio Monetarii. Hic ex jure potestatem habet judicandi in falsam monetam, et in ipsos falsarios, tam in civitate quam extra per totum episcopatum sine omni judicum contradictione. Art. 70. Ubicunque invenerit falsarium in toto episcopatu adducet eam in civitatem, et secundum judicium civitatis judicabit.

[3]) Dass der M. M. hier den Blutbann hatte, geht aus Art. 11 und 12

burg [1]), Regensburg [2]), Speier [3]) etc. die Hausgenossen und der Münzmeister nur die Nachforschung nach Falschmünzern zu besorgen hatten, die Aburtheilung derselben aber den ordentlichen Gerichtsbehörden zustand. In dieser ihrer Thätigkeit wurden sie jedoch für so wichtig gehalten, dass ihre Genossenschaft, als Friedrich II. auf dem Reichstage zu Goslar sämmtliche Innungen und Zünfte wegen der allzubedeutenden Macht derselben freilich ohne Erfolg verbot, doch in unverändertem Bestande belassen wurde, „damit sie Acht haben könnten auf die Falschmünzer“ [4]), und ebenso erhielt Heinrich, Bischof von Worms, als er nach glücklicher Beendigung seines Streites mit der Bürgerschaft im Vertrag zu Offenheim alle Genossenschaften verbot, die Genossenschaft der Münzer aufrecht [5]).

Die Strafe, welche in Strassburg auf Münzfälschung stand, war die für dieses Verbrechen im ganzen Mittelalter hindurch beliebteste, nemlich das Abschlagen der Hand [6]). Die Strafe kennt schon der Codex Theodosianus; sie kam dann in die Kapitularien der Karolinger [7]) und von da in die meisten Stadtrechte, wie in die von Augsburg, Erfurt und in die der meisten thüringischen Länder. Grausamer wurden die Falschmünzer in anderen Städten gestraft, z. B. in Kolmar, Basel und Regensburg in Oel gesotten. In Theilen von Oberelsass wurde der Schuldige in einen Kessel mit siedendem Wasser geworfen, und dasselbe scheint auch in Mainz der Fall gewesen zu sein. In dem Hausgenossenrecht lautet nemlich ein Abschnitt: It.

---

des Stadtrechts, Gaupp: Deutsche Stadtr., Bd. I, S. 50 f., hervor: (11) Habet autem — nemlich causidicus — potestatem cogendi et constringendi judicatos, quam vocant bannum, non ab Episcopo, sed ab Advocato. Illam enim potestatem, quae spectat ad sanguinis effusionem, suspendendorum, decollandorum, truncandorum et hujusmodi pro qualitate delictorum ecclesiastica persona nec habere nec dare debet. Unde postquam Episcopus Advocatum posuerit, Imperator ei bannum id est gladii vindictam in hujusmodi dampnandos et omnem potestatem stringendi tribuit. (12) Hanc igitur cum non habet nisi ex gratia advocatiae, justum est ut nulla ratione eam neget Causidico, Theloneario, Moneto Magistro etc.

[1]) Meyer: Augsb. Stadt., S. 311.

[2]) Muffat: a. a. O. S. 268; Gemeiner: Chronik von Regensburg, Bd. I, S. 443 ff.

[3]) Lehmann: Chron. Spir., a. a. O.

[4]) Göschen: Die Goslarischen Statuten, S. 114. Die Urkunde lautet: Praeterea datum est regali praecepto, quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, quae theutoniae dicitur eynunge vel ghilde, nisi solum monetariorum ea de causa ut caveant de falsis monetis.

[5]) Stieda: Die Entstehung des Zunftwesens, S. 25 f.

[6]) Gaupp: Die deutschen Stadtrechte, Bd. I, S. 65, Strassb. Stadtrecht, Art. 59.

[7]) Pertz: Mon. Germ. LL., Bd. I, S. 210 f., Cap. Aquisgr. gen. vom Jahre 817: (19) De adultoribus monetae. De falsa moneta jubemus, qui eam percussisse comprobatus fuerit, manus ei amputetur. Et qui hoc consentit, si liber est, sexaginta solidos componat, si servus est, sexaginta ictus accipiat.

auch deillen die husgenossen, dass nieman uber keyn falsch deillen soll, wann die husgenossen zu mentze. Wurt einer mit falsche begriffen, der falsche ist eins montzmeisters ess sy vil oder wenig, und ist darumb schuldig einen kessel zu keuffen, dass man Recht uber den nach des landes Recht und gewohnheit [1]).

Strenger wurde natürlich die Münzfälschung an einem Hausgenossen wie an Münzbeamten überhaupt bestraft als an den übrigen Bürgern, die mit der Münze in keinem Zusammenhange standen, was freilich in Regensburg, Basel etc. nicht leicht möglich war. So heisst es in dem Erfurter Weisthum von 1289: Ein iechlich velschere, die da begriffen wirt mit valschen phenningen mit eine schillinge oder mer, deme sol man slahen abe die hant. Wirt aber begriffen valsch bi deme muntzmeistere oder bei den husgenozzen oder bi andern, die muntzen konnen, den get es an den lip [2]).

Auch der Schwabenspiegel beschäftigt sich im § 192 des Landrechts sowohl mit den Münzvergehen im allgemeinen als mit der Münzfälschung, die sich ein Münzer zu Schulden kommen lässt. Bûtet der münzer einen valschen phenning uz so daz er da mit iht kouffen wil . oder da mit iut gelten wil . oder ienen für gût geben wil . vnd ist ir zwelfe oder me . ez gat im an die hant . er habe ir danne sinen schup . und danoch mûz er swern daz er nût en wiste daz si valsch weren . und ist ir ein halp phunt . oder me . ez gat im an den hals etc. [3]). Und nun ist im Verlaufe das ganze strafrechtliche Verfahren beschrieben, das eingehalten werden soll, wenn ein Münzer der Fälschung beschuldigt ist. Aehnliche Bestimmungen wiederholen sich im § 363 des Landrechts [4]) des Schwabenspiegels sowie im Sachsenspiegel [5]) und im Spiegel deutscher Leute [6]).

Unter dem Namen „valsch“ oder „falsch“, der wie in den eben erwähnten Erfurter und Mainzer Urkunden auch noch in vielen anderen sich findet, verstand man aber nicht nur jede eigentliche Münzfälschung, d. h. jedes Schlagen von Münzen, sei es ohne Erlaubniss des Münzherrn mit dessen Zeichen und Bildern, wenn auch mit geeignetem und gutem Material, oder, wenn auch mit Erlaubniss des Herrn, mit schlechter, zu stark mit

[1]) Das Mainzer Hausgenossenrecht, a. a. O. S. 17 f.
[2]) Kirchhoff: Die ältesten Weisthümer Erfurts, S. 16 f., § 24.
[3]) Schwabenspiegel: Landrecht § 192. Ausg. von Lassberg, S. 89 f.
[4]) Ebenda: § 363, S. 154 f.
[5]) Homeyer: Sachsenspiegel, Buch II, Art. 26, § 2, S. 86: Beit de montere enen valschen penning ut, so dat he dar mede kopen wel, it gat ime an den hals etc.; auch § 3 gehört hieher.
[6]) Ficker: Der Spiegel deutscher Leute, S. 109, No. 131, § 2: Peut der mântzer einen valschen pfenig auz, so daz er damit chaupen wil . ez get im an den hals.

Kupfer versetzter Mischung, sondern auch jede anderweitige Vornahme von verbotenen Handlungen an Münzen, wodurch Jemand betrügerischer Weise auf Kosten Anderer sich Vortheil zu verschaffen wusste. Die Unvollkommenheit der Münzprägung, welche nicht gestattete, ein Stück wie das andere von ganz gleichem Gewichte zu prägen, wurde häufig benützt, um die schwereren Stücke auszusuchen, einzuschmelzen und nach dem Gewichte als Silber theurer zu verkaufen, als ihr eigentlicher Werth als Münze war. Dadurch machte der Thäter nicht nur einen unberechtigten Gewinn, sondern es konnte auch, wenn dies „Saigern" nur in einem einigermaassen ausgedehnten Umfange vorgenommen wurde, der Werth einer ganzen Gesammtheit von Münzen aus einer Prägung bedeutend gedrückt werden und dann zu dem ursprünglichen Nominalwerth in keinem Verhältniss mehr stehen, indem alle guten, eigentlich vollwichtigen oder vielmehr überwichtigen Münzen, die — eine Ausprägung als Einheit betrachtet — das Korrektivum zu den unterwichtigen bilden sollten, entfernt und dem Handel entzogen wurden und nur mehr die schlechten, minderwerthigen im Handelsverkehre umliefen. Ebenso wie durch Saigern konnte der Werth der einzelnen Münzstücke, wie des Geldes überhaupt, durch das damals so häufig geübte Beschneiden, das „Umschroten" der Geldstücke geschädigt werden. Alle Vergehen in dieser Beziehung gehörten ebenfalls zur gerichtlichen Kompetenz des Münzmeisters und der Hausgenossen, wenigstens was die Aufspürung und Ergreifung des Thäters anlangt. Da auch dies Verbrechen häufig an Leib und Leben ging, so musste die Bestrafung desselben ebenfalls den ordentlichen Richtern überlassen bleiben. Eine hieher gehörige Bestimmung lautet: Ist auch, das di münszmaister einen menschen begreiffent mit ainem saiger und mit ainer schrotschaer dabey, so sind di richter der fürsten gewaltig leibs und guts [1]). Eine ähnliche Bestimmung aus Erfurt besagt, dass derjenige, der mit Abschroten, die hier „genoste" genannt werden, angetroffen wird, wenn dasselbe ein Settin (Bruchtheil eines Lothes) beträgt, zum Verlust der Hand, wenn es ein Loth beträgt, zum Verlust des Lebens verurtheilt werden soll [2]). Noch strenger war in etwas späterer Zeit die Strafe in Freiburg, woselbst nach dem Münzreglement von 1377 jeder, der die Münzen beschneidet, erst die Finger verlieren und dann gehängt werden soll [3]). In Wien war es sogar den hiezu nicht Berufenen verboten, Edelmetalle einzuschmelzen; wer es doch that, dem wurde die Esse zerschlagen und er musste zwei

[1]) Muffat: a. a. O. S. 268.

[2]) Kirchhoff: a. a. O. S. 17, § 26: Swer mit umbschrödlingen, daz da heizzet genoste, begriffen wirt, mit eime settine daz get ime an die hant, mit eime lote an den lip.

[3]) Hanauer: Etudes sur les monnaies d'Alsace, S. 126.

Pfund Pfennige Strafe zahlen oder einen Daumen verlieren[1]). In Strassburg musste Anfang des 14. Jahrhunderts der vom Münzmeister bestellte Hüter jeden Fälscher und Frevler an der Münze innerhalb des städtischen Burgbanns bei dem Münzmeister und den Hausgenossen verklagen. Die Verurtheilung erfolgte aber auch damals noch durch das Gericht der Hausgenossen[2]).

Ich will es bei diesen Beispielen bewenden lassen, obwohl sich noch eine grosse Menge gleicher oder ähnlicher Bestimmungen anführen liesse. Man kann aus der unverhältnissmässigen Höhe der Strafe ersehen, dass solche Fälle häufig vorgekommen sein mögen und dass sie auf den Geldverkehr einen sehr störenden Einfluss ausübten.

Ein andres Recht, welches dem Münzmeister neben dem Vogte, Burggrafen und Marktmeister einen bedeutenden Einfluss auf das wirthschaftliche Leben in den einzelnen Städten gewährte, war die Befugniss, alle Masse und Gewichte seiner Beschau und Aufsicht unterwerfen zu dürfen. Silberwage und Gelöte durfte überhaupt Niemand haben als Münzmeister und Hausgenossen, wie das Baseler Dienstmannenrecht sagt[3]). Der Münzmeister hatte das Normalgewicht und alle Gewichte der Stadt müssen nach seinem Gewichte gemacht und mit einer von ihm aufgestempelten Marke versehen sein[4]). Ebenso durfte in Wien Niemand ein anderes als pfündiges Gelöte haben. Niemand im Lande durfte Gewicht haben, „damit man silber und münsz ze kauffen gewegen mag“ bei Strafe an Leib und Gut[5]), denn aller Verkehr mit Gold und Silber, auch mit Perlen und Edelsteinen war hier unmittelbar unter die Aufsicht der Münze gestellt[6]). Nach dem zweiten Stadtrecht von Augsburg sollen Schneider, Krämer, Gastgeber, Höcker, Fleischer und wer mit Wage und mit Gewicht umzugehen hat, gleiches Gewicht haben, das nach dem des Münzmeisters gemacht und mit dessen Stempeleisen versehen ist[7]).

---

[1]) Karajan: a. a. O. S. 304, Urk. LVI.

[2]) Strassburger Stadtarchiv a. a. O.

[3]) Wackernagel: Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, S. 18: Ouch sal nieman han silberwage noch geloete wan die wehselere, die wehsilrehte hant, unde die goltsmide ze irme hantwerke unzan zwo march. Die selben wesseler salen niemanne wegen, wan daz si kauffent silber in die münze, daz ander sol man allez wegen ze vron wage in der münze.

[4]) Karajan: a. a. O. S. 307 u. Urk. VI.

[5]) Ebenda: S. 299 u. Urk. XLIV.

[6]) Ebenda: S. 299 u. Urk. IV. Vergl. Stenzel und Tzschoppe: Schles. Urk.-B., S. 88.

[7]) Meyer: a. a. O., S. 21, Art. 8, § 27: Man sol auch wizzen, daz der husgenozzen geloete elliu gelichut suln sin nah des munzmeisters geloete, unde suln auch elliu gelich gestemphet sin mit ainem marke daz der munzmeister hat. Daruber so ist reht daz ein ieglich man, er si gewander, kramer, gastgaebe, hucker, vlaismanger unde swer mit geloete umbegat,

Ausgedehnter war auch in diesen wie in so manchen andern Dingen die Kompetenz des Münzmeisters in Speier. Hier hatte er die Berechtigung, alle Gewichte und Wagen, nicht allein der Bürger, die nach dem Gewichte verkaufen, sondern auch der Fremden, die in die Stadt kommen, um Waaren nach dem Gewichte zu verkaufen, zu eichen und zu rechtfertigen, wenn und so oft es ihm beliebte. Regelmässig aber musste er alle Frohnfasten alle Gewichte und Wagen eichen und zu dem Zwecke die Apotheker, Goldschmiede, Krämer, Kannengiesser, Salzgiesser, Metzger und Wollenwieger mit ihren Gewichten durch den Münzknecht vor sich rufen lassen. Richtige Gewichte wurden von ihm geeicht, die Besitzer unrichtiger mussten eine nicht unbedeutende Geldbusse zahlen [1]). Eine schwere Strafe verfügte für solche Fälle das Erfurter Weisthum von 1289. Hier heisst es: Der muntzmeister der sal warnemen valschiz gelodes unde wagen. Bi sweme er daz vindet, der sal ime wettin driu phunt unde dru scherph uf genade. Vindet man aber anderweide bei deme selben man valsch gelode oder wage, daz get ime an sin hant, zu deme dritten male an den lip [2]). Hier mussten sich auch die Goldschmiede ein Zeichen von dem Münzmeister muthen und nur unter diesem Zeichen durften sie arbeiten [3]). In Mainz [4]) und Wien [5]) hat der Münzmeister auch die Kontrole der Ellenmaasse, die sonst wohl auch dem Burggrafen zustand. In letzter Stadt machte ihn auch seine genaue Kenntniss und Vertrautheit mit den Mischungen von Gold und Silber zum Richter über die damals, d. h. im 14. und 15. Jahrhundert, aus dem die Urkunde stammt, so zahlreichen Gold- und Silbermacher; die Alchymisten soll er allenthalben ausrotten und „der sind vill under den studenten“ [6]). In Bamberg, wo diese Marktpolizei nicht zur Kompetenz des Münzmeisters gehörte, hatten die Hausgenossen wenigstens das Recht, dass einer oder mehrere aus ihrer Gesellschaft neben einem oder mehreren Stadtschöffen

---

gelichiu geloete haben suln, diu elliu gemachet sin nah des munzmeisters geloete unde die elliu geliche mit des munzmaisters stemphysen gemerket sin. Unde swa man diu gestemphten geloete also niht rehtiu vindet, daz haizzent valschiu geloete, unde sol ez der vogt rihten nach valsches rehte. Vergl. dazu das Mainzer Hausgenossenrecht a. a. O. S. 117 f. (6) It. auch sint alle wagen, goltwagen und silberwagen und gewechte der montze zu mentze, an die siner wage und mag er auch ein montzmeister umbgehen mit einem rechter zweyen erenhafftigen burgern und mag alle gewechte und wagen und ellmass besehen wann er wil . wo er es zu cleyn findet oder zu grosse, da ist man einem montzemeister schuldig sechzig schelng mentz zu einer pene als dicke das noit geschieht.

[1]) Lehmann: Chron. Spir., S. 278.
[2]) Kirchhoff: a. a. O. S. 17 f., § 25.
[3]) Kirchoff: ebenda.
[4]) S. S. 64, Anm. 1.
[5]) Karajan: S. 304.
[6]) Karajan: a. a. O. S. 448 u. Urk. No. XXXVI.

zu der eigens ernannten Kommission des Rathes beigezogen werden sollten, welche unter Führung des Schultheissen Elle, Trinkmaass, Oelmaass, Getreidemaass, Salzmaass und Gewichte und Wagen zu revidiren hatte; das Gericht der Hausgenossen und Schöffen bildete die zweite Instanz in Klagen wegen solcher Vergehen, deren Spruch sich auch der Schultheiss fügen musste [1]).

So sehen wir den Münzmeister und seine Hausgenossen eine Marktpolizei ausüben, durch welche er seinen Einfluss auf die Verwaltung der Stadt noch um ein gut Theil erhöhen konnte.

Eine ganz exzeptionelle Stellung in Bezug auf Gerichtsbarkeit nehmen, wie hier zum Schlusse noch erwähnt werden mag, die Hausgenossen von Weissenburg ein, von deren Privilegien und Thätigkeit wir im Uebrigen keine andere Nachricht haben, als dass sie ein Patriziat bildeten, aus dem die Stadtbehörde hervorging, und dass sie mit den Ministerialen des Abtes zu Gericht sassen [2]). Dieser Gerichtshof bildete ein „hohes Gericht", dessen Kompetenz sich auf ungefähr 20 Dörfer erstreckte. Er war ursprünglich zusammengesetzt aus 7 Rittern und 7 Hausgenossen. Im Jahre 1407 war aber die Zahl der Letzteren so gesunken, dass man in ihren Familien nicht mehr die 14 Kandidaten fand, aus denen der Abt die 7 Beisitzer hätte wählen können. Kaiser Rupprecht erlaubte ihnen denn auch, sich aus der Zahl ihrer Verwandten zu ergänzen, wenn diese nicht genügen sollten, aus den Familien der angesehenen Bürger der Stadt [3]).

Ein anderes Privileg, das wir in den Statuten der Hausgenossen wie in den Stadtrechten finden, gibt Zeugniss, wie hoch das Münzhaus in Ehren gehalten wurde. Wie alles, was unseren Vorfahren im Mittelalter heilig war, wie sich besonders die Kirche und Gerichtsstätte eines besonderen Friedens erfreuten, so auch das Münzhaus. Diese Ehrfurcht vor dem Münzhause erstreckt sich jedenfalls weit zurück; denn

---

[1]) Schweitzer: a. a. O. S. 7, § 84 des Bamb. Stadtrechts: wenn ein Schultheiz Elnn . Trinkmaz . Olmaze . Getreydemaz . Saltmaz . Daz gezeichent ist oder gewichte vnd wage aufheben will . so schol er zo im nemen der einen die hawsgenossen heizen . oder mer . vnd einen statschepphen oder mer. § 85. Vnd waz denn dy aufgeheben daz schullen sy forttragen. ob ez sy ungerecht den andren purgern vnd schopphen . vnd dy schullen ez messen . wegen vnd eychen mit der stat maze . wage vnd gewichte. § 88. wolt in (den Fälscher an Mass und Gewicht) aber der schultheiz ze swer sein . vnd wolt in ze mal an der habe verderben . woran in denn dy hawsgenoszen vnd die schepphen weisen . . . . vnd wie si daz auf dy eyde erchennen . . . . da schol ein schultheiz bescheidenheit zuwenden . vnd also haben ez vor alle schulthaizen gehalten.

[2]) Hanauer: Études sur les monnaies d'Alsace, S. 134. Dazu Hertzog: Chronik, Buch X, S. 178; Mone: Zeitschrift, Jahrg. 1851, S. 51.; Grimm: Weisthümer, Bd. I. S. 766.

[3]) Als. diplom., Bd. II, S. 316.

bereits im älteren Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1104 findet sich eine höhere Strafe für den angesetzt, der Unfug im Münzhause begeht: Si quis monetam temerarie intraverit, carebit episcopi gratia, et si aliquem intra monetam leserit, vel temerarie extraxerit, fregit cameram episcopi [1]). Das zweite Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1278 bestimmt — und damit ist der Fortschritt der Entwicklung dieses Vorrechtes innerhalb der zwischen den beiden Stadtrechten liegenden Zeitperiode recht klar gemacht —: Die munze hat auch das recht, welh man entrinnet in die munze oder under daz dach von der munze, umbe swelche schuld daz ist, der sol fride han unde sicher sin sines libes unde sines gutes, als daz im niemen kain leit tün sol [2]). Es ist aus dem Rechte eines besonderen Schutzes ein Asylrecht geworden, wie die Kirche ein solches besass, während das ursprüngliche Schutzrecht natürlich fortbestehen blieb. In Speier muss im 14. Jahrhundert derjenige, welcher der Münze Frieden und Freiheit bricht, 13 Pfund Pfennige Strafe bezahlen. Das Münzhaus daselbst sowie jedes Haus der Münzer soll vor allem dem Münzer, dessen Weib, Kindern und Gesinde, dann aber auch jedem Fremden, der um eines Vergehens willen dahin geflohen ist und dort Schutz gesucht hat, ein Asyl gegen jede Obrigkeit gewähren [3]). In Wien sollte derjenige, der, schuldig oder unschuldig, in die Schlagstube sich flüchtet, von dem Augenblicke an, da er die Thüre derselben erfasst hat, nicht mehr ergriffen werden dürfen. Der Flüchtige soll in des Münzmeisters Gnade gestellt sein; dieser mag ihn dann entweder selbst richten oder dem Stadtrichter übergeben. Und derselben Gnade sollen nach einer Urkunde Rudolf I. auch die Häuser der Hausgenossen sich erfreuen [4]).

Von den unbedeutenderen Privilegien der Hausgenossen soll noch erwähnt werden, dass die Hausgenossen zu Wien steuerfrei waren [5]), ebenso auch die Bamberger Hausgenossen,

---

[1]) Meyer: Das Stadtbuch von Augsburg, S. 311. Dasselbe spricht Pfalzgraf Otto, Herzog von Bayern, für die Münze in Regensburg aus im Jahre 1295: swer auch in unser chamer ist oder chumt, wir meinen in di Münz und an den wehsel, dem pannen und gebiten wir frid von dem gewalt unser fürstlichen ern. Gemeiner: Chronik von Regensburg, Bd. I, S. 443.

[2]) Meyer: a. a. O. S. 18, Art. 8, § 14. Der Schluss des Paragraphen lautet: Braeche daz iemen darüber, der hat den bischof haimgesüchet reht als in siner kamer, wan diu munzze in sine kammer hoeret, unde sol sin hulde gewinnen darumbe unde auh ime bessern an sine gnade.

[3]) Lehmann: Chron. Spir., S. 278.

[4]) Karajan: a. a. O. S. 317 f., für Regensburg vergl. Muffat: a. a. O. S. 221; für Basel Ochs: Gesch. v. Basel, Bd. II, S. 128. Ein Analogon bieten die Häuser der Schöffen in Franken, die ebenfalls ein Asylrecht hatten. Grimm: Rechtsalterthümer, S. 891.

[5]) Karajan: a. a. O. S. 482, No. LXIX.

so lange sie nicht selbst münzten [1]). Des gleichen Rechtes erfreuten sich aber auch die Münzer andrer Städte, z. B. die schlesischen Münzer [2]). Die Wiener Hausgenossen genossen ein weiteres Vorrecht dadurch, dass sie ihre Schuldner jederzeit festsetzen und pfänden durften [3]), die Wormser dadurch, dass sie ohne ihren Willen zur Uebernahme eines Schöffen- oder Richteramtes nicht gezwungen werden durften [4]). Solcher Privilegien gab es in allen Städten noch verschiedene, doch sind sie unbedeutend gegenüber den von uns oben ausführlicher betrachteten.

Wir sahen somit eine stattliche Reihe von Privilegien und Vorrechten, welche die vornehmste Klasse unter den Münzverwaltungsbeamten, die Hausgenossen aufzuzählen hatten, die sie von ihren Mitbürgern unterscheiden und in eine bessere, bedeutendere und überlegenere Stellung bringen mussten. Ich habe an vielen Stellen auf den grossen Einfluss hingewiesen, den die Hausgenossen auf die wirthschaftliche Entwicklung der Städte auszuüben im Stande waren. Auch bedurften die meisten Urkunden keines Kommentars, um zu zeigen, wie sie durch den Wechsel, die ihnen grösstentheils anheim gegebene Möglichkeit den Markt mit gutem oder schlechtem Geld zu versehen und dadurch die Fremden zum Handelsverkehr anzuziehen oder davon abzuhalten, durch die Ausübung der Marktpolizei, der Kauf- und Tauschgeschäfte mit Silber und Gold, sowie allein schon durch ihre Stellung als reiche Banquiers und vornehme Kapitalisten einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die kommerzielle Bewegung, das wirthschaftliche Leben einer Stadt ausübten. Betrachten wir diese Thatsachen, so finden wir es erklärlich, dass sie zu einer so bedeutenden gesellschaftlichen Stellung gelangen konnten, wie sie eine solche in der That besonders gegen Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts besassen.

Aber auch für das politische und soziale Leben einer Stadt, nicht blos für das wirthschaftliche repräsentirten diese Genossenschaften einen bedeutenden Faktor. Auch das zu beobachten, ist nicht ohne Interesse, weil uns eine derartige Beobachtung mit dieser einen Gruppe von Personen im Vordergrund zugleich eine Perspektive eröffnet auf die Klassenkämpfe jener Zeit. Ich will es versuchen, eine Schilderung von dem politischen und sozialen Leben und Treiben dieser Genossenschaften zu geben und will dies vornehmlich an zwei Städten thuen, die für eine derartige Beobachtung am geeignetsten sind, theils weil Urkunde und Chronik uns hier

[1]) Schweitzer: a. a. O.
[2]) Stenzel und Tzschoppe: Schles. Urk.-Samml.
[3]) Karajan: a. a. O. S. 320.
[4]) Mone: Zeitschr. f. d. Gesch des Oberrh., Bd. IX, S. 283.

reichlichere Aufschlüsse geben, theils weil hier die Entwicklung der Klassengegensätze jener Zeit am weitesten gedieh, theils weil hier die Hausgenossenschaft noch immer in ihrer eigensten Thätigkeit erkennbar bleibt, während sie in andren Städten so mit dem ganzen Patriziate verwachsen ist, dass eine gesonderte Betrachtung ihres spezifischen Einflusses schwer verfolgbar ist. Die beiden Städte sind Strassburg und Speier.

In der ersten Zeit ihrer Machtentwicklung im 10., 11. und 12. Jahrhundert gingen in Strassburg und Speier ebenso wie in den andren Städten die Münzer getreulich im Vereine mit ihrem Herren; sein Interesse war auch ihr Interesse, mit seiner Macht hielt, steigerte sich oder sank auch ihre Macht. Damals gewährten die Herren ihnen bereitwillig in Anbetracht ihrer guten Dienste und ihrer Nothwendigkeit die Privilegien, welche später in den Händen der Münzer zu einer Waffe wurden, deren Spitze sich gegen die Verleiher selbst richtete. Noch hatte keine Klasse der Stadtbewohner sich recht fühlen gelernt. Aber es dauerte nicht eben lange, da suchten sich zuerst die Ministerialen dem drückenden Einfluss und der festen Abhängigkeit von ihren Herren zu entziehen, und besonders mussten die Münzer in ihrem beständigen Verkehr mit den Handeltreibenden und den vermöglichen Kaufleuten wie mit den Bürgern überhaupt bald zu einem Gefühle ihrer Macht gelangen. Da kamen ihnen ihre Privilegien, die Selbstständigkeit, mit der sie die Verwaltung der Münze führten, die Hilflosigkeit und bedenkliche Lage der Städte ohne sie, trefflich zu Statten. Und als gegen Ende des 12., Anfang des 13. Jahrhunderts der kollegialische Stadtrath sich allmälig zu bilden begann, wussten sie gar wohl sich mit diesem zu verständigen, um so mehr, als Anfangs ja des Bischofs erste Beamte, der Burggraf, der Schultheiss, der Zoller, sich unter den consules befanden. Die mit dem steigenden Verkehr und der immer mehr nur auf möglichst grossen Gewinn gerichteten Ausbildung des Münzrechts steigende Summe ihrer Münzgefälle, die Kapitalmacht, die sie mit der zunehmenden Geldwirthschaft erlangten, musste das Gefühl ihrer Bedeutung nur erhöhen. Und jedenfalls mit der vornehmen, wohlhabenden Bürgerschaft erst in steter Berührung, dann verwandt, wussten sie diese für ihr Interesse zu gewinnen und in ihre Genossenschaft zu ziehen. Nun mag in manchem bischöflichem Herzen zuerst eine trübe Ahnung von den Dingen der Zukunft aufgedämmert sein. Vielleicht ist die Bestimmung im 63. Artikel des Strassburger Stadtrechts, dass Niemand als ein Gotteshausdienstmann Münzer sein dürfe, nur ein ängstliches Präventivmittel, ein Protest gegen die Aufnahme unabhängiger, reicher Bürger, welche den Einfluss des Bischofs auf seine Untergebenen untergraben oder vielmehr, da dies schon geschehen war, noch mehr abgeschwächt hätten. Es sieht fast so aus, wenn man diese Vorschrift im Zusammenhange mit der begin-

nenden Emanzipation der Hausgenossen wie der Ministerialen überhaupt betrachtet. Ganz denselben Befürchtungen entstammen die Vorschriften des Kölner Erzbischofs Konrad vom Jahre 1259, worin bestimmt wird, dass kein Münzer ein Schöffen- oder Richteramt übernehmen dürfe [1]). Wirthschaftlich hatten die Hausgenossen, besonders wenn sie Hand in Hand mit dem Zoller gingen, die Stadt bereits in ihrer Hand, nun strebten sie auch nach politischer Macht, nach der Herrschaft über die Stadt, und suchten des Bischofs Gewalt brach zu legen, ein Streben, das durch die damaligen Kämpfe zwischen des Papstes und des Kaisers Anhängern, wie sie in Köln so sehr zahlreich waren, wesentlich begünstigt wurde. Stille, friedliche Naturen liessen die Geschichte ihren Lauf gehen; ein Mann wie der eben erwähnte Erzbischof Konrad von Köln, eine so energische, gewaltthätige Natur, wollte das nicht ruhig ertragen und mit allen, eines Priesters oft nicht würdigen Mitteln, die nur die Noth entschuldigen kann, warf er sich dem Strom entgegen, bereits unterstützt von den demokratischen Elementen, die, von ihm zu Hilfe gerufen, in Köln früher als anderswo an dem hochmüthigen, egoistischen Regiment der Richerzechheit und der Münzerhausgenossen satt bekommen hatten. Freilich, des Erzbischofs Zorn auf die Ministerialen und Patrizier half nichts; zu einem Thore aus der Stadt getrieben und der Aemter für verlustig erklärt, kehrten sie baldigst zum anderen Thore wieder zurück; die Blüthe ihrer Macht war durch diese heissen Tage nicht verkümmert, sondern nur schneller zur offenen Blume entfaltet worden.

Auch in Strassburg findet sich der Streit zwischen dem Stadtherrn und den aufkommenden Geschlechtern, und ein Walther von Geroldseck liess sich nicht Trotz bieten von dem kaum entstandenen Stadtrathe, sondern nahm streitlustig den Kampf auf. Aber auch hier war ebensowenig wie anderwärts ein dauernder Erfolg auf Seite des Bischofs.

Man sieht leicht, dass es damals, zur Zeit der unter steten Kämpfen voranschreitenden Entwicklung der städtischen Geschlechterherrschaft, den Patriziern lieb sein musste, in eine Gesellschaft zu gelangen, die sich so zahlreicher und so bedeutender Privilegien erfreute, wie die Münzergenossen; andrerseits aber mussten auch diese darnach trachten, sich frei und unabhängig von den Bischöfen zu machen, um so mehr, als es mit deren Macht bedeutend abwärts ging. Ging früher ihr Interesse Hand in Hand mit dem des Bischofs, so geht es nun Hand in Hand mit dem der Geschlechter, welche die Rathsstühle besetzt und die Schöffenstühle eingenommen hatten. Seit Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts haben Hausgenossen und

[1]) Ennen u. Eckertz: Quellen, Bd. II, S. 416.

Patriziat nur eine Geschichte. Jeder Sieg des Patriziats ist auch ein Sieg für die Hausgenossen und umgekehrt, und jeder Sieg der Demokratie traf ebenfalls beide zugleich.

Aber vorerst bis in jene denkwürdigen dreissiger Jahre des 14. Jahrhunderts hielt sich in Strassburg wie in Speier das Regiment der Patrizier und der Münzergenossen in aller Blüthe. In einem alten Register ist uns für fast zwei Jahrhunderte die Namensliste aller Strassburger Hausgenossen erhalten. Es sind wie in Köln[1]) die bedeutendsten Namen darunter, die das höchste Ansehen in der Stadt genossen. Auf das beste belehrend aber für die Geschichte des politischen Einflusses der Hausgenossen ist die Betrachtung der Zahl derselben in chronologischer Reihenfolge für ein Jahrhundert lang. Ein Wechsel in der Zahl der Mitglieder war ja in Strassburg wie in Speier möglich, da die Genossenschaft in den beiden Städten an keine bestimmte Zahl gebunden war. Im Jahre 1216 waren es in Strassburg bereits 359 Mitglieder. Diese Zahl stieg bis zum Jahre 1283 auf 454, im Jahre 1300 waren es 361, im Jahre 1332 nur 227, die Zahl hob sich dann im Jahre 1347 wieder auf 302 und sank 1356 auf 275, 1376 auf 160, und im Jahre 1437 gab es in Strassburg nur mehr 40 Hausgenossen[2]).

Diese Zahlenreihe enthält wie die Geschichte der Hausgenossen so die des Regiments der Geschlechter überhaupt. Aus diesen Zahlen kann man das Aufkommen und die Blüthezeit des Patriziats und der Hausgenossen wie die Zeit der Kämpfe und des Verfalls ersehen.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts besetzten auch in Speier die Patrizier, als deren vornehmste hier die Hausgenossen bereits galten, den Rath[3]). Auch hier hatten sie das stolze Gefühl, die Stadt zu der Höhe gebracht zu haben, auf der sie damals stand; das machte sie auch hier übermüthig. Einzelne Missbräuche, die sie sich zu Schulden kommen liessen, über die hier wie in Strassburg und anderwärts geklagt wird, wären zu vergessen gewesen; aber der ausschlaggebende Grund, der die unterdrückten und häufig gemisshandelten Handwerker, die, allmälig in Zünften geordnet, auch für Anerkennung ihrer Selbstständigkeit in jeder Beziehung mit aller Energie zu

---

[1]) Ennen u. Eckertz: Quellen, Bd. I, S. 304 ff.

[2]) Die vollständigen Namensverzeichnisse, welche Schöpflin: Alsat. illustr. Bd. II, S. 321, Note 10 und Hanauer: Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, tom. I: Les monnaies (1876), S. 140 f. anführt und aus denen Hertzog: Edelsäss. Chron. Buch VIII, S. 47 nur die Namen wiedergiebt, sind enthalten in dem Faszikel AA. Priv. et Franch., Art. 44 des Strassburger Stadtarchivs. Doch ist eine fehlerfreie Zählung nicht möglich, da die Zahl der Söhne nicht immer angegeben ist, welche wie ihr Vater zur Hausgenossenschaft gehörten, sondern häufig nur dasteht: N. N. et filii ejus.

[3]) Die Thatsachen für die folgenden Ausführungen sind genommen aus Lehmann: Chron. Spir., Buch VI, Cap. 1—11, S. 587 ff.

kämpfen begannen, gegen die Geschlechter empörte, war die Thatsache, dass die Parteilichkeit derselben immer mehr zunahm, dass sie ihr und nur ihr Interesse in den Vordergrund drängten, ja häufig genug die Steuern der Stadt mit ihrem Vermögen verwechselten. Immer parteiischer wurden die Gerichte des Rathes und der patrizischen Schöffen; wie sollte es da Wunder nehmen, dass auch die Sprüche des Münzmeisters und seiner Genossen, wenn ein Mitglied von der Münzergesellschaft bei ihm verklagt war, nur immer zu Gunsten dieses ausfielen, so dass der Handwerker sein Recht nicht erhielt und mit schwer verhaltenem Grollen jene trübselige Betrachtung über die Ungerechtigkeit des hausgenossenschaftlichen Gerichtes anstellte! Sobald die Zeit günstig war, brach auch der Unmuth gegen die verhassten Bedrücker in hellen Flammen aus, und dazu bot es den Handwerkern günstige Gelegenheit thatkräftig, d. h. mit Fäusten und Prügeln einzugreifen, dass die Geschlechter selbst, wie in Strassburg die Zorn und Mühlenheim, sich untereinander aufs heftigste bekämpften.

Als sich in Speier die Zahl der Zünfte auf 13 erhoben hatten und diese damit eine achtunggebietende Macht repräsentirten, da drängten sie immer mehr, bis der Rath, der grösstentheils aus Hausgenossen bestand, auch Zünfter aufzunehmen sich entschliessen musste. So kam von jeder Zunft ein Mitglied in den Rath, das aus den 6 Vertretern jeder Zunft gewählt wurde; dazu kamen 11 Hausgenossen und Patrizier. Ein neuer Vertrag zwischen den zwei Parteien vom Jahre 1304 bestimmte: Zwischen dem alten Rathe und den Hausgenossen einerseits und dem gegenwärtigen Rathe, den Sechsen von jeder Zunft und der Gemeinde andrerseits wird folgendes vereinbart: Dreizehn Personen aus den Zünften mit Nachwahlsrecht der Zünfte, falls einer dieser dreizehn wegfiele, dazu vier von den Rheinkaufleuten, die zu den Geschlechtern gehören, und einer von diesen als Vertreter ihrer Zunft und fünf von den Hausgenossen, also im Ganzen 22 Vertreter, sollen in den Rath kommen. Diese 22 sollen weitere 6 Hausgenossen oder andere ehrsame Bürger in den Rath wählen, so werden es 28 Mitglieder. Von den 15 patrizischen Mitgliedern dürfen 4 wegfallen, da soll man Niemanden mehr nachwählen; erst bei weiterem Abgang soll Nachwahl stattfinden. Und es sollen alle Jahre einer von den 13 und einer von den Hausgenossen oder den anderen Vertretern des Patriziats zu Bürgermeistern gewählt werden. Aber damit gaben sich natürlich die Hausgenossen, die eben noch die erste Rolle gespielt hatten, nicht zufrieden und gestützt auf ihre Geschäftsgewandtheit und ihre geistige Ueberlegenheit über die Zünfte suchten sie es mit allen Mitteln durchzusetzen, dass ihre Zahl im Rathe wenigstens auf dreizehn erhöht würde. Auch zogen sie bereits wieder die Verwaltung des Stadteinkommens und der Ausgaben an sich, verrechneten sie unter

sich, besetzten die Aemter, stellten öffentliche Urkunden in ihrem Namen aus und von Handwerkern und deren Rechten war keine Rede mehr. Die Folge war natürlich neue Verbitterung der zünftlerischen Handwerker und eine neue Erhebung derselben gegen Ende der zwanziger Jahre des 14. Jahrhunderts, umsomehr, da den Zünftlern ein Anschlag der Hausgenossen, dahin gehend, mit auswärtigen Geschlechtern die Stadt zu überfallen und ihre Herrschaft neu und fest zu begründen, verrathen worden war. Die Theilnehmer an dieser Verschwörung wurden aus der Stadt gejagt. Aber bald, im Jahre 1327, scheinen sich beide Theile auf friedlichem Wege verglichen zu haben. Uns interessiren nur die Klagen, welche die Zünfte bei dieser Gelegenheit gegen die Hausgenossen vorbrachten, weil wir hieraus ihre Macht und die Art ihres Regimentes, so lange sie ausschliesslich am Ruder waren, zu ersehen vermögen. Die Beschwerdeschrift umfasst 9 Punkte:

„1) Die Hausgenossen sind von dem Vertrage vom Jahre 1304 in den folgenden Jahren wieder zurückgegangen und haben das damals Verglichene umgestossen und vernichtet.

2) Die Hausgenossen und die vom Adel haben alle Freiheiten, Rechte, Privilegien, Vortheile und Nutzbarkeiten der Stadt und der Bürgerschaft in und ausser der Stadt, zu Wasser und zu Lande genossen und gebraucht, dagegen sich frei gemacht von allen Beschwerden, Diensten und Leistungen.

3) Sie haben die Gesetze und Ordnungen, die ihre Vorfahren und sie selbst gemacht haben, nicht befolgt unter dem Vorwande, sie, deren Aufgabe es sei, Gesetz und Ordnung zu erlassen, brauchten sich nicht selbst damit zu beschweren oder beschweren zu lassen.

4) Die Hausgenossen sind sammt und sonders auf Klagen gegen sie vor Rath und Gericht nicht erschienen, sondern haben jährlich einen Münzmeister erwählt und wer aus der Bürgerschaft oder den Fremden gegen einen aus der Hausgenossen Gesellschaft um Schulden, Frevel, Injurien und dergleichen zu klagen gehabt, der hat denselben allein vor dem Münzmeister und seinem Gericht, welches die Hausgenossen besetzten, verklagen können, bei denen die am besten daran gewesen, die alle Unbilligkeit verdaut und dazu Dank gesagt haben; sonst hat der Kläger schwerlich Recht bekommen, da sie die gemeinen Bürger für Sklaven und Knechte ansahen."

Unbedeutender sind die Klagepunkte 5, 6 und 7, welche sich gegen den Missbrauch des Asylrechts der Münze und der Häuser der Hausgenossen wenden, sowie gegen das schon oben erwähnte Vorrecht der Hausgenossen, nur ihresgleichen als Zeugen vor ihrem Gerichte anzunehmen.

„8) Die Hausgenossen haben, um sich gegen die Bürgerschaft zu stärken, Bürger, Kaufleute und Handwerker ehrlichen Namens zu sich in die Genossenschaft gezogen, dieselben und

ihre Kinder vieler Freiheit theilhaftig und frei vom Zunftzwange gemacht.

9) Sie haben verdächtig gehaust mit dem Einkommen und Gefällen der Gemeinde und damit mehr ihre eigene Wohlfahrt bedacht und den Aufwand ihres Standes bestritten als die der Bürgerschaft."

Auch diesmal schienen die Hausgenossen nachgeben zu wollen, aber insgeheim sammelten sie wieder ein Heer zu einem erneuten Angriff auf die Stadt. Doch die Zünftler waren wachsamer. Der Anschlag misslang und von jetzt an ging es mit der politischen Macht der Hausgenossen, die, wie wohl auch dieser gedrängten Schilderung hervorgehen mag, eine so bedeutende gewesen war, wie mit der des Patriziats überhaupt, abwärts. Ende des 14. Jahrhunderts müssen sich die Hausgenossen zu Speier endlich bequemen, sich als Zunft zu bezeichnen und zu konstituiren, und nur als solche mehr Vertreter in den Rath zu schicken[1]). Sie verzichteten nothgedrungen auf ihre sämmtlichen Rechte und Privilegien bis auf das Wechselmonopol und das Münzgericht. In der Erhaltung des ausschliesslichen Wechselrechts in der Hand dieser nun in ihren Rechten so sehr verkümmerten Genossenschaft liegt ein neuer Beweis für eine Thatsache, die ich oben schon erwähnte. Nicht der wirthschaftliche Einfluss, den die Hausgenossen ausübten, hatte die Handwerker empört, nicht das Wechselrecht empfanden sie als das drückende. Der Wechsel wurde im ganzen Mittelalter, wenigstens bis Ende des 14. Jahrhunderts, von den Bürgern als so selbstverständlich angesehen, dass sie sich nicht darüber beklagten oder sich dadurch beschwert fühlten. Es war traditionell so überkommen und galt als so ausgemacht, dass man nur mit dem Wechselmonopole Silber in die Stadt bekommen und ausmünzen könne, dass die Handwerker, nachdem sie den Hausgenossen fast alle Rechte genommen, ihnen doch dieses eine als für die Münze unumgänglich nothwendig beliessen. Was sie empört hatte, war der Uebermuth der Patrizier, ihr egoistisches Regiment, ihre Ausnahmestellung unter den übrigen Bürgern der Stadt durch ihre wichtigen Privilegien. Hatten sie ihnen das einmal genommen, waren die Hausgenossen auch nicht mehr als eine Zunft, da liessen sie ihnen ruhig das Wechselrecht und die Münzverwaltung und trugen ihnen höchstens noch auf, Münze und Wechsel nur zum Nutzen der Stadt zu verwalten. —

[1]) Vgl. Mone: Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrh., Bd. IX, S. 288 f.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.